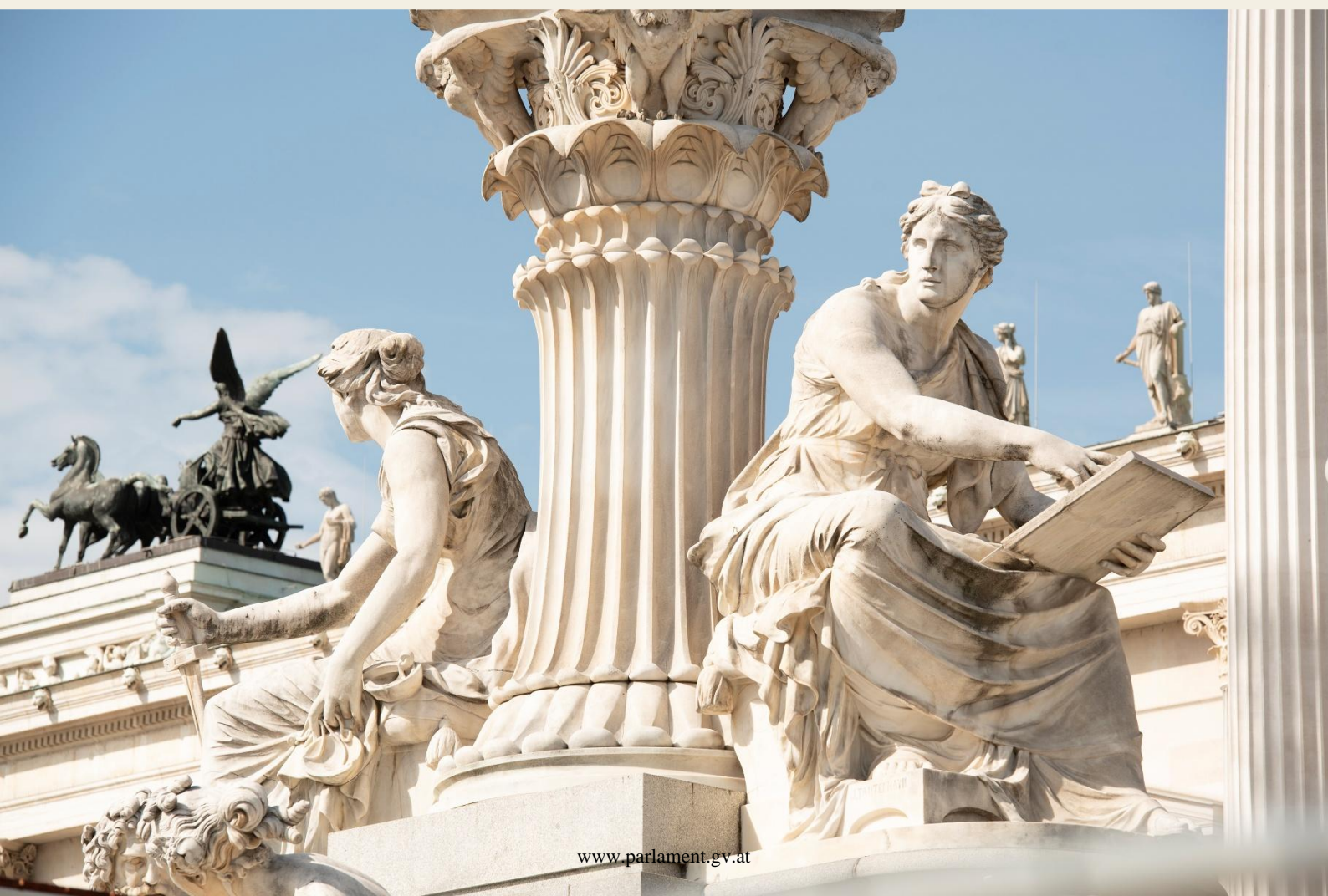


Tätigkeitsbericht des  
Parlamentarischen Datenschutzkomitees  
2025



# Tätigkeitsbericht 2025

Wien, März 2026



## **Impressum**

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:  
Parlamentarisches Datenschutzkomitee  
Löwelstraße 14, 1010 Wien  
Kontakt: [postfach@pdk.gv.at](mailto:postfach@pdk.gv.at)  
Website: [www.pdk.gv.at](http://www.pdk.gv.at)  
Gestaltung: Parlamentarisches Datenschutzkomitee  
Druck: Parlamentsdirektion  
Wien, März 2026

# Inhaltsverzeichnis

Impressum .....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	5
<b>1. Vorwort</b> .....	<b>8</b>
<b>2. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee</b> .....	<b>16</b>
2.1. Entstehungsgeschichte des PDK .....	17
2.2. Organisation des PDK .....	19
2.2.1. Mitglieder des PDK .....	19
2.2.2. Vorsitz und Stellvertretung .....	22
2.2.3. Geschäftsführendes Mitglied .....	23
2.2.4. Geschäftsstelle des PDK .....	24
2.2.5. Arbeitsweise des PDK .....	27
2.3. Zuständigkeit des PDK .....	32
2.3.1. Datenschutzaufsicht im Bereich der (Hilfs-)Organe der Gesetzgebung des Bundes .....	32
2.3.2. Datenschutzaufsicht im Bereich der (Hilfs-)Organe der Gesetzgebung der Länder .....	33
2.3.3. Anwendungsfälle .....	34
2.4. Aufgaben und Befugnisse des PDK .....	35
2.4.1. Aufgaben nach der DSGVO und dem DSG .....	35
2.4.2. Aufgaben nach der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) .....	37
2.4.3. Aufgaben nach der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung und dem Politische-Werbung-Gesetz (PoIWG) .....	38
<b>3. Rechtsquellen</b> .....	<b>39</b>
3.1. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) .....	40
3.2. Datenschutzgesetz (DSG) .....	40
3.3. Informationsordnungsgesetz (InfOG) .....	42
3.4. Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG-NR) .....	43
3.5. Geschäftsordnung des Bundesrates (GOG-BR) .....	44
3.6. Rechnungshofgesetz 1948 (RHG) .....	44
3.7. Volksanwaltschaftsgesetz 1982 (VolksanwG) .....	44
3.8. Landesverfassungsgesetze und Landesgesetze .....	45
<b>4. Tätigkeit des PDK</b> .....	<b>49</b>
4.1. Statistische Darstellung .....	50
4.1.1. Verfahren vor dem PDK .....	50

4.1.2.	Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof .....	52
4.1.3.	Meldungen, Anträge und Anfragen an das PDK .....	53
4.1.4.	Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben .....	54
4.1.5.	Sitzungen des PDK.....	54
4.2.	Verfahren und Auskünfte.....	55
4.2.1.	Individualbeschwerden.....	55
4.2.2.	Amtswegige Prüfverfahren.....	64
4.2.3.	Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.....	65
4.2.4.	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof .....	65
4.2.5.	Verfahren über die Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.....	67
4.2.6.	Rechtsauskünfte an Bürger:innen .....	69
4.3.	Auskunftspflichtgesetz und Informationsfreiheitsgesetz .....	69
4.3.1.	Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (Proaktive Informationspflicht) .....	70
4.3.2.	Zugang zu Informationen auf Antrag.....	71
4.3.3.	Geheimhaltung .....	71
4.3.4.	Auskunftsbegehren und Informationsbegehren im Berichtszeitraum .....	72
4.4.	Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben .....	72
4.5.	Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde .....	74
4.6.	„Netzwerk Digitalisierung“ .....	74
<b>5.</b>	<b>Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte .....</b>	<b>75</b>
<b>6.</b>	<b>Wesentliche höchstgerichtliche Entscheidungen .....</b>	<b>78</b>
6.1.	Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) .....	79
6.2.	Verfassungsgerichtshof (VfGH) .....	92
6.3.	Verwaltungsgerichtshof (VwGH).....	94
6.4.	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) .....	103
<b>7.</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>107</b>
7.1.	„Digital Omnibus“ .....	108
7.2.	Untersuchungsausschüsse .....	109
7.3.	Coordinated Enforcement Framework.....	109
7.4.	Anhängige Vorabentscheidungsverfahren.....	110
	Bildnachweis.....	124

# Abkürzungsverzeichnis

◆ Abs.	Absatz
◆ AB	Ausschussbericht
◆ a.D.	außer Dienst
◆ AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
◆ ao.	außerordentliche(n)
◆ Art.	Artikel
◆ AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991
◆ B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930
◆ BGBl.	Bundesgesetzblatt
◆ Bgld	Burgenland
◆ bgld.	burgenländisch, -e, -er, -es
◆ Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBL. Nr. 23/2002
◆ BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
◆ BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
◆ BRZ	Bundesrechenzentrum GmbH
◆ BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
◆ BVwG	Bundesverwaltungsgericht
◆ BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013
◆ DSB	Datenschutzbehörde
◆ DSGVO	Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999
◆ DSGVO	VO (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung
◆ EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
◆ EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter
◆ EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
◆ EGS	Einsatzgruppe für die Bekämpfung der Straßenkriminalität
◆ ELAK	Elektronischer Akt im Bund
◆ EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
◆ ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
◆ ErwGr.	Erwägungsgrund
◆ EU	Europäische Union
◆ EU-GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
◆ EuGH	Europäischer Gerichtshof
◆ FN	Fußnote
◆ GO	Geschäftsordnung des PDK
◆ GOG-BR	Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988

◆ GOG-NR	Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975
◆ GP	Gesetzgebungsperiode
◆ GZ	Geschäftszahl
◆ IFG	Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024
◆ InfOG	Informationsordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 102/104
◆ iSd.	im Sinne der/des
◆ iSv.	im Sinne von
◆ iZm.	im Zusammenhang mit
◆ iVm.	in Verbindung mit
◆ K-LTGO	Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, LGBl. Nr. 87/1996
◆ K-LVG	Kärntner Landesverfassung, LGBl. Nr. 85/1996
◆ KI	Künstliche Intelligenz
◆ KI-VO	VO (EU) 2024/1689 -Verordnung über Künstliche Intelligenz
◆ L-VG	Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981
◆ leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
◆ LGBl.	Landesgesetzblatt
◆ LGO 2001	Geschäftsordnung [des Niederösterreichischen Landtages], LGBl. 0010-0
◆ li.	links
◆ lit.	litera (-ae)
◆ LRH	Landesrechnungshof
◆ LRHG	Landesrechnungshofgesetz
◆ LT	Landtag
◆ LTUA-VO	Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung, LGBl. Nr. 26/1999 (Anhang zum [Salzburger] Landtags-Geschäftsordnungsgesetz)
◆ LVA	Landesvolksanwalt
◆ mwN	mit weiteren Nachweisen
◆ NÖ	Niederösterreich
◆ nö.	Niederösterreichisch, -e, -er, -es
◆ NÖ LV 1979	NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-0
◆ Nr.	Nummer
◆ OÖ	Oberösterreich
◆ oö.	Oberösterreichisch, -e, -er, -es
◆ Oö. IFAG	Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 64/2025
◆ Oö. LGO	Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009, LGBl. Nr. 70/2009
◆ Oö. LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013
◆ PartG	Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012
◆ PDK	Parlamentarisches Datenschutzkomitee
◆ PolWG	Politische-Werbung-Gesetz

◆ re.	rechts
◆ RH	Rechnungshof
◆ RHG	Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948
◆ RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
◆ Rn.	Randnummer
◆ RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
◆ Rz.	Randziffer
◆ S.	Seite(n)
◆ Sbg	Salzburg
◆ sog.	sogenannt, -e, -er, -es
◆ Stmk	Steiermark
◆ TDVG	Tiroler Datenverarbeitungsgesetz, LGBl. Nr. 143/2018
◆ TLVwGG	Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 148/2012
◆ ua.	unter anderem
◆ v.	von
◆ VA	Volksanwaltschaft
◆ Vbg	Vorarlberg
◆ VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953
◆ VfGH	Verfassungsgerichtshof
◆ VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
◆ vgl.	vergleiche
◆ VO-UA	Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975
◆ VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433/1982
◆ VwGH	Verwaltungsgerichtshof
◆ VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013
◆ VwSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
◆ WStV	Wiener Stadtverfassung, LGBl. Nr. 28/1968
◆ Z	Ziffer/Zahl
◆ zB	zum Beispiel
◆ ZMR	Zentrales Melderegister

# 1. Vorwort

# Vorwort des Vorsitzenden



Mit dem Urteil des EuGH vom 16. Jänner 2024 im Vorabentscheidungsverfahren C-33/22 und der als Reaktion auf diese Entscheidung erfolgten Einrichtung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees (PDK) als unabhängige Aufsichtsbehörde für den Bereich der Staatsfunktion Gesetzgebung wurde in Österreich Neuland betreten. Denn zuvor war die Staatspraxis davon ausgegangen, dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung zwar vom Grundrecht auf Datenschutz erfasst sind, dass aber weder die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch die übrigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) darauf Anwendung finden. Hinzu kam, dass die Datenschutzbehörde (DSB) auf Basis der damaligen Rechtslage die Auffassung vertrat, dass sie bei Datenschutzverstößen im Bereich der Gesetzgebung grundsätzlich nicht zuständig sei, sondern ihr die Aufsicht

über Organe der Legislative nur ausnahmsweise für einzelne Verwaltungsangelegenheiten bestimmter Organe der Gesetzgebung zukomme. Daraus resultierte eine auch aus rechtsstaatlicher Perspektive unbefriedigende Situation. Mit der Einrichtung des PDK wurde dieses Rechtsschutzdefizit beseitigt. Nunmehr steht Betroffenen ein effektiver Rechtsschutz zur Verfügung, wenn sie der Meinung sind, dass es bei Datenverarbeitungen im Bereich der Legislative, insbesondere im Zuge der Ausübung parlamentarischer Kontrollrechte, zu einer Datenschutzverletzung gekommen sei.

Damit rückt aber das Spannungsverhältnis zwischen dem dem Schutz der Privatsphäre dienenden Datenschutzrecht einerseits und der auf Transparenz und Öffentlichkeit angelegten parlamentarischen Kontrolle der Verwaltung

andererseits in den Fokus. Nach Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Darüber hinaus kann durch Beschluss des Nationalrats oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden, um Vorgänge im Bereich der Vollziehung des Bundes zu untersuchen. Daraus folgt die Verpflichtung, dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen Folge zu leisten sowie Akten und Unterlagen vorzulegen (Art. 53 B-VG). Auch in den Landesverfassungen finden sich in unterschiedlichem Ausmaß Kontrollbefugnisse der Landtage. Als parlamentarisches Kontrollorgan fungiert darüber hinaus der Rechnungshof, dem insbesondere die Kontrolle der Gebarung der Gebietskörperschaften und bestimmter anderer Rechtsträger obliegt. Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Missstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft zu erwähnen, zumal die Volksanwaltschaft als Hilfsorgan des Parlaments ebenfalls zur Kontrolle der Verwaltung berufen ist.

Es liegt auf der Hand, dass die Ausübung all dieser Kontrollbefugnisse regelmäßig mit der Verarbeitung einer Vielzahl personenbezogener Daten einhergeht, wobei diese Daten in weiterer Folge oftmals auch der Öffentlichkeit zugänglich werden. So können etwa in einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage, die dann auf der Website des Parlaments veröffentlicht wird, personenbezogene Daten enthalten sein. Aber auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen stellt sich die Frage, wie sich der Schutz personenbezogener Daten zum Kontrollanspruch des Parlaments und der auf Publizität ausgerichteten politischen Kontrolle verhält. Man denke nur an den Fall, dass in einer medienöffentlichen Sitzung eines Untersuchungsausschusses eine Auskunftsperson befragt wird und sodann das Befragungsprotokoll unter Nennung des vollständigen Namens dieser Auskunftsperson veröffentlicht wird. Die veröffentlichten Berichte des Rechnungshofes enthalten zwar in der Regel keine personenbezogenen Daten natürlicher Personen. Allerdings kommt es insbesondere im Rahmen der Gebarungskontrolle zur Verarbeitung einer Vielzahl von personenbezogenen Daten, zumal der Rechnungshof über eine umfassende Einsichtsbefugnis in die

Unterlagen geprüfter Stellen verfügt. Von der Volksanwaltschaft werden personenbezogene Daten vor allem in Verfahren wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung aufgrund von Beschwerden, in amtswegigen Prüfverfahren sowie in Verfahren der präventiven Menschenrechtskontrolle verarbeitet.

Um die rechtlichen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Gesetzgebung, insbesondere im Bereich der parlamentarischen Kontrolltätigkeit, mit den Erfordernissen und Funktionsweisen der parlamentarischen Arbeit und Verfahren in Einklang zu bringen, wurde eine Reihe spezifischer gesetzlicher Vorschriften geschaffen. Diese Vorschriften sehen auch eine Beschränkung der in der DSGVO verankerten Rechte betroffener Personen vor, um sicherzustellen, dass die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Parla-

ments nicht gefährdet wird. Ähnliche Regelungen wurden außerdem für Datenverarbeitungen durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft getroffen. Diese gesetzlichen Bestimmungen werfen komplexe und schwierige Rechtsfragen an der Schnittstelle zwischen EU-Recht und nationalem Recht auf. Zudem zeigt sich darin das eingangs erwähnte Spannungsverhältnis zwischen dem Datenschutz und der Tätigkeit von Organen der Gesetzgebung besonders deutlich. Dieses Spannungsverhältnis im Einzelfall auf Grundlage der maßgeblichen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften aufzulösen und Streitigkeiten einer rechtsrichtigen Entscheidung zuzuführen, ist die zentrale Aufgabe des PDK.

*Univ.-Prof. Dr. Gerhard Baumgartner*  
Vorsitzender des PDK

# Rückblick der ehemaligen Vorsitzenden auf das erste Jahr



Im Jahr 2024 wurde durch eine DSGVO-Novelle (BGBl. I Nr. 70/2024) eine neue Datenschutz-Aufsichtsbehörde eingerichtet. Damit bestehen nunmehr zwei Datenschutz-Aufsichtsbehörden in Österreich, nämlich die schon seit 2014 als Nachfolgebehörde der Datenschutzkommission eingerichtete „Datenschutzbehörde“ (DSB) und das nunmehr gegründete „Parlamentarische Datenschutzkomitee“ (PDK).

Dem PDK kommt seit 1. Jänner 2025 als Spezialbehörde die Aufsicht über Datenverarbeitungen der parlamentarischen Organe (Nationalrat, Bundesrat) und deren Hilfsorgane (Rechnungshof [RH] und Volksanwaltschaft [VA]) zu. Der DSB, die als „generelle“ Datenschutz-Aufsichtsbehörde tätig ist, obliegen daher seit 1. Jänner 2025 nicht mehr jene Angelegenheiten, für die das PDK zuständig ist. Weiters ist das PDK auch für die Auf-

sicht über die Datenverarbeitungen der Organe der Landesgesetzgebung (Landtage) und deren Hilfsorgane (Landesrechnungshöfe, Landesvolksanwaltschaften) zuständig, soweit ihm durch Landesverfassungsgesetz diese Zuständigkeit übertragen wurde.

Die Mitglieder des PDK wurden im September 2024 auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates einstimmig vom Nationalrat gewählt und im Oktober 2025 einstimmig vom Bundesrat bestätigt. Die faktische organisatorische Arbeit des PDK begann unmittelbar nach der Angelobung der Mitglieder durch den Bundeskanzler (in Vertretung des Bundespräsidenten), die im November 2024 stattfand. Da das PDK – anders als etwa die DSB – organisatorisch an kein Ressort angebunden ist, stand dem PDK zunächst keine Infrastruktur, auch nicht betreffend Mitarbeiter:innen oder Räum-

lichkeiten, zur Verfügung. Das PDK war daher in den ersten Monaten seiner Tätigkeit primär mit organisatorischen Maßnahmen beschäftigt, die gesetzt werden mussten, um dem PDK ein Arbeiten in der notwendigen Büroinfrastruktur zu ermöglichen. Diese vielfältigen Maßnahmen bedurften auch der Kooperation mit dritten Stellen, die etwa von der Anmietung von Räumen bis hin zur IT- und Büroausstattung reichte. Das PDK bedient sich – so wie die DSB – des Elektronischen Aktes (ELAK), welcher erst für diese Behörde eingerichtet werden musste. Dies war mit der Schulung von Mitarbeiter:innen und eines eigenen Administrators verbunden. Neben weiteren organisatorischen Maßnahmen (wie etwa die Anbindung der Behörde an das Portal Austria) wurde auch eine eigene Website mit grundsätzlichen Informationen eingerichtet, die laufend ergänzt und weiterentwickelt wurde. Die organisatorischen Maßnahmen waren mit Verhandlungen und den Abschlüssen entsprechender Verträge mit Dritten verbunden. Erwähnenswerten Aufwand verursachte auch die Durchführung des Personalrekrutierungsprozesses.

Eine wesentliche Aufgabe war schließlich auch die Erstellung eines Budgetvor-

schlages, was angesichts der Tatsache, dass es sich um eine komplett neue Behörde handelt, eine besondere Herausforderung darstellte.

Mit 1. Februar 2025 trat der erste Mitarbeiter des PDK seinen Dienst an. Mit 1. Juni 2025 war schließlich der Personalrekrutierungsprozess abgeschlossen, wobei anzumerken ist, dass das PDK hinsichtlich der Planstellenausstattung (lediglich) über zwei Juristinnen, einen Kanzleileiter und eine halbtagsbeschäftigte Assistentin verfügt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibungen und Budgeterstellung noch in keiner Weise abgeschätzt werden konnte, wie hoch der Arbeitsanfall des PDK sein würde. Insbesondere war damals auch noch nicht klar, inwieweit die einzelnen Bundesländer mit jeweiligem Landesverfassungsgesetz eine Zuständigkeit des PDK für die Landtage, Landesrechnungshöfe und Landesvolksanwaltschaften vorsehen würden. Inzwischen haben alle Bundesländer diesbezügliche Zuständigkeiten vorgesehen. Nicht zuletzt angesichts dieser Herausforderungen hat das PDK im Oktober 2025 einen halbtags beschäftigten studentischen Mitarbeiter als Verwaltungspraktikanten eingestellt.

Seit 1. Jänner 2025 ist das PDK fachlich als Datenschutz-Aufsichtsbehörde tätig. Zunächst wurden von der DSB einige Verfahren zuständigkeitshalber übernommen, darunter auch der Anlassfall, der bis zum EuGH-Judikat in der Sache C-33/22 geführt hatte, welches letztendlich den Gesetzgeber zur Einrichtung einer eigenen Datenschutz-Aufsichtsbehörde für den parlamentarischen Bereich bewog. Diese Verfahren wurden bis zum Sommer 2025 abgeschlossen. Dazu traten aber bald weitere neue Verfahren und auch diverse Auskunfts- bzw. Informationsbegehren an das PDK selbst. Das PDK führte auch Begutachtungen einer Reihe von Landesgesetzen durch, die seine Zuständigkeit betrafen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass sich das PDK eine Geschäftsordnung zu geben hatte. Zunächst war die Reihenfolge der Vorsitzführung der Mitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung enthält aber auch eine Zuständigkeitsverteilung zwischen Kollegium, dem Vorsitzenden, dem geschäftsführendem Mitglied und der Geschäftsstelle.

Dem Vorsitz obliegen ua. nicht nur die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Kollegiums, die dienstrechtliche Aufsicht über die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle und budgetäre Aufgaben,

sondern auch die Vertretung des PDK nach außen. Das geschäftsführende Mitglied ist im Wesentlichen für die laufenden Geschäfte zuständig, wozu auch die Einforderung schriftlicher Stellungnahmen, der Erlass von Verfahrensanordnungen und die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Datenschutzbehörden sowie die Vertretung in internationalen Konferenzen gehören, soweit sich dies der/die Vorsitzende nicht ausdrücklich vorbehält. Auch die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde in Angelegenheiten des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) fällt in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Mitglieds, soweit nicht formelle Stellungnahmen des PDK abgegeben werden.

Formelle Entscheidungen wie Bescheide werden grundsätzlich im Kollegium beschlossen. Diesbezüglich enthält die Geschäftsordnung auch nähere Modalitäten für die Beschlussfassung. Schließlich ist auch vorgesehen, dass Entscheidungen des PDK von grundsätzlicher Bedeutung in pseudonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen sind.

Die Geschäftsstelle unterstützt das PDK bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und bei der Besor-

gung der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben. Dazu gehören ua. die inhaltliche Vorbereitung von Stellungnahmen und Entwürfen, die Durchführung aller Kanzleitätigkeiten und die Gewährung von Akteneinsicht an Parteien des Verfahrens. Sowohl der/die Vorsitzende als auch das geschäftsführende Mitglied können im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung ihnen obliegende Angelegenheiten an geeignete Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle zur selbständigen Behandlung übertragen.

Die Geschäftsordnung des PDK ist unter folgendem QR-Code und Link abrufbar: <https://pdk.gv.at/wp-content/uploads/2026/01/Geschaeftsordnung-1.pdf>



Im ersten Jahr seiner auch inhaltlichen Zuständigkeit hat das PDK an die 20 Verfahren geführt, wozu vorwiegend Individualbeschwerdeverfahren gehörten, aber auch Verfahren im Zusammenhang mit Meldungen von Datenschutz-

verletzungen durch der Zuständigkeit des PDK unterliegende Organe und ein amtswegiges Prüfverfahren. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die vergleichsweise geringe Zahl von Verfahren ua. dem Umstand geschuldet war, dass das PDK als neue Datenschutz-Aufsichtsbehörde noch relativ unbekannt war (dies wird sich voraussichtlich sukzessive ändern); überdies wurden erst im Laufe des Jahres 2025 nach und nach die Landesverfassungsgesetze beschlossen, die nunmehr eine österreichweite Zuständigkeit des PDK zur Aufsicht über Datenverarbeitungen der Gesetzgebungsorgane der Länder und deren Hilfsorgane vorsehen.

Es wird sich daher erst in Zukunft zeigen, welche Auswirkungen die genannten Entwicklungen auf die Art und Zahl der Verfahren beim PDK haben werden.

*Hofrätin Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Souhrada-Kirchmayer*

Geschäftsführendes Mitglied und ehemalige Vorsitzende des PDK

# 2. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee

## 2.1. Entstehungsgeschichte des PDK

Das PDK wurde als nationale Aufsichtsbehörde für den Bereich der Gesetzgebung eingerichtet und nimmt seine Zuständigkeiten seit dem 1. Jänner 2025 wahr.

Die Einrichtung des PDK geht auf das **Urteil des Europäischen Gerichtshofes** (EuGH) vom 16. Jänner 2024, in der Rechts-sache C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, zurück.

Der EuGH stellte mit diesem Urteil zum einen klar, dass die Tätigkeit parlamentarischer



Untersuchungsausschüsse – und damit der **Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnende Datenverarbeitungen** – grundsätzlich in den **Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) fallen.

Zum anderen stellte der EuGH fest, dass die **Datenschutzbehörde** (DSB) – als zu diesem Zeitpunkt einzig eingerichtete Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO in Österreich – auch für die **Überwachung der Anwendung der DSGVO** und die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden gegen Datenverarbeitungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses **zuständig** war.

Im Vorabentscheidungsverfahren waren sowohl von der DSB, dem Präsidenten des Nationalrates als auch der österreichischen Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Zuständigkeit der DSB – als Organ der Exekutive – zur Kontrolle der Legislative vorgebracht worden („**Gewaltentrennungsprinzip**“). Der EuGH verwies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auch mehrere Aufsichtsbehörden gemäß Art. 51 Abs. 1 DSGVO einzurichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.

Im Lichte dieses Urteils wurde das PDK als auf die **Gesetzgebung und die Hilfsorgane der Gesetzgebung spezialisierte unabhängige Aufsichtsbehörde** im Sinne des Art. 51 Abs. 1 DSGVO eingerichtet. Die Einrichtung erfolgte mit Verfassungsbestimmung (§ 35a DSG).

Mit der Einrichtung des PDK als eigene datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde für den Bereich der Gesetzgebung sollte – insbesondere durch besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Expertise der Mitglieder – sichergestellt werden, dass den **Spezifika des Parlaments und der Sensibilität der gewaltenübergreifenden Kontrolle** besonders Rechnung getragen wird. Die Mitglieder des PDK müssen daher – zusätzlich zu den Kenntnissen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts – auch über **Kenntnisse der Grundrechte, des Parlamentsrechts und des parlamentarischen Verfahrens** verfügen.

Auch mit dem besonderen **Bestellmodus der Mitglieder** des PDK (Wahl durch den Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates auf Vorschlag des Hauptausschusses und Angelobung durch den Bundespräsidenten, vgl. § 35b Abs. 1 DSG) soll den speziellen Anforderungen einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde im Bereich der Gesetzgebung Rechnung getragen werden.

Das PDK ist nach dem Verständnis des nationalen (Verfassungs-)Rechts – in Ermangelung einer entsprechenden anderslautenden Verfassungsbestimmung – als **Verwaltungsbehörde** zu qualifizieren.<sup>1</sup>

Das PDK ist aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben **völlig unabhängig** (Art. 51 bis 54 DSGVO) und keiner Dienst- und Fachaufsicht unterworfen.

---

<sup>1</sup> Vgl. VfSlg. 20.656/2023 betreffend Aufsichtsbehörden iSd. Richtlinie (EU) 2016/680 und den Trennungsgrundsatz gemäß Art. 94 Abs. 1 B-VG, wonach eine eigens für Staatsanwaltschaften – als Organe der Gerichtsbarkeit iSd. Art. 90a B-VG – eingerichtete Aufsichtsbehörde nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern der Staatsfunktion Verwaltung zuzuordnen wäre; vgl. auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Ausschussbegutachtung 427/AUA, 277365/SN XXVII. GP 5.

## 2.2. Organisation des PDK

Das PDK ist eine **Kollegialbehörde** und besteht derzeit aus fünf Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz und eines den stellvertretenden Vorsitz innehat. Weiters übt ein Mitglied die Funktion eines **geschäftsführenden Mitglieds** aus.

Das PDK wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einer **Geschäftsstelle** fachlich und administrativ unterstützt.

Das PDK ist eine **Dienstbehörde** und **Personalstelle**. Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden ausgeübt (§ 35a Abs. 3 DSG).

### 2.2.1. Mitglieder des PDK

Die Mitglieder des PDK werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder hat mindestens drei und höchstens sechs zu betragen. Dem Vorschlag des Hauptausschusses hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Präsidenten des Nationalrates voranzugehen. Der Vorschlag des Hauptausschusses, die Wahl durch den Nationalrat und die Zustimmung des Bundesrates bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des PDK leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung (§ 35b Abs. 1 DSG).

Die Mitglieder des PDK müssen folgende **persönlichen und fachlichen Voraussetzungen** erfüllen (§ 35b Abs. 2 DSG):

- ◆ Abschluss eines Studiums, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium verfügen muss,
- ◆ persönliche und fachliche Eignung durch eine entsprechende Vorbildung und mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung und
- ◆ Kenntnisse des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts, der Grundrechte, des Parlamentsrechts und des parlamentarischen Verfahrens.

Zum Mitglied des PDK dürfen **nicht bestellt** werden (§ 35b Abs. 3 DSG):

- ◆ Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, der Präsident des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Landesvolksanwälte, sowie Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten fünf Jahre ausgeübt haben, und
- ◆ Personen, die von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen sind.

Die Mitglieder des PDK üben dieses Amt neben ihren beruflichen Tätigkeiten aus. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes jedoch keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der **unabhängigen Ausübung ihres Amtes** oder ihrer **Unbefangenheit** hervorrufen könnte oder sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied des PDK behindert oder wesentliche Interessen dieser Aufgabe gefährdet. Sie sind verpflichtet, ihre beruflichen Tätigkeiten, die sie neben ihrer Tätigkeit als Mitglied des PDK ausüben, unverzüglich dem Vorsitzenden des PDK zu melden (§ 35c Abs. 1 DSG). Dieser hat die beruflichen Tätigkeiten für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode im Internet zu veröffentlichen (§ 35c Abs. 2 DSG). Die beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder sind auf der Website des PDK ausgewiesen.

Den Mitgliedern gebührt für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine **Entschädigung** (§ 35b Abs. 5 DSG). Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, sinngemäß.

Ein Mitglied des PDK ist von seiner Funktion auf Vorschlag des Hauptausschusses durch den Nationalrat zu **entheben**, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt (Art. 53 Abs. 4 DSGVO). Der Vorschlag des Hauptausschusses und der Beschluss des Nationalrates bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (§ 35b Abs. 4 DSG).

Für die erste Funktionsperiode des PDK (12. November 2024 bis 11. November 2029) wurden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates folgende fünf Mitglieder einstimmig gewählt (in alphabetischer Reihenfolge):

- ◆ **Dr. Gerhard Baumgartner**  
Universitätsprofessor an der Universität Klagenfurt
- ◆ **Dr. Christian Bergauer**  
Assoziierter Professor an der Universität Graz
- ◆ **Dr. Philipp Grasser**  
Legal Manager bei einem IT-Dienstleistungsunternehmen
- ◆ **Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sandra Huber, MA**  
Unternehmensberaterin
- ◆ **Hofrätin Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Souhrada-Kirchmayer**  
Richterin des Bundesverwaltungsgerichts und stv. Kammervorsitzende i.R.



Am 12. November 2024 wurden die Mitglieder des PDK (v. li.: HR Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Souhrada-Kirchmayer, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sandra Huber, Dr. Philipp Grasser, Dr. Christian Bergauer, Dr. Gerhard Baumgartner) durch Bundeskanzler a.D. Karl Nehammer (3. v. li.) in Vertretung des Bundespräsidenten in der Hofburg angelobt.

## 2.2.2. Vorsitz und Stellvertretung

Aus dem Kreis der Mitglieder des PDK ist ein Mitglied für den Vorsitz und – bei Bedarf – eines für den stellvertretenden Vorsitz zu bestellen. Die Besetzung dieser Funktionen folgt dem Rotationsprinzip und wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern (§ 35d Abs. 1 DSG). Die Reihenfolge des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes ist in der Geschäftsordnung festzulegen (§ 35d Abs. 1 und 4 DSG).

Für die aktuelle Funktionsperiode wurde folgende Reihenfolge festgelegt (vgl. Anhang zur Geschäftsordnung):

### ◆ Hofrätin Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Souhrada-Kirchmayer

Vorsitzende: 12. November 2024 bis 11. November 2025

Stellvertretende Vorsitzende: 12. November 2028 bis 11. November 2029

### ◆ Dr. Gerhard Baumgartner

Vorsitzender: 12. November 2025 bis 11. November 2026

Stellvertretender Vorsitzender: 12. November 2024 bis 11. November 2025

### ◆ Dr. Christian Bergauer

Vorsitzender: 12. November 2026 bis 11. November 2027

Stellvertretender Vorsitzender: 12. November 2025 bis 11. November 2026

### ◆ Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sandra Huber, MA

Vorsitzende: 12. November 2027 bis 11. November 2028

Stellvertretende Vorsitzende: 12. November 2026 bis 11. November 2027

### ◆ Dr. Philipp Grasser

Vorsitzender: 12. November 2028 bis 11. November 2029

Stellvertretender Vorsitzender: 12. November 2027 bis 11. November 2028

Dem Vorsitz obliegen administrative, repräsentative und organisatorische Aufgaben, die sowohl im DSG als auch in der Geschäftsordnung geregelt sind. Die/Der Vorsitzende ist zudem berechtigt, an den Sitzungen des Datenschutzrates und seiner Arbeitsausschüsse (ohne Stimmrecht) teilzunehmen (§ 17 Abs. 6 DSG). Er/Sie übt überdies die Diensthoheit des Bundes gegenüber den Bediensteten der Geschäftsstelle aus.

Bestimmte Aufgaben können vom Vorsitz an geeignete Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle übertragen werden, die in diesem Fall im Namen der/des Vorsitzenden handeln und an ihre/seine Weisungen gebunden sind.

### 2.2.3. Geschäftsführendes Mitglied

Gemäß § 35d Abs. 4 DSG können in der Geschäftsordnung einzelne Mitglieder (sowohl die/der Vorsitzende als auch einfache Mitglieder) mit der Führung der laufenden Geschäfte und bestimmten verfahrensrechtlichen Angelegenheiten betraut werden (vgl. AB 2594 BlgNR XXVII. GP 9). Die Geschäftsordnung des PDK macht von dieser Delegationsermächtigung Gebrauch und betraut ein Mitglied mit der Führung von näher bezeichneten laufenden Geschäften und verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (sog. „**geschäftsführendes Mitglied**“). Dazu gehören insbesondere:

- ◆ die Erlassung verfahrensleitender Anordnungen, sofern sie nicht verfahrensbeendend wirken;
- ◆ die Einholung von für die Beschlussfassung durch das PDK erforderlichen Auskünften und Informationen;
- ◆ die Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit den Parteien und sonstigen an Verfahren beteiligten Personen, Behörden, Gerichten und Stellen;
- ◆ die Anberaumung von mündlichen Verhandlungen auf Grundlage eines kollegialen Beschlusses des PDK;
- ◆ die Ladung von Parteien, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen einschließlich der Erlassung von Ladungsbescheiden;
- ◆ die Einvernahme von Parteien, Zeugen und Auskunftspersonen sowie die Vornahme von Beweisaufnahmen;
- ◆ die Erteilung von Rechtsauskünften;
- ◆ die Bearbeitung von Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 DSGVO;
- ◆ die Vertretung in Gremien der Europäischen Union und internationalen Konferenzen, sofern sich die/der jeweilige Vorsitzende diese Vertretung im Einzelfall oder generell nicht ausdrücklich vorbehält;

- ◆ die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Datenschutz-Aufsichtsbehörden, soweit sich die/der jeweilige Vorsitzende diese Vertretung im Einzelfall oder generell nicht ausdrücklich vorbehält;
- ◆ die Korrespondenz und Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten oder anderen Stellen iZm. der rechtlichen Koordination des innerstaatlichen Standpunktes einschließlich der Vorbereitung von Stellungnahmen in Verfahren vor dem EuGH sowie dem EuG.

Mit der Funktion des geschäftsführenden Mitglieds wurde im Berichtszeitraum Hofrätin Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Souhrada-Kirchmayer betraut.

Das geschäftsführende Mitglied kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung bestimmte oder alle der in der Geschäftsordnung genannten Geschäfte und verfahrensrechtlichen Angelegenheiten an geeignete Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle zur selbständigen Behandlung übertragen. Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle handeln in diesem Fall im Namen des geschäftsführenden Mitglieds und sind an seine Weisungen gebunden.

#### **2.2.4. Geschäftsstelle des PDK**

Das PDK wird bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und bei der Besorgung der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben fachlich und administrativ durch die Geschäftsstelle des PDK unterstützt. Die Geschäftsstelle wird durch ihre:n Leiter:in vertreten.

Nach der Geschäftsordnung obliegen der Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- ◆ die Vorbereitung von Erledigungsentwürfen, Bescheiden und sonstigen verfahrensbeendenden Entscheidungen;
- ◆ die Vorbereitung von Beschwerdevorentscheidungen und Revisionen gegen Erkenntnisse des BVwG;
- ◆ die Vorbereitung von schriftlichen Äußerungen vor dem BVwG und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts;

- ◆ die Vorbereitung von schriftlichen Erklärungen bei Verfahren vor dem EuGH;
- ◆ die Vorbereitung von Stellungnahmen an die DSB im Zusammenhang mit der Arbeit im Europäischen Datenschutzausschuss;
- ◆ die Vorbereitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zu datenschutzrechtlich relevanten Vorhaben im internationalen Bereich;
- ◆ die Schriftführung bei mündlichen Verhandlungen und bei nicht-öffentlichen Sitzungen des PDK auf Anordnung durch die/den Vorsitzende:n;
- ◆ die Vorbereitung von Erledigungen im Rahmen der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem PDK sowie die Wahrnehmung sonstiger Pflichten des PDK als Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO;
- ◆ die Vorbereitung von Erledigungen nach dem IFG;
- ◆ die Aufbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Rechtsinformationssystem (RIS);
- ◆ die Durchführung des Parteienverkehrs einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht;
- ◆ die Durchführung aller Kanzleitätigkeiten des PDK, einschließlich der Aktenverwaltung, der Abfertigung von Erledigungen, der Terminkoordination und -verwaltung für das PDK und des Dienstreisemanagements;
- ◆ die Administration von Meldungen gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO einschließlich der Führung einer Evidenz über die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten;
- ◆ die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Personalverwaltung, mit der die Geschäftsstelle von der/vom Vorsitzenden betraut wurde;
- ◆ die inhaltliche Betreuung der Website des PDK;
- ◆ die Mitwirkung bei der Budgeterstellung und Budgetverwaltung;
- ◆ die Prüfung von Verträgen und die Vorbereitung von Vertragsabschlüssen.

Die/Der Vorsitzende kann bestimmte Angelegenheiten an Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle übertragen. Auch das geschäftsführende Mitglied kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung bestimmte Geschäfte und verfahrensrechtliche Angelegenheiten an geeignete Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle

zur selbständigen Behandlung übertragen. Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle handeln in solchen Fällen im Namen der/des Vorsitzenden bzw. des geschäftsführenden Mitglieds und sind an die jeweiligen Weisungen gebunden.

Dem Personalstand der Geschäftsstelle gehören aktuell fünf Personen (entspricht 3,5 Vollbeschäftigtenäquivalente) an, bestehend aus:

- ◆ 1 Leiterin der Geschäftsstelle (v1/4; Vollzeit; Besetzung seit März 2025)
- ◆ 1 Juristische Referentin (v1/3; Vollzeit; Besetzung seit Juni 2025)
- ◆ 1 Leiter der Kanzlei (v2/4; Vollzeit; Besetzung seit Februar 2025)
- ◆ 1 Assistentin (v3/2; 20h; Besetzung seit Mai 2025)
- ◆ 1 Verwaltungspraktikant (v2; 20h; Besetzung seit Oktober 2025)

Der sukzessiven Besetzung der Planstellen ging ein öffentliches Ausschreibungs- und Auswahlverfahren voraus. Bei der Bewertung der Planstellen wurde darauf geachtet, dass qualifizierte Mitarbeiter:innen mit der erforderlichen Fachexpertise im Datenschutzrecht bzw. im Administrativbereich gewonnen werden können.

Im Berichtszeitraum war die Geschäftsstelle – neben der fristgerechten Erledigung der bereits zum Zeitpunkt des 1. Jänner 2025 anhängigen Beschwerdeverfahren – insbesondere durch den erforderlichen Aufbau der organisatorischen und der für den Behördenbetrieb notwendigen technischen Administration besonders gefordert (insbesondere durch die Implementierung des Elektronischen Aktes und den Aufbau eines Kanzlei- und Datenschutzmanagementsystems, die Erstellung und Gestaltung von diversen Mustervorlagen für amtliche Schreiben des PDK, die Anbindung des PDK an das Portal Austria des BRZ, das Rechtsinformationssystem sowie an den Verwaltungsdatenkatalog, die Beantragung und Generierung einer Amtssignatur, die Durchführung von diversen Vertragsverhandlungen, die Einrichtung einer Behördenkennzahl, die Registrierung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene, die Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen für die Budgetplanung und -erstellung sowie die Projektierung, die inhaltliche und formelle Gestaltung der Website, der PDF- und Onlineformulare für Beschwerden und Meldungen von Datenschutzverletzungen sowie des Tätigkeitsberichts). Das PDK ist – im Gegensatz zur DSB – keinem Ressort (auch nicht der Parlamentsdirektion) zugeordnet und kann daher auch nur in geringem Maß von

gewissen Synergieeffekten profitieren. Eine besondere Herausforderung stellten etwa die Organisation von eigenen Dienstausschüssen, die Planung und Durchführung der Grundausbildung für die Bediensteten der Geschäftsstelle sowie die laufende Administration im Personalmanagement-SAP dar. Aufgrund der geringen Anzahl der Planstellen wirkten sich krankheits-, urlaubs- und fortbildungsbedingte Abwesenheiten sowie die Wahrnehmung diverser zusätzlicher Funktionen (zB Datenschutzbeauftragte, „Ressort“-Administrator/in diverser Anwendungen) spürbar auf die Arbeitsbelastung der Bediensteten aus.

### 2.2.5. Arbeitsweise des PDK

Die Rahmenbedingungen für die Arbeitsweise des PDK sind gesetzlich in § 35d DSG determiniert. Demnach wechselt der Vorsitz sowie – sofern eine Bestellung erfolgt – der stellvertretende Vorsitz jährlich zwischen den Mitgliedern, wobei die Reihenfolge von der Geschäftsordnung festzulegen ist. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden des PDK in dessen Abwesenheit.

Die Willensbildung des PDK als Kollegialorgan erfolgt durch **Beschluss**. Gemäß § 35d Abs. 2 DSG ist das PDK bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig (**Präsenzquorum**). Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (**Abstimmungsquorum**). Bei einer ungeraden Mitgliederzahl genügt die über der mathematischen Hälfte liegende Zahl. Aufgrund der aktuellen Mitgliederzahl sind daher für eine Stimmenmehrheit drei Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist – mit Ausnahme der Befangenheit – unzulässig. Auch die/der Vorsitzende ist zur Stimmabgabe verpflichtet (vgl. AB 2594 BlgNR XXVII. GP 9), ein Dirimierungsrecht ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Modalitäten der Willensbildung ermöglicht § 35d Abs. 3 DSG neben physischen Sitzungen auch **Telefon- oder Videokonferenzen** (auch in **hybrider Form**). Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Diese zeitgemäßen Formen der Willensbildung sind wesentliche Grundlage für die Arbeitsfähigkeit dieses Kollegialorgans, dessen Mitglieder das Amt nicht nur nebenberuflich, sondern auch in großer räumlicher Distanz ausüben. Zudem erklärt § 35d Abs. 3 DSG auch eine **Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg im Umlaufverfahren** für zulässig. Näheres hat die Geschäftsordnung des PDK zu bestimmen.

Gemäß § 35d Abs. 4 DSG hat sich das PDK durch Beschluss eine **Geschäftsordnung** zu geben, die insbesondere Regelungen über die Reihenfolge des Vorsitzes und gegebenenfalls der Stellvertretung sowie über die Arbeitsweise des PDK zu enthalten hat. In der Geschäftsordnung können einzelne Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte und bestimmten verfahrensrechtlichen Angelegenheiten betraut werden. Die Geschäftsordnung des PDK hat von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht und ein **geschäftsführendes Mitglied** mit der Führung von bestimmten laufenden Geschäften und verfahrensrechtlichen Angelegenheiten betraut (§ 3 Abs. 3 GO, vgl. Punkt 2.2.3.) und auch der/dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten übertragen (§ 2 Abs. 3 GO). Mit dieser Delegation geht eine Zuständigkeitsübertragung einher, sodass das geschäftsführende Mitglied bzw. die/der Vorsitzende im eigenen Namen entscheidet. Eine Delegation setzt einen außenwirksamen Rechtsakt voraus, weshalb die Geschäftsordnung als Rechtsverordnung zu qualifizieren ist (vgl. zur Qualifikation von Zuständigkeitsregeln beinhaltenden Geschäftsordnungen als Verordnungen *Aichlreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht I [1988] 252, FN 347; zur Delegation vgl. allgemein *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> [2021] Rz. 172).

Die **Kundmachung der Geschäftsordnung** erfolgte auf der Website des PDK: <https://pdk.gv.at/veroeffentlichungen/geschaeftsordnung/>



In der Geschäftsordnung wurden verfahrensbeendende Entscheidungen sowie bestimmte Verfahrensanordnungen und Erledigungen der **kollegialen Beschlussfassung vorbehalten**, die entweder eingriffsintensiv erscheinen, den weiteren Verlauf des Verfahrens maßgeblich beeinflussen können oder von grundlegender Bedeutung sind. Auch Entscheidungen mit erheblichen budgetären Auswirkungen obliegen der kollegialen Beschlussfassung.

Die der **kollegialen Beschlussfassung** vorbehaltenen Angelegenheiten werden in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung aufgelistet:

- ◆ die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung;
- ◆ die Erlassung von Bescheiden und sonstigen verfahrensbeendenden Entscheidungen;
- ◆ die Erlassung von Bescheiden gemäß § 4 des Auskunftspflichtgesetzes bzw. § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG);
- ◆ die Erlassung bzw. das Absehen von Beschwerdeentscheidungen;
- ◆ die Entscheidung über die Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis des BVwG gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG;
- ◆ die Erstattung von schriftlichen Äußerungen vor dem EuGH oder dem EuG;
- ◆ die allfällige Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV;
- ◆ die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen an die DSB im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss (§§ 35i und 35j DSG);
- ◆ die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zu datenschutzrechtlich relevanten Vorhaben im internationalen Bereich;
- ◆ die Erstellung einer Liste in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Art. 35 Abs. 4 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- ◆ die Erstellung einer Liste in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Art. 35 Abs. 5 DSGVO keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- ◆ die Einleitung von amtswegigen Datenschutzüberprüfungen;
- ◆ den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen die DSGVO hinzuweisen;
- ◆ die Entscheidung, von der Befugnis des Einschau- und Betretungsrechts gemäß § 22 Abs. 2 DSG iVm. Art. 58 Abs. 1 lit. f DSGVO Gebrauch zu machen;

- ◆ den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter aufzufordern, Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen zu gewähren, die zur Erfüllung der Aufgaben des PDK notwendig sind;
- ◆ die Warnung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die DSGVO verstoßen;
- ◆ die Verwarnung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen die DSGVO verstoßen hat;
- ◆ die Anweisung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach der DSGVO zustehenden Rechte zu entsprechen;
- ◆ die Anweisung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit der DSGVO zu bringen;
- ◆ die Anweisung des Verantwortlichen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen entsprechend zu benachrichtigen;
- ◆ die Verhängung einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots;
- ◆ die Untersagung einer Datenverarbeitung mittels Mandatsbescheid gemäß § 22 Abs. 4 DSG;
- ◆ die Anordnung der Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 16, 17 und 18 DSGVO und der Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 DSGVO offengelegt wurden, über solche Maßnahmen;
- ◆ die Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung;
- ◆ die Anordnung der Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation;

- ◆ die Verhängung von Geldbußen gemäß Art. 83 DSGVO und von Verwaltungsstrafen gemäß § 62 Abs. 6 DSG, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist;
- ◆ die Erlassung von Erledigungen iZm. der Beratung von Verantwortlichen gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO;
- ◆ von sich aus oder auf Anfrage zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, Stellungnahmen an das nationale Parlament, die (Bundes- oder Landes-)Regierung/en oder im Einklang mit dem nationalen Recht an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten;
- ◆ die Genehmigung von Verwaltungsvereinbarungen gemäß Art. 46 Abs. 3 lit. b DSGVO;
- ◆ die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 sowie § 8 Abs. 3 und 4 DSG iVm. § 35e Abs. 1 DSG;
- ◆ die Annahme des Tätigkeitsberichts;
- ◆ die Entscheidung über das Vorliegen einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, die im RIS zu veröffentlichen sind;
- ◆ der Abschluss von Verträgen, mit denen eine Zahlungsverpflichtung ab 3.000 Euro einhergeht, der Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen gemäß Art. 28 DSGVO sowie die Begründung von Dauerschuldverhältnissen;
- ◆ die Genehmigung von Zahlungen ab 3.000 Euro mit Ausnahme der Vergütung der Reisekosten und der Entschädigungen der Mitglieder nach § 35b Abs. 5 DSG;
- ◆ die Annahme des Entwurfs betreffend die für die Aufgabenerfüllung des PDK erforderlichen Ressourcen gemäß § 35d Abs. 1 DSG;
- ◆ die Betrauung eines Mitglieds mit der Geschäftsführung;
- ◆ die Wahrnehmung sonstiger sich aus der GO ergebenden Aufgaben.

Das PDK wird bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Zuständigkeiten sowie bei der Besorgung der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben durch die **Geschäftsstelle** fachlich und administrativ unterstützt (siehe Punkt 2.2.4.).

## 2.3. Zuständigkeit des PDK

In Österreich wurden zwei unabhängige Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 DSGVO eingerichtet: die **Datenschutzbehörde (DSB)** und das **Parlamentarische Datenschutzkomitee (PDK)**. Das PDK ist seit dem 1. Jänner 2025 als nationale Aufsichtsbehörde für den Bereich der Gesetzgebung zuständig.

Datenverarbeitungen durch natürliche und juristische Personen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des PDK fallen, unterliegen der Aufsicht der DSB (§ 18 Abs. 1, § 24 Abs. 1 DSG).

Die DSB wurde zudem als (einzige) nationale Aufsichtsbehörde nach der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr eingerichtet (§ 31 Abs. 1 DSG).

### 2.3.1. Datenschutzaufsicht im Bereich der (Hilfs-)Organe der Gesetzgebung des Bundes

Das PDK ist gemäß § 35a Abs. 1 DSG zuständig für die Aufsicht über Datenverarbeitungen

1. des **Nationalrates** und des **Bundesrates** einschließlich **deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie der Funktionäre** gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG (Verfahrensrichter, Verfahrensanwalt sowie deren Stellvertreter, Ermittlungsbeauftragte),
2. des **Rechnungshofes** und der **Volksanwaltschaft**,
3. der obersten Organe gemäß Art. 30 Abs. 3 bis 6 B-VG (**Präsident:in des Nationalrates**), Art. 125 B-VG (**Präsident:in des Rechnungshofes**) und Art. 148h Abs. 1 und 2 B-VG (**Vorsitzende:r der Volksanwaltschaft**) im Bereich der diesen zustehenden **Verwaltungsangelegenheiten**.

### 2.3.2. Datenschutzaufsicht im Bereich der (Hilfs-)Organe der Gesetzgebung der Länder

Gemäß § 35a Abs. 2 DSG kann durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des PDK für die Aufsicht über die Verarbeitungen der **Landtage** einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates, der **Landesrechnungshöfe** und der **Landesvolksanwälte** vorgesehen werden. Dabei kann auch



die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Verarbeitungen im Bereich der **Verwaltungsangelegenheiten** der Landtage, Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte vorgesehen werden.

Alle neun Bundesländer haben während des Berichtszeitraums datenschutzrechtliche Begleitregelungen für den Bereich der Gesetzgebung erlassen und eine Zuständigkeit des PDK vorgesehen (siehe auch Punkt 3.8.):

- ◆ Niederösterreich: seit 13. Mai 2025
- ◆ Salzburg: seit 1. Juli 2025
- ◆ Burgenland: seit 1. September 2025
- ◆ Oberösterreich: seit 1. September 2025
- ◆ Steiermark: seit 1. September 2025
- ◆ Tirol: seit 1. September 2025
- ◆ Vorarlberg: seit 5. September 2025
- ◆ Wien: seit 11. Dezember 2025
- ◆ Kärnten: seit 1. Jänner 2026

### 2.3.3. Anwendungsfälle

Im Bereich der **Gesetzgebung** ist das PDK beispielsweise zuständig für Datenschutzbeschwerden im Zusammenhang mit

- ◆ Datenverarbeitungen im Rahmen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wie etwa Veröffentlichungen von Protokollen über öffentliche Befragungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen, Veröffentlichungen von schriftlichen Stellungnahmen von Auskunftspersonen oder Veröffentlichungen von Ladungslisten;
- ◆ Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten im Rahmen von parlamentarischen Anfragen und Anfragebeantwortungen;
- ◆ Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten im Rahmen von Wortmeldungen in Sitzungen;
- ◆ Veröffentlichungen von Stellungnahmen von Privatpersonen im Rahmen von Begutachtungsverfahren;
- ◆ Datenverarbeitungen im Prüf- und Kontrollbereich der Volksanwaltschaft und des Rechnungshofes.

Das PDK ist zudem zuständig für die Aufsicht über Datenverarbeitungen im Bereich der **Verwaltungsangelegenheiten** des Präsidenten des Nationalrates, der Präsidentin des Rechnungshofes, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft sowie der Landtage, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte. In diesen Bereich fallen beispielsweise Datenschutzbeschwerden im Zusammenhang mit:

- ◆ Videoüberwachungen;
- ◆ Datenverarbeitungen im Rahmen des Veranstaltungs- und Besuchermanagements;
- ◆ Datenverarbeitungen im Rahmen der Personalverwaltung;
- ◆ Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit dem Besuch von Websites („Cookies“) und Social Media-Kanälen.

## 2.4. Aufgaben und Befugnisse des PDK

Das PDK wurde als unabhängige nationale Aufsichtsbehörde iSd. Art. 51 Abs. 1 DSGVO für den Bereich der Gesetzgebung eingerichtet und nimmt in Ausübung dieser Funktion bestimmte Aufgaben und Befugnisse nach der DSGVO und dem DSG wahr. Darüber hinaus kommen dem PDK auch weitere Kompetenzen nach anderen Verordnungen, wie der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie nach der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz zu.

### 2.4.1. Aufgaben nach der DSGVO und dem DSG

Das PDK nimmt als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO in seinem Zuständigkeitsbereich bestimmte **Aufgaben** wahr, wie etwa:

- ◆ Überwachung der Anwendung und Durchsetzung der DSGVO (Art. 57 Abs. 1 lit. a DSGVO);
- ◆ Bearbeitung von Datenschutzbeschwerden von betroffenen Personen aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen die DSGVO, gegen das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG oder gegen Artikel 2 1. Hauptstück DSG (Art. 57 Abs. 1 lit. f DSGVO; § 35f Abs. 1 DSG);
- ◆ Durchführung von amtswegigen Untersuchungen über die Anwendung der DSGVO, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde (Art. 57 Abs. 1 lit. h DSGVO);
- ◆ Beratung der Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates, der Bundesregierung und der Landesregierungen auf deren Ersuchen über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf Datenverarbeitungen (§ 21 Abs. 1 iVm. § 35e Abs. 2 DSG, Art. 57 Abs. 1 lit. c DSGVO);
- ◆ Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen (Art. 57 Abs. 1 lit. b DSGVO);
- ◆ Sensibilisierung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter für die ihnen aus der DSGVO entstehenden Pflichten (Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO);

- ◆ Zurverfügungstellung von Informationen über die Ausübung von Betroffenenrechten nach der DSGVO auf Anfrage von betroffenen Personen (Art. 57 Abs. 1 lit. e DSGVO);
- ◆ Beratung in Bezug auf die in Art. 36 Abs. 2 DSGVO genannten Verarbeitungsvorgänge (Art. 57 Abs. 1 lit. l DSGVO);
- ◆ Erteilung von Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 sowie § 8 Abs. 3 und 4 DSG (§ 35e Abs. 1 DSG);
- ◆ Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, auch durch Informationsaustausch und Amtshilfe, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der DSGVO zu gewährleisten (Art. 57 Abs. 1 lit. g DSGVO), einschließlich der Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde in Angelegenheiten der Europäischen Union (§ 35j DSG);
- ◆ Verfolgung maßgeblicher Entwicklungen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken (Art. 57 Abs. 1 lit. i DSGVO);
- ◆ Erstellung und Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichts (Art. 59 DSGVO, § 23 iVm. § 35e Abs. 3 DSG).

Um die Einhaltung der DSGVO überwachen und durchsetzen zu können, räumt die DSGVO dem PDK als Aufsichtsbehörde iSd. Art. 51 DSGVO umfangreiche **Untersuchungsbefugnisse** (Art. 58 Abs. 1 DSGVO iVm. § 22 Abs. 1 und 2 DSG), **Abhilfebefugnisse** (Art. 58 Abs. 2 DSGVO) sowie **Genehmigungs- und Beratungsbefugnisse** (Art. 58 Abs. 3 DSGVO) ein.

Die Untersuchungsbefugnisse gemäß § 22 Abs. 1 und 2 DSG (Art. 58 Abs. 1 lit. e und f DSGVO) werden im nationalen Recht gegenüber den in § 2 InfOG genannten Personen sowie gegenüber dem Rechnungshof und der Volksanwaltschaft eingeschränkt, soweit die Inanspruchnahme dieser Befugnisse zu einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten führen würde (§ 35e Abs. 2 DSG).

#### 2.4.2. Aufgaben nach der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung)

Die Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) räumt nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen, die die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, in Bezug auf die Verwendung der in Anhang III der KI-Verordnung genannten Hochrisiko-KI-Systeme beaufsichtigen oder durchsetzen, bestimmte Befugnisse ein (Art. 77 Abs. 1 KI-VO). Die betreffende Bestimmung der KI-Verordnung gilt ab 2. August 2026. Das PDK wurde – als eine von mehreren Behörden und öffentlichen Stellen – als „**Grundrechtsbehörde**“ im Sinne des Art. 77 Abs. 1 der KI-Verordnung benannt.

Grundrechtsbehörden können demnach die **Dokumentation von Hochrisiko-KI-Systemen** anfordern und einsehen, sofern der Zugang zu dieser Dokumentation für die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse notwendig ist. In diesem Fall hat die Grundrechtsbehörde die Marktüberwachungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zu informieren (Art. 77 Abs. 1 KI-VO).

Sollte die Dokumentation zur Feststellung eines allfälligen Verstoßes gegen das Unionsrecht zum Schutz der Grundrechte nicht ausreichen, kann die Grundrechtsbehörde bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde einen begründeten **Antrag auf Durchführung eines technischen Tests des Hochrisiko-KI-Systems** stellen. Die Marktüberwachungsbehörde hat den Test unter enger Einbeziehung der beantragenden Behörde innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen (Art. 77 Abs. 3 KI-VO).

### 2.4.3. Aufgaben nach der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung und dem Politische-Werbung-Gesetz (PoIWG)

Das PDK ist in seinem Zuständigkeitsbereich seit 10. Oktober 2025 auch zur Überwachung der Anwendung der Art. 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Art. 22 Abs. 1 VO (EU) 2024/900) zuständig. Diese Bestimmungen regeln die Anforderungen in Bezug auf Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren im Internet im Zusammenhang mit politischer Werbung, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen.

Der Entwurf für ein **Politische-Werbung-Gesetz – PoIWG** (RV 403 BlgNR XXVIII. GP) regelt die Durchführung der aus der Verordnung (EU) 2024/900 resultierenden Verpflichtungen, die Behördenkooperation zwischen KommAustria als nationale Kontaktstelle, DSB und PDK sowie nähere verfahrensrechtliche Bestimmungen. Der Gesetzentwurf soll mit 1. Mai 2026 in Kraft treten.

Das PDK hat in seinem **Tätigkeitsbericht** einen mit den in Art. 25 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2024/900 genannten Informationen (Art der verhängten Sanktionen und die Höhe der Geldbußen und finanziellen Sanktionen) versehenen Berichtsteil über die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Verordnung verhängten Sanktionen iZm. den Art. 18 und 19 leg. cit. zur Übermittlung an die Europäische Kommission zu verfassen.

# 3. Rechtsquellen

### 3.1. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**) gilt seit 25. Mai 2018 und ist in jedem Mitgliedstaat – und damit auch in Österreich – unmittelbar anwendbar. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16. Jänner 2024 in der Rechtssache C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, klargestellt, dass die DSGVO auch auf Datenverarbeitungen anzuwenden sind, die der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnen sind.

Trotz der unmittelbaren Geltung der DSGVO bedarf es in bestimmten Bereichen einer Durchführung im nationalen Recht (zB Einrichtung von Aufsichtsbehörden gemäß Art. 51 DSGVO, Verfahrensrecht). Zudem sieht die DSGVO zahlreiche **Öffnungsklauseln** vor, die den Mitgliedstaaten bestimmte nationale Regelungsspielräume einräumt. Während die notwendigen Durchführungsbestimmungen zur DSGVO überwiegend im DSG enthalten sind, werden die Öffnungsklauseln auch in anderen nationalen Gesetzen (hinsichtlich Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung zB im InfOG, GOG-NR, RHG, VolksanwG) umgesetzt.

### 3.2. Datenschutzgesetz (DSG)

Im Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, wird das (nationale) **Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG)** verfassungsrechtlich verankert. § 1 Abs. 1 DSG verbürgt einen Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten. Die Voraussetzungen für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz werden in § 1 Abs. 2 DSG geregelt. Im Gegensatz zur DSGVO schützt § 1 DSG nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen. Dem Grundrecht auf Datenschutz kommt unmittelbare Drittwirkung zu; es verpflichtet daher sowohl den Staat als auch Private. Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz im Zuständigkeitsbereich des PDK können mittels Beschwerde an das PDK geltend gemacht werden (§ 35f Abs. 1 DSG). Auf grundrechtlicher Ebene garantieren zudem Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta (EU-GRC) zentrale datenschutzrelevante Rechte.

Im DSG finden sich zudem Durchführungsbestimmungen und ergänzende Regelungen zur DSGVO (Art. 2 1. Hauptstück DSG). Im Zuständigkeitsbereich des PDK sind insbesondere folgende Bestimmungen von Relevanz:

- ◆ Bestimmungen über das PDK (6. Abschnitt des DSG: §§ 35a bis 35j, § 69 Abs. 10 und 11 DSG);
- ◆ Regelungen betreffend den Datenschutzbeauftragten (§ 5 DSG);
- ◆ Datengeheimnis (§ 6 DSG);
- ◆ Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken (§§ 7 bis 9 DSG, § 35e Abs. 1 DSG);
- ◆ Ergänzende Regelungen betreffend Aufgaben und Befugnisse des PDK (§ 21 Abs. 1 und § 22 iVm. § 35e Abs. 2 DSG);
- ◆ Ergänzende Regelungen betreffend die Beschwerde an das PDK (§ 24 Abs. 2 bis 9 und Abs. 10 Z 1 iVm. § 35f DSG);
- ◆ Ausschluss der Verhängung von Geldbußen gegen Behörden, öffentliche Stellen und Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 30 Abs. 5 iVm. § 35e Abs. 2 DSG);
- ◆ Regelungen betreffend die Beschwerde gegen Entscheidungen des PDK an das BVwG (§ 27 Abs. 1 iVm. § 35h DSG);
- ◆ Verwaltungsstrafbestimmung (§ 62 Abs. 1 bis 4 und 6 DSG).

### 3.3. Informationsordnungsgesetz (InfOG)

Im Informationsordnungsgesetz – InfOG, BGBl. I Nr. 102/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2025, wird ua. der Schutz personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates geregelt (§§ 3a bis 3c InfOG).

Das InfOG legt ua. die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit iSd. Art. 4 Z 7 zweiter Halbsatz DSGVO fest. Demnach fallen Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und des Bundesrates, der Mandatare und der Funktionäre eines Untersuchungsausschusses erfolgen (Datenverarbeitungen im Bereich der Staatsfunktion Gesetzgebung) in die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Nationalrates bzw. des Bundesrates (§ 3a Abs. 4 InfOG). Der Nationalrat und der Bundesrat handeln dabei durch die im Geschäftsordnungsgesetz 1975 oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates vorgesehenen Organe und Mitglieder.



§ 3b InfOG ordnet eine Beschränkung von Betroffenenrechten (Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO) gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO in Bezug auf Verhandlungsgegenstände und sonstige Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse, Verlangen, Berichte der Ausschüsse, Minderheitsberichte bzw. Fraktionsberichte, abweichende persönliche Stellungnahmen, Stenographische Protokolle und Auszugsweise Darstellungen, Konsultationsvereinbarungen sowie sonstige parlamentarische Dokumente, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, und deren Vorbereitung, an. § 3c InfOG regelt den Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen.

### 3.4. Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG-NR)

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG-NR), BGBl. Nr. 410/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2025, wird in datenschutzrechtlicher Hinsicht ua. Folgendes geregelt:

- ◆ Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den Präsidenten des Nationalrates (§ 14 Abs. 8 bis 9, § 39 GOG-NR);
- ◆ Entscheidung des Präsidenten des Nationalrats über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen für den Nationalrat und Vertretung des Nationalrates in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Nationalrates (§ 14 Abs. 10 GO-NR);
- ◆ Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von zu Ministerialentwürfen einlangenden Stellungnahmen auf der Website des Parlaments (§ 23b Abs. 3 und 4 GOG-NR);
- ◆ Rechtsgrundlagen für die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (§ 47 Abs. 1 GOG-NR), von öffentlichen Ausschusssitzungen (§ 37a Abs. 1 GOG-NR) und öffentlichen Sitzungen von Enquete-Kommissionen (§ 98 Abs. 5 GOG-NR) mittels Livestream;
- ◆ Bestellmodus der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für den Nationalrat und Bundesrat (§ 7a GO-NR).

In der Anlage 1 zum GOG-NR ist die **Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA)** geregelt. In der VO-UA finden sich ua. Bestimmungen zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Untersuchungsausschusses (zB wörtliche Protokolle über öffentliche Befragungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen, Ladungslisten, schriftliche Stellungnahmen von Auskunftspersonen) (§ 20 VO-UA) sowie zur Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen gegen wörtliche Protokolle über die Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen (§ 19 Abs. 3 VO-UA).

### **3.5. Geschäftsordnung des Bundesrates (GOG-BR)**

In der Geschäftsordnung des Bundesrates (GOG-BR), BGBl. Nr. 361/1988, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 51/2025, wird in datenschutzrechtlicher Hinsicht ua. Folgendes geregelt:

- ◆ Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den Präsidenten des Bundesrates (§ 7 Abs. 10 GO-BR),
- ◆ Entscheidung des Präsidenten des Bundesrates über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen für den Bundesrat und Vertretung des Bundesrates in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 7 Abs. 11 GO-BR),
- ◆ Rechtsgrundlagen für die Übertragung von öffentlichen Verhandlungen des Plenums des Bundesrates (§ 36 Abs. 1 GO-BR) und des EU-Ausschusses (§ 13b Abs. 3 GO-BR) mittels Livestream,
- ◆ Veröffentlichung von Eingaben (Petitionen) an den Bundesrat sowie der während der parlamentarischen Behandlung einer Eingabe abgegebenen Stellungnahmen auf der Website des Parlaments (§ 25 Abs. 1 und 4 GO-BR),
- ◆ Bestellmodus der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für den Nationalrat und Bundesrat (§ 14a GO-BR).

### **3.6. Rechnungshofgesetz 1948 (RHG)**

Im Rechnungshofgesetz 1948 – RHG, BGBl. Nr. 144/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, werden ua. der Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitungen durch den Rechnungshof sowie die Beschränkung von Betroffenenrechten geregelt (§ 3a RHG).

### **3.7. Volksanwaltschaftsgesetz 1982 (VolksanwG)**

Im Volksanwaltschaftsgesetz 1982 – VolksanwG, BGBl. Nr. 433/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, werden ua. der Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitungen durch die Volksanwaltschaft sowie die Beschränkung von Betroffenenrechten geregelt (§ 5 Abs. 2 bis 12 VolksanwG).

### 3.8. Landesverfassungsgesetze und Landesgesetze

Nachstehend werden die Landes(verfassungs)gesetze aufgelistet, die eine Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees sowie begleitende Regelungen im Zusammenhang mit Datenschutz im Bereich der Landesgesetzgebung normieren:

Land	Aufsichtsbehördliche Zuständigkeit des PDK	Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen	Ausübung von Betroffenenrechten
<b>Bgld</b>	seit 1.9.2025	<p>Gesetz vom 26. Juni 2025, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003 und das Ruster Stadtrecht 2003 geändert werden, <a href="#">LGBL. Nr. 54/2025</a></p> <p>Gesetz vom 26. Juni 2025 mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz und das Objektivierungsgesetz geändert werden, <a href="#">LGBL. Nr. 56/2025</a></p>	
LT	1. Datenverarbeitungen des Landtages einschließlich dessen Mitgliedern in Ausübung ihres Mandates, seiner Organe, insbesondere des Landes-Rechnungshofes, sowie der Funktionärinnen oder Funktionäre von Untersuchungsausschüssen gemäß Art. 46 Abs. 1 und 1a L-VG, § 53 und Anlage 1 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages	§ 28a Abs. 3 bis 5 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages	§ 28b Abs. 1 bis 8 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages
LRH	2. Datenverarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages und seiner Organe (Art. 21 Abs. 3 L-VG)	§ 14a Abs. 2 Bgld. LRHG	§ 14a Abs. 3 bis 5 Bgld. LRHG
<b>Kärnten</b>	seit 1.1.2026	<p>Gesetz vom 23. Oktober 2025, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert werden, <a href="#">LGBL. Nr. 64/2025</a></p>	
LT, LRH	<p>Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>1. durch den Landtag und seine Teilorgane,</p> <p>2. durch die Mitglieder des Landtages in Ausübung ihres Mandates,</p> <p>3. durch den Landesrechnungshof und</p> <p>4. im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages und seiner Teilorgane sowie des Landesrechnungshofes (Art. 59b Z 1 bis 4 K-LVG)</p>	§ 81j Abs. 1 K-LTGO iVm. § 3a Abs. 1 bis 3 InfoG	§ 81j Abs. 1 K-LTGO iVm. § 3b Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5 bis 7 InfoG

<b>NÖ</b>	seit 13.5.2025	NÖ Landtags-Datenschutznovelle 2025, <a href="#">LGBl. Nr. 52/2025</a>	
LT	Verarbeitungen personenbezogener Daten des Landtages einschließlich seiner Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages (Art. 16 Abs. 5 NÖ LV 1979)	§ 71 LGO 2001	§ 72 Abs. 2 bis 3, § 73 Abs. 1 bis 8 LGO 2001
LRH	Verarbeitungen personenbezogener Daten des Landesrechnungshofes sowie im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landesrechnungshofes (Art. 51a Abs. 3 NÖ LV 1979)	Art. 51a Abs. 1 NÖ LV 1979 iVm. § 71 Abs. 4 LGO 2001	§ 72 Abs. 4, § 73 Abs. 9 LGO 2001
<b>OÖ</b>	seit 1.9.2025	Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Oö. IFAG, <a href="#">LGBl. Nr. 64/2025</a>	
LT	Datenverarbeitungen des Landtags einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandats sowie für Datenverarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtags (§ 16 Abs. 3 Oö. LGO 2009)	§ 16a Abs. 1 bis 3 Oö. LGO 2009	§ 16b Oö. LGO 2009
LRH	Datenverarbeitungen des Oö. Landesrechnungshofs einschließlich jener im Bereich seiner Verwaltungsangelegenheiten (§ 7 Abs. 3 Oö. LRHG 2013)	§ 7a Abs. 1 Oö. LRHG 2013	§ 7a Abs. 3 bis 11 Oö. LRHG 2013
<b>Sbg</b>	seit 1.7.2025	Gesetz vom 30. April 2025, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert werden, <a href="#">LGBl. Nr. 47/2025</a>	
LT	Verarbeitungen 1. des Landtages einschließlich seines Präsidenten, seiner Organe und Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie des Richters des Landesgerichts Salzburg gemäß § 7 Abs. 1 LTUA-VO, 2. im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages (§ 89d Landtags-Geschäftsordnungsgesetz)	§ 89a Abs. 1 bis 3 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz	§ 89c Landtags-Geschäftsordnungsgesetz
LRH	Verarbeitungen des Landesrechnungshofes einschließlich der Verwaltungsangelegenheiten des Landesrechnungshofes, bei denen der Landesrechnungshofdirektor oberstes Organ ist (§ 4 Abs. 2) (§ 10b Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993)	§ 10a Abs. 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993	§ 10a Abs. 3 bis 11 Salzburger Landesrechnungshofgesetz

<b>Stmk</b>	seit 1.9.2025	Gesetz vom 1. Juli 2025, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 und das Steiermärkische Volksrechtsgesetz geändert werden, <a href="#">LGBL. Nr. 69/2025</a> Gesetz vom 2. Juli 2025, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 geändert wird, <a href="#">LGBL. Nr. 70/2025</a>	
LT	Datenverarbeitungen des Landtages einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie Datenverarbeitungen in Verwaltungsangelegenheiten des Landtages (Art. 25a Abs. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010)	Art. 25a Abs. 2 Landesverfassungsgesetz 2010 iVm. §§ 80a, 80b Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005	§ 80c Abs. 2, § 80d Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005
LRH	Datenverarbeitungen des Landesrechnungshofes sowie Datenverarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landesrechnungshofes (Art. 49a Abs. 12 Landes-Verfassungsgesetz 2010)	Art. 49a Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010	Art: 49a Abs. 4 bis 11 Landes-Verfassungsgesetz 2010
<b>Tirol</b>	seit 1.9.2025	Landesverfassungsgesetz vom 7. Mai 2025, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird, <a href="#">LGBL. Nr. 34/2025</a> Gesetz vom 7. Mai 2025, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geändert wird, <a href="#">LGBL. Nr. 54/2025</a> Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, <a href="#">LGBL. Nr. 35/2025</a>	
LT	Datenverarbeitungen a) des Landtages einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandates und seiner Organe, b) im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages und seiner Organe (Art. 26a Tiroler Landesordnung 1989)	§ 79 Abs. 1 bis 3 Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015	§§ 81, 82 Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015
LRH		§ 6a Abs. 2 Tiroler Landesrechnungshofgesetz	§ 6a Abs. 3 bis 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz
LVA		§ 11 Abs. 2 und 3 Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt	§ 11 Abs. 4 bis 6 Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt

<b>Vbg</b>	seit 5.9.2025	Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung, <a href="#">LGBl. Nr. 43/2025</a> Gesetz über begleitende Regelungen zur Informationsfreiheit und landesspezifische Regelungen zum Datenschutz – Sammelnovelle, <a href="#">LGBl. Nr. 44/2025</a>	
LT	Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag, einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandates, den Landesvolksanwalt und den Landes-Rechnungshof. Dies gilt auch für die im Bereich der genannten Organe zu vollziehenden Verwaltungsangelegenheiten. (Art. 40a Landesverfassung)	§ 3a Abs. 1 bis 3 Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz	§ 3c Abs. 1 bis 9 Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz
LRH		§ 3a Abs. 6 Gesetz landesspezifische Regelungen zum Datenschutz	§ 3c Abs. 10 Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz
LVA		§ 3a Abs. 6 Gesetz landesspezifische Regelungen zum Datenschutz	§ 3c Abs. 10 Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz
<b>Wien</b>	seit 11.12.2025	Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird, <a href="#">LGBl. Nr. 67/2025</a>	
LT	Datenverarbeitungen des Landtags, einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandats, gemäß § 130c WStV sowie für Verarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtags (§ 130f WStV)	§ 130c WStV	§§ 130d, 130e WStV

# 4. Tätigkeit des PDK

## 4.1. Statistische Darstellung

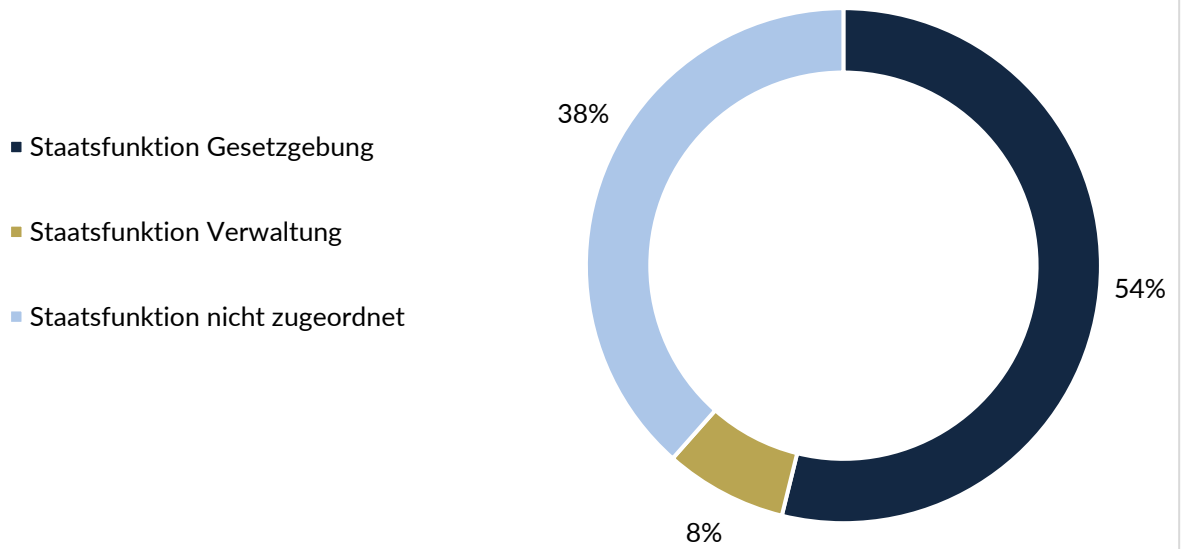
### 4.1.1. Verfahren vor dem PDK

Beschwerden gemäß Art. 77 DSGVO und § 35f DSG	Eingangsstücke	Erledigungen
<b>Gesamt</b>	14 (davon vor 1.1.2025 anhängig: 4)*	8
Staatsfunktion Gesetzgebung	7 (davon vor 1.1.2025 anhängig: 2)*	3
Staatsfunktion Verwaltung	1 (davon vor 1.1.2025 anhängig: 1)*	1
Staatsfunktion nicht zugeordnet	6 (davon vor 1.1.2025 anhängig: 1)*	4
Amtswegige Prüfverfahren	Einleitungen	Erledigungen
<b>Gesamt</b>	1	1
Staatsfunktion Gesetzgebung	0	0
Staatsfunktion Verwaltung	1	1
Verwaltungsstrafverfahren	Einleitungen	Erledigungen
<b>Gesamt</b>	0	0

---

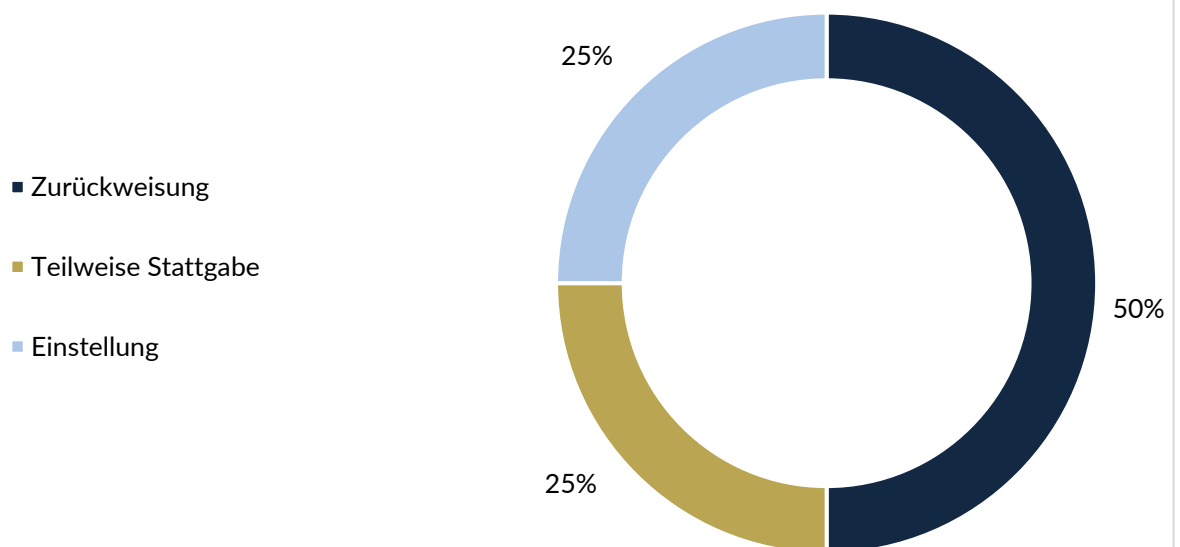
\* Gemäß § 69 Abs. 10 DSG sind die zum 1. Jänner 2025 bei der Datenschutzbehörde anhängigen Verfahren betreffend Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 1 DSG vom Parlamentarischen Datenschutzkomitee fortzuführen, wobei die Entscheidungsfrist neu zu laufen beginnt.

## Beschwerden gemäß Art. 77 DSGVO und § 35f DSG\*



\* Beschwerdeverfahren im Berichtszeitraum.

## Entscheidungsart in Beschwerdeverfahren



#### 4.1.2. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof

Verfahren vor dem BVwG	Beschwerden	Entscheidungen
<b>Gesamt</b>	5 (davon vor 1.1.2025 anhängig: 3)*	1
Bescheidbeschwerden	5 (davon vor 1.1.2025 anhängig: 3)	1 (1 Zurückweisung)
Säumnisbeschwerden	0	0

Verfahren vor dem VwGH	Verfahren	Entscheidungen
Gesamt	0	0

Verfahren vor dem VfGH	Verfahren	Entscheidungen
<b>Gesamt</b>	1	1
Beschwerden (Art. 144 B-VG)	0	0
Gesetzesprüfungsverfahren	1	1

---

\* Gemäß § 69 Abs. 10 DSG tritt das Parlamentarische Datenschutzkomitee in den beim Bundesverwaltungsgericht, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 31. Dezember 2024 anhängigen Verfahren betreffend Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 1 DSG an die Stelle der Datenschutzbehörde.

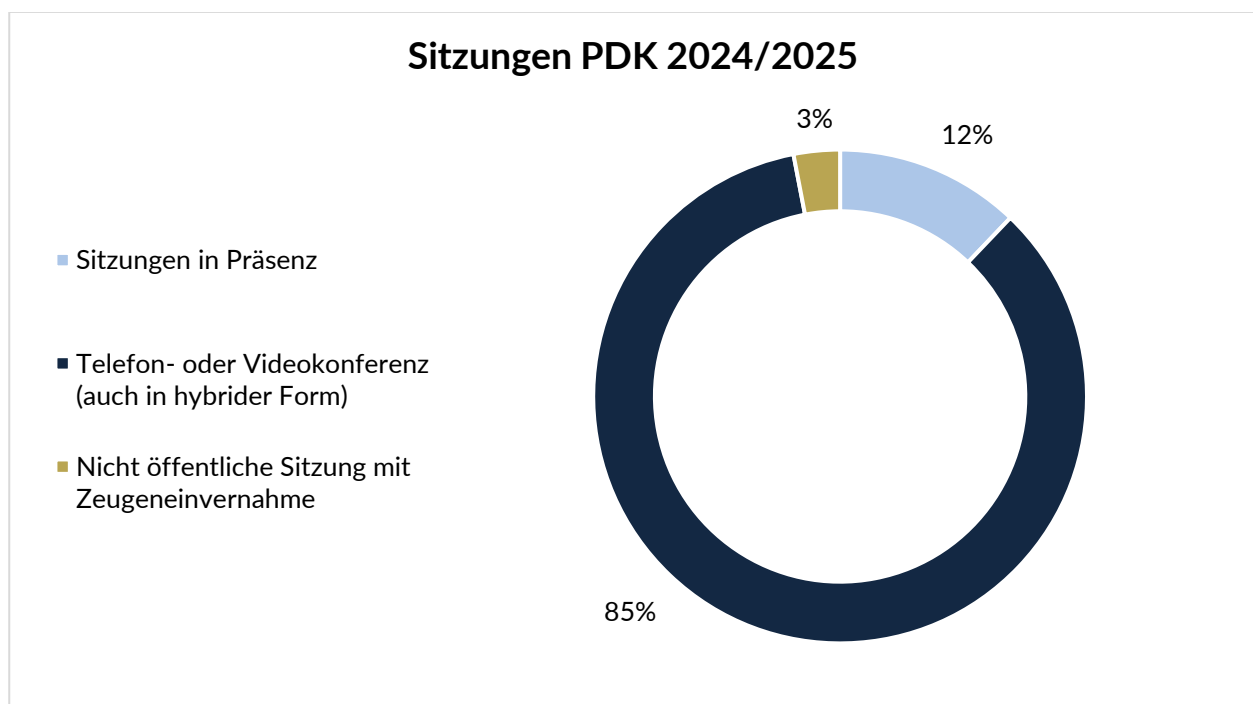
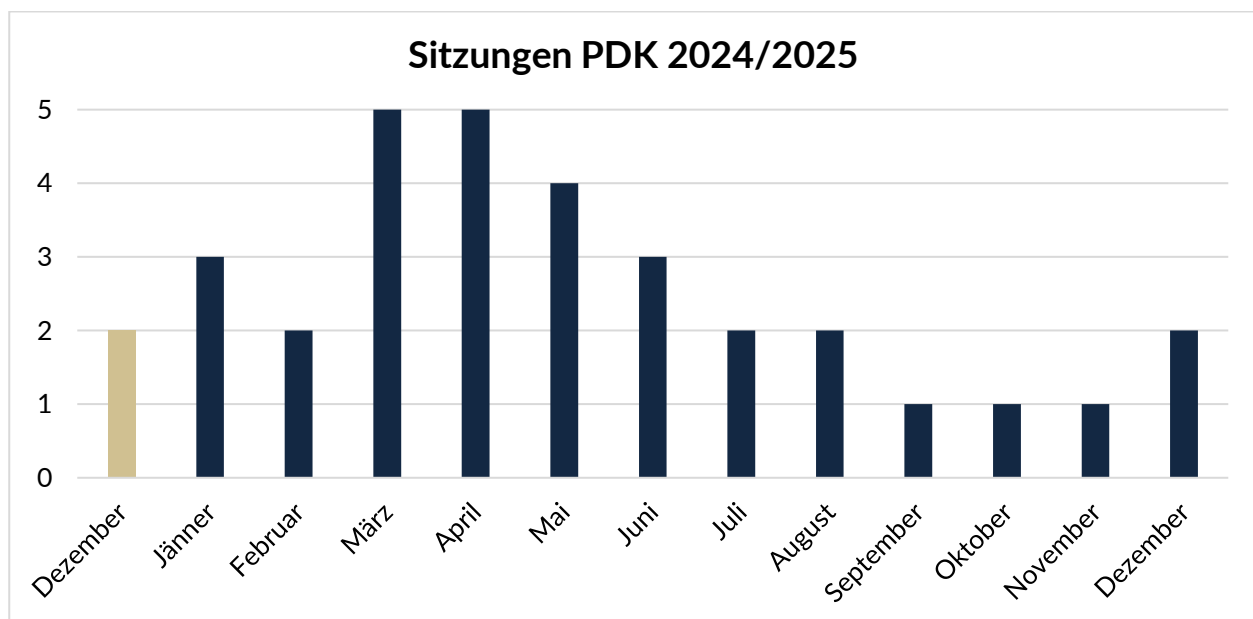
#### 4.1.3. Meldungen, Anträge und Anfragen an das PDK

<b>Anträge auf Genehmigung gemäß §§ 7, 8 iVm. § 35e Abs. 1 DSG</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>
Gesamt	0	0
<b>Sicherheitsverletzungen</b>	<b>Meldungen gemäß Art. 33 DSGVO</b>	<b>Erledigungen</b>
<b>Gesamt</b>	2	2
Staatsfunktion Gesetzgebung	0	0
Staatsfunktion Verwaltung	2	2
<b>Meldungen von Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO</b>		<b>Eingänge</b>
Gesamt (ohne Änderungsmeldungen)		5
<b>Rechtsauskünfte</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>
Schriftliche Anfragen von Bürger:innen	4	4
<b>Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber PDK</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>
Gesamt	2	2
<b>Anfragen nach Auskunftspflichtgesetz</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>
Gesamt	3	Auskunft erteilt: 3
		Auskunft nicht erteilt: 0
<b>Informationsbegehren nach IFG</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>
Gesamt	3	Auskunft erteilt: 2
		Auskunft nicht erteilt: 1

#### 4.1.4. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

Gegenstand der Begutachtung	Anzahl Stellungnahmen
Entwürfe von Bundesgesetzen	1
Entwürfe von Landes(verfassungs)gesetzen	8

#### 4.1.5. Sitzungen des PDK



## 4.2. Verfahren und Auskünfte

### 4.2.1. Individualbeschwerden

Jede betroffene Person hat gemäß § 35f DSG das **Recht auf Beschwerde** beim PDK, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten im **Bereich der Bundes- oder Landesgesetzgebung** oder der **angelernten Verwaltung** (§ 35a Abs. 1 und 2 DSG) gegen die **DSGVO**, gegen das **Grundrecht auf Datenschutz** gemäß § 1 DSG oder **Artikel 2 1. Hauptstück des DSG** verstößt (zur Zuständigkeit des PDK siehe Punkt 2.3.).

Das PDK nimmt seine Zuständigkeiten seit dem 1. Jänner 2025 wahr. Mit Verfassungsbestimmung wurde angeordnet, dass zum Zeitpunkt des 1. Jänner 2025 **bei der DSB anhängige Verfahren** betreffend Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 1 und – sofern für die Aufsicht über diese Verarbeitungen durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des PDK vorgesehen wurde – **Abs. 2 DSG vom PDK fortzuführen** sind, wobei die Entscheidungsfrist neu zu laufen beginnt (§ 69 Abs. 10 und 11 DSG). Am 1. Jänner 2025 waren **vier Beschwerden** (davon zwei der Staatsfunktion Gesetzgebung zuordenbar) bei der DSB anhängig, die am 8. Jänner 2025 an das PDK zuständigkeitshalber abgetreten wurden. Das PDK hat die Verfahren fortgeführt und diese innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist beendet.

Im Berichtszeitraum waren insgesamt **sieben Beschwerden** anhängig, die zweifelsfrei der **Staatsfunktion Gesetzgebung** zuzuordnen waren. Gegenstand dieser Verfahren waren insbesondere Beschwerden wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG sowie im Recht auf Löschung gemäß § 1 Abs. 3 DSG und Art. 17 DSGVO aufgrund einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf der Website des Parlaments (Veröffentlichung eines wörtlichen Protokolls einer öffentlichen Befragung im Rahmen eines Untersuchungsausschusses; Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage und/oder Anfragebeantwortung). Weitere Beschwerden betrafen die Ausübung von Betroffenenrechten (Recht auf Auskunft und Recht auf Berichtigung) im Kontext von Datenverarbeitungen im Rahmen der den Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben.

Der Staatsfunktion **Verwaltung** konnte insgesamt eine Beschwerde zugeordnet werden, die eine Videoüberwachung eines Verantwortlichen zum Gegenstand hatte.

Einige Beschwerden konnten aufgrund des unklaren Sachverhaltsvorbringens **keiner Staatsfunktion** zweifelsfrei zugeordnet werden. Für den das Beschwerdeverfahren einleitenden Antrag gelten bestimmte formelle Anforderungen (§ 35f iVm. § 24 Abs. 2 bis 9 DSG). Soweit formelle Mängel in Beschwerden trotz – oftmals mehrmaligem – Mängelbehebungsauftrag nicht beseitigt werden, werden diese Beschwerden mit Bescheid zurückgewiesen (§ 13 Abs. 3 AVG).

Das PDK stellt für die Einbringung von Beschwerden ein unverbindliches PDF-Formular sowie ein Online-Formular zur Verfügung:  
<https://pdk.gv.at/eingaben-an-das-pdk/datenschutzbeschwerde/>.



Im Anschluss werden die wichtigsten Bescheide des PDK kurz dargestellt.

### **1. Bescheid vom 25. Juni 2025, GZ 2025-0.268.011: Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls der öffentlichen Befragung einer Auskunftsperson im Rahmen des BVT-Untersuchungsausschusses auf der Website des Parlaments**

In diesem Verfahren, welches Anlass eines Vorabentscheidungsersuchens des VwGH an den EuGH war, das schließlich in die Entscheidung des EuGH vom 16. Jänner 2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde* (siehe Punkt 6.1.) mündete, brachte der Beschwerdeführer, ein verdeckter Ermittler der Einsatzgruppe für die Bekämpfung der Straßenkriminalität („EGS“), bereits am 9. April 2019 eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde ein, in der er die Feststellung begehrte, dass die Veröffentlichung des Protokolls über seine Vernehmung im Rahmen des BVT-Untersuchungsausschusses unter vollständiger Nennung seines Namens (Vor- und Nachname) anstatt unter Nennung lediglich seines abgekürzten Namens (X.X.) gegen die DSGVO und gegen § 1 DSG verstoße. Er beantragte, das veröffentlichte Protokoll dahingehend abzuändern, dass an keiner Stelle sein vollständiger Vor- und Nachname angeführt, sondern dieser mit den Initialen des Anfangsbuchstabens des Vor- und Nachnamens abgekürzt wiedergegeben werde.

Die DSB wies die Beschwerde mit Bescheid vom 18. September 2019 zurück und führte begründend aus, dass der DSB zwar ausnahmsweise auch die Aufsicht über Organe der Legislative – soweit in der Verfassungsbestimmung des § 35 Abs. 2 DSG vorgesehen – für einzelne Verwaltungsangelegenheiten bestimmter Organe der Gesetzgebung obliege, in einem darüber hinaus bestehenden Ausmaß eine Kontrolle der Legislative durch ein Organ der Exekutive jedoch nicht vorgesehen sei. Untersuchungsausschüsse und protokollarische Aufzeichnungen über Beweiserhebungen (§ 19 Abs. 1 VO-UA) seien Aufgaben der legislativen Kontrolle über die Verwaltung und unterlägen folglich nicht der Jurisdiktionskompetenz der DSB.

Das BVwG gab mit Erkenntnis vom 23. November 2020, W211 2227144-1/3E, der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde statt, hob den Bescheid der DSB auf und sprach die Zulässigkeit der Revision an den VwGH aus. Begründend führte das BVwG zusammengefasst aus, dass weder die DSGVO noch das DSG eine Ausnahme der Zuständigkeit der DSB für die Kontrolle der datenschutzrechtlichen Konformität der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Gesetzgebung kennen.

Nach Erhebung einer Amtsrevision durch die DSB, Ersuchen des VwGH um Vorabentscheidung an den EuGH sowie Entscheidung des EuGH vom 16. Jänner 2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde* wies der VwGH mit Erkenntnis vom 1. Februar 2024, Ro 2021/04/0006, die Revision als unbegründet ab und führte aus, dass sich ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH die Zuständigkeit der DSB – als zum damaligen Zeitpunkt einzige nach Art. 51 Abs. 1 DSGVO eingerichtete Aufsichtsbehörde – für die Behandlung und Entscheidung über die gegen die Veröffentlichung des Protokolls der Vernehmung des Beschwerdeführers vor dem BVT-Untersuchungsausschuss gerichteten Beschwerde unmittelbar aus Art. 77 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 DSGVO ergebe.

Aus Anlass des Urteils des EuGH wurde sodann durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 für den Bereich der Gesetzgebung das PDK als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO eingerichtet. Mit 1. Jänner 2025 ging gemäß § 69 Abs. 10 DSG die Zuständigkeit für das gegenständliche Verfahren auf das PDK über, weshalb die DSB das Verfahren an das PDK abtrat.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erließ das PDK am 25. Juni 2025 den verfahrensgegenständlichen Bescheid, mit welchem der Beschwerde gegen den BVT-Untersuchungsausschuss (Zweitbeschwerdegegner) teilweise stattgegeben und festgestellt wurde, dass dieser den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzt hat, dass dieser am 17. Oktober 2018 die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens beschlossen hat, wodurch diese personenbezogenen Daten auf der Website des Parlaments veröffentlicht wurden (Spruchpunkt I.). Der Beschwerde gegen den Nationalrat (Viertbeschwerdegegner) wurde ebenfalls teilweise stattgegeben und festgestellt, dass dieser den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG und in seinem Recht auf Löschung gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 DSG und Art. 17 Abs. 1 DSGVO verletzt (hat), dass dieser das wörtliche Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss unter Nennung seines vollständigen Vor- und Nachnamens von 15. Juli 2024 bis dato auf der öffentlich zugänglichen Website des Parlaments bereitstellt (bzw. bereitgestellt hat) (Spruchpunkt II.). Dem Viertbeschwerdegegner wurde aufgetragen, innerhalb einer Frist von vier Wochen den vollständigen Vor- und Nachnamen des Beschwerdeführers im auf der Website des Parlaments veröffentlichten wörtlichen Protokoll über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers im BVT-Untersuchungsausschuss zu entfernen (Spruchpunkt III.). Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (Spruchpunkt IV.).

In der Begründung wurde zunächst unter Bezugnahme auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung festgehalten, dass die parlamentarische Kontrolltätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses an sich weder eine Tätigkeit darstellt, die unmittelbar der Wahrung der nationalen Sicherheit im Sinne des 16. Erwägungsgrundes der DSGVO dient, noch eine Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet ist, weshalb sie nicht gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist. Das PDK erachtete sich auch zur Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Beschwerde als zuständig. Zwar wird der Untersuchungsausschuss nicht explizit in § 35a Abs. 1 Z 1 DSG genannt, jedoch stellt § 35a Abs. 1 DSG auf eine funktionelle Zurechnung einer Datenverarbeitung zu einer der genannten Stellen und nicht auf die konkrete

datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ab, weshalb die Zuständigkeit des PDK für den vorliegenden Fall gegeben war. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO lag nach der am 17. Oktober 2018 geltenden Rechtslage beim Untersuchungsausschuss – als Kollegialorgan – zumal diesem sowohl die Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung (§ 19 Abs. 3 VO-UA) als auch die Entscheidung über die Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls (§ 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA) zukam. Hinsichtlich der (fortgesetzten) Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen Protokolls auf der Website des Parlaments lag die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 3a Abs. 4 InfOG seit dem 15. Juli 2024 beim Nationalrat.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung des Protokolls über die öffentliche Befragung des Beschwerdeführers wurde schließlich festgestellt, dass die in § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA vorgesehene Möglichkeit zur Veröffentlichung von wörtlichen Protokollen über öffentliche Befragungen zwar ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und grundsätzlich auch zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Im vorliegenden Fall war jedoch von einem überwiegenden schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers auszugehen, zumal die Tätigkeit des Beschwerdeführers als verdeckter Ermittler grundsätzlich ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an der Nichtnennung seines vollständigen Namens gegenüber der breiten Öffentlichkeit begründet. Soweit diverse Medienberichte den Beschwerdeführer zwar unter seinem vollständigen Namen bezeichneten, wiesen diese jedoch keinen Konnex zur Tätigkeit des Beschwerdeführers als verdeckter Ermittler bzw. dem BVT-Untersuchungsausschuss auf, weshalb diese nicht geeignet waren, das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers an der Nichtnennung seines vollständigen Namens in der Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über seine Befragung zu beseitigen. In der Interessenabwägung wurde weiters berücksichtigt, dass es sich beim Beschwerdeführer auch nicht um eine der Öffentlichkeit allgemein bekannte Person handelt. Zudem war nicht ersichtlich, weshalb für die Erreichung des Zwecks der öffentlichen Information über das wörtliche Protokoll der Befragung des Beschwerdeführers auch die Nennung seines vollständigen Namens notwendig sein soll. Dem öffentlichen Informationsinteresse konnte vielmehr auch dadurch entsprochen werden, dass die dienstrechtliche Zuordnung des Beschwerdeführers zur EGS genannt wird. Die Veröffentlichung des wörtlichen

Protokolls der Befragung des Beschwerdeführers unter Nennung seines vollständigen Namens war daher nicht verhältnismäßig iSd. § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG, weshalb eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG sowie im Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 2 DSG des Beschwerdeführers vorlag.

*Der Bescheid ist rechtskräftig und in pseudonymisierter Form auf der Website des PDK und im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht.*

## **2. Bescheid vom 25. Juni 2025, GZ 2025-0.268.045: Betrieb eines Videokamerasystems**

Der Beschwerdeführer brachte im Juli 2024 eine Beschwerde bei der DSB ein, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch eine im Dienstgebäude des Beschwerdegegners (dem Dienstgeber des Beschwerdeführers) installierte Videoüberwachungsanlage gegen die DSGVO bzw. das DSG verstoße. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren ging mit 1. Jänner 2025 auf das PDK über (§ 69 Abs. 10 DSG).

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Bescheid vom 25. Juni 2025 der Datenschutzbeschwerde teilweise Folge gegeben und festgestellt, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer durch den Betrieb eines Videokamerasystems, das personenbezogene Daten des Beschwerdeführers erfasst, soweit die Videoüberwachung über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausgeht, im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG verletzt hat. Dem Beschwerdegegner wurde aufgetragen, innerhalb einer Frist von vier Wochen den Aufnahmebereich von drei (im Bescheid näher spezifizierten) Kameras so einzuschränken, dass keine personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Beschwerdegegners, die über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen, erfasst werden.

Das PDK hielt fest, dass der Beschwerdegegner trotz seiner Eigenschaft als „Behörde“ den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Videoanlage dennoch grundsätzlich auf die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützen konnte, da die Videoüberwachungsanlage vom Beschwerdegegner nicht aufgrund hoheitlicher Aufgaben, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betrieben wird, um die ordnungsgemäße Verwaltung und das ordnungsgemäße Funktionieren des

Beschwerdegegners sicherzustellen. Ein berechtigtes Interesse konnte der Beschwerdegegner durch die Berufung auf Objektschutz des Amtsgebäudes, Aufklärung sicherheitsrelevanter Vorfälle sowie Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso nachweisen, wie die Erforderlichkeit der gegenständlichen Videoüberwachungsanlage, zumal im Vorfeld der Videoüberwachung eingesetzte (gelindere) Mittel sich als nicht ausreichend erwiesen haben. Auch wenn eine Videoüberwachung in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in die (Grund-)Rechte betroffener Personen darstellt, war im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner vor Inbetriebnahme des verfahrensgegenständlichen Videoüberwachungssystems im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung die Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt und Maßnahmen getroffen hat, die zur Abmilderung der Eingriffsintensität der Videoüberwachung in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen führen; insbesondere wurden Sanitäranlagen, Gemeinschaftsräume, Sozialräume und Arbeitsplätze, sofern diese im Aufnahmebereich sichtbar wären, mit Schwärzungen bzw. Blenden versehen, eine Speicherzeitbeschränkung von grundsätzlich 72 Stunden implementiert bzw. bei einzelnen Kameras eine reine Echtzeitüberwachung vorgesehen. Zudem wurde die Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherten Daten auf wenige Personen und besondere Modalitäten (Einsichtnahme nur gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten) eingeschränkt, sodass grundsätzlich kein Überwiegen der Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers angenommen werden konnte. Soweit aber einzelne Aufnahmebereiche von Kameras über das absolut notwendige Maß iSd. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO hinausgingen, war ein solches Überwiegen der Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers anzunehmen und der Datenschutzbeschwerde diesbezüglich stattzugeben.

*Der Bescheid ist rechtskräftig.*

### **3. Bescheid vom 19. Dezember 2025, GZ 2025-0.839.280: Behauptete mangelnde Erreichbarkeit des Nationalrates wegen unzulänglicher Spamfilter-Methoden**

Der Beschwerdeführer brachte eine Beschwerde wegen „mangelnder Erreichbarkeit des Nationalrates wegen unzulänglicher Spamfilter Methoden“ ein und führte zusammengefasst aus, dass ein grundrechtlicher Anspruch auf Übermittlung von Anliegen an Staatsorgane und Erreichbarkeit von Nationalratsabgeordneten bestehe und E-Mail der einzige Kanal sei, der Skalierung, Gleichzeitigkeit, Nachweisbarkeit und inhaltsgleiche

Information sicherstelle. Weiters wurde vorgebracht, dass gemäß Art. 15 DSGVO iVm. Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Auskunft dahingehend geschuldet sei, welche seiner Nachrichten zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund geliefert, welche blockiert oder „quarantänisiert“ worden seien.

Das PDK erteilte einen Mängelbehebungsauftrag an den Beschwerdeführer, zumal sich aus der Beschwerde bzw. dem Vorbringen nicht ableiten ließ, welche Anfragen bzw. Dokumente der Beschwerdeführer zu welchem Zeitpunkt an welche Abgeordneten übermittelt bzw. zu übermitteln versucht hat, keine Angaben zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde gemacht wurden und auch weder ein an den Beschwerdegegner gestellter Antrag auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO noch ein allfälliges Antwortschreiben des Beschwerdegegners vorgelegt wurde. Eine Reaktion des Beschwerdeführers auf den Mängelbehebungsauftrag erfolgte nicht, sodass mangels eines konkreten und schlüssigen Vorbringens der konkrete Beschwerdegegenstand nicht eruiert werden konnte und die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.

*Der Bescheid ist rechtskräftig.*

#### **4. Formlose Einstellung, GZ 2025-0.268.070: Zurückziehung einer Beschwerde nach Durchführung eines „In-Camera Verfahrens“**

Der Beschwerdeführer erhob im Juli 2023 bei der (damals noch zuständigen) DSB eine Beschwerde wegen Verletzung im Recht auf Auskunft. Mit seinem Auskunftsbegehren wollte der Beschwerdeführer insbesondere eruieren, ob der Beschwerdegegner bei der Wahrnehmung seiner gesetzlich übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben personenbezogene Daten über ihn erhoben und verarbeitet hat, die potenziell straf- oder zivilrechtlich relevante Vorwürfe gegen ihn enthalten. Der Beschwerdegegner berief sich ua. auf § 4 Abs. 5 DSG sowie auf einen gesetzlichen Ausschluss des Auskunftsrechts in materienspezifischen Bestimmungen.

Die DSB trat das Verfahren im Jänner 2025 zuständigkeitshalber an das PDK ab, das im März 2025 Zeugeneinvernahmen durchführte. Da sich der Beschwerdegegner ua. auf den (national-)gesetzlichen Ausschluss des Auskunftsrechts berief, führte das PDK – unter Berufung auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet*, Rn. 73 ff mwN, siehe Punkt 6.1.) – ein sogenanntes „In

Camera“-Verfahren durch, in dem der Beschwerdegegner – ungeachtet allfälliger gesetzlicher Beschränkungen des Auskunftsrechts – verpflichtet wurde, dem PDK alle vorhandenen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu übermitteln, damit dieses in voller Kenntnis der Sachlage die einander gegenüberstehenden Rechte und Interesse abwägen kann. Dieses Prozedere ermöglicht Aufsichtsbehörden, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bzw. die Verhältnismäßigkeit der Beschränkung des Auskunftsrechts stellvertretend für die betroffene Person zu prüfen. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass auch nach Sichtung der im Rahmen des „In Camera“-Verfahrens ergänzend übermittelten Unterlagen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Auskunftserteilung unvollständig erfolgt wäre oder aus den übermittelten Unterlagen Informationen über konkrete straf- bzw. zivilrechtliche Anschuldigungen gegen den Beschwerdeführer entnommen werden könnten. Der Beschwerdeführer zog daraufhin seine Datenschutzbeschwerde zurück, weshalb das Verfahren formlos eingestellt wurde.

#### **5. Formlose Einstellung, GZ 2025-0.355.249: Entfernung personenbezogener Daten aus einer parlamentarischen Anfrage**

Der Beschwerdeführer, ein ehemaliger Imam und Lehrer, brachte beim PDK eine Datenschutzbeschwerde gegen den Verantwortlichen ein, in welcher er zusammengefasst ausführte, die Veröffentlichung einer parlamentarischen Anfrage aus dem Jahr 2007, in der er mit bestimmten islamistischen Bewegungen in Verbindung gebracht werde, verletze sein Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO. Nach Aufforderung des Verantwortlichen zur Stellungnahme entfernte dieser die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers aus der auf der Website veröffentlichten parlamentarischen Anfrage. Auch bei einer Suche nach dem Namen des Beschwerdeführers mit einer Internet-Suchmaschine schien die betreffende schriftliche Anfrage nicht mehr in den Suchergebnissen auf. Das Verfahren wurde daraufhin nach Anhörung des Beschwerdeführers gemäß § 24 Abs. 6 DSG formlos eingestellt.

#### 4.2.2. Amtswegige Prüfverfahren

Das PDK kann – von sich aus oder aufgrund einer Anregung – ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wenn ein Verstoß gegen die DSGVO, gegen § 1 DSG oder Artikel 2 1. Hauptstück DSG im Anwendungsbereich des § 35a Abs. 1 oder 2 DSG behauptet bzw. vermutet wird.

Im Berichtszeitraum hat das PDK **ein amtswegiges Prüfverfahren** auf Grundlage des Art. 57 Abs. 1 lit. h iVm. Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO iVm. § 22 Abs. 1 DSG eingeleitet. Anlass dieses amtswegigen Prüfverfahrens war eine Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 Abs. 1 DSGVO im Zusammenhang mit der potenziellen Möglichkeit des nicht authentifizierten Auslesens und Schreibens von Zeiterfassungslisten im elektronischen Zeiterfassungssystem des Verantwortlichen (siehe Punkt 4.2.5.). Aufgrund der vom Verantwortlichen nach Entdecken der Sicherheitslücke getroffenen Maßnahmen (umgehende Kontaktaufnahme mit dem Hersteller und Betreiber der betreffenden Software, Behebung der Sicherheitslücke durch Einrichtung einer Authentifizierungsschranke, Protokollierung von Änderungen im System, Überprüfung von Zeiterfassungen durch Vorgesetzte in regelmäßigen Abständen, Durchführung von Analysen durch den externen Auftragnehmer, ob weitere Abfragen/Datenmanipulationsmöglichkeiten möglich waren, Durchführung von Stichproben auf Ebene der Organisationseinheiten durch Administrator:innen, um großflächige und systematische Manipulationen auszuschließen) kam das PDK zu dem Schluss, dass der Verantwortliche geeignete Schritte unternommen hat, den Schutz personenbezogener Daten von betroffenen Personen zu gewährleisten und die nachteiligen Folgen der Sicherheitsverletzung, soweit möglich, zu beseitigen und weitere Maßnahmen iSd. Art. 58 Abs. 2 DSGVO bzw. § 22 Abs. 2 und 4 DSG nicht geboten seien.

*Das Verfahren wurde daher formlos – ohne Erlassung eines Bescheides – eingestellt.*

#### 4.2.3. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Gemäß § 69 Abs. 10 und 11 DSG tritt das PDK in den beim **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG), beim **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH) oder beim **Verfassungsgerichtshof** (VfGH) mit Ablauf des 31. Dezember 2024 **anhängigen Verfahren** betreffend Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 1 und – sofern für die Aufsicht über diese Verarbeitungen durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des PDK vorgesehen wurde – Abs. 2 DSG **an die Stelle der DSB**.

Nach dem Kenntnisstand des PDK ist dieses ex lege in insgesamt **drei Verfahren** vor dem **BVwG** eingetreten, die eine Beschwerde gegen einen Bescheid der DSB betrafen. In einem Verfahren wurde die Beschwerde mit Beschluss vom 24. Februar 2026, GZ W274 2301699-1/13E, als verspätet zurückgewiesen.

Gegen zwei Bescheide des PDK wurde Beschwerde an das BVwG erhoben. Eine Beschwerde gegen einen Zurückweisungsbescheid wurde mit Beschluss vom 15. September 2025, W256 2317747-1/4E gemäß § 17 VwGGV iVm. § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. Die andere Beschwerde ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Tätigkeitsberichts noch beim BVwG anhängig.

Bei Beschwerden gegen Bescheide des PDK, wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht gemäß § 24 Abs. 7 iVm. § 35f Abs. 2 DSG sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht entscheidet das BVwG durch Senat (§ 35h DSG iVm. § 27 Abs. 1 DSG). Dabei handelt es sich nicht – wie bei der DSB – um einen Senat mit Beteiligung fachkundiger Laienrichter:innen, sondern um einen ausschließlich aus Berufsrichter:innen gebildeten Senat nach § 7 Abs. 1 BVwGG (vgl. AB 2594 BlgNR XXVII. GP 11).

#### 4.2.4. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

##### **G 48/2025: Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen betreffend die Veröffentlichung von Parteispenden**

Das BVwG beehrte mit seinem auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Antrag aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde gegen einen Bescheid der DSB die Aufhebung der Wortfolge *„Der Rechnungshof hat die Einzelspenden über € 2.500,- Euro unter Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders, des Datums des Eingangs der*

*Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen.“* aus § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, in eventu die Aufhebung der Wortfolge *„des Namens und der Anschrift des Spenders[...].“* aus § 6 Abs. 3 PartG.

Das PDK trat gemäß § 69 Abs. 10 DSG an die Stelle der DSB und erstattete eine Äußerung, in der unter Verweis auf die einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung festgehalten wurde, dass die namensbezogenen Veröffentlichungspflichten gemäß § 6 Abs. 2 und 3 PartG von Parteispenden sowohl verfassungsrechtliche als auch unionsrechtliche Fragen aufwerfen. Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung von Parteispenden unter Nennung der Namen der Spender eine Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten iSd. § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG bzw. besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO darstellt, aus denen die politischen Meinungen der betroffenen Personen hervorgehen können. Die mit § 6 Abs. 2 und 3 PartG verfolgten Ziele der Transparenz der Parteienfinanzierung und der Verhinderung der Einflussnahme durch Spenden auf die politische Meinungsbildung begründen grundsätzlich ein wichtiges Interesse iSd. § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG bzw. ein erhebliches öffentliches Interesse iSd. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO. Das PDK führte aus, dass es zumindest teilweise fraglich erscheint, ob die Veröffentlichung des Namens sowie – im Fall des § 6 Abs. 2 PartG – der Postleitzahl des Spenders in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht und den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO wahrt, insbesondere vor dem Hintergrund der die Veröffentlichungspflicht auslösenden Spendenbetragsgrenzen in Höhe von 500 Euro (§ 6 Abs. 2 PartG) bzw. 2.500 Euro (§ 6 Abs. 3 PartG), der Speicherdauer, der Zugänglichmachung der Daten gegenüber der breiten Öffentlichkeit sowie dem Erfordernis von angemessenen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen iSd. § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG bzw. angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person iSd. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO. Da sich der Antrag jedenfalls als unzulässig erwies, wurde von der Erstattung einer weitergehenden inhaltlichen Äußerung betreffend die verfassungs- und unionsrechtliche Bewertung des § 6 Abs. 2 und 3 PartG Abstand genommen.

*Der Verfassungsgerichtshof wies den Antrag mit Beschluss vom 11. September 2025, G 48/2025 zurück (siehe unten Punkt 6.2.).*

#### 4.2.5. Verfahren über die Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Eine „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ – auch „Data Breach“ genannt – wird in der DSGVO definiert als „eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“.

Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sind Verantwortliche gemäß **Art. 33 DSGVO** verpflichtet, diese unverzüglich und möglichst **binnen 72 Stunden** nach Bekanntwerden an die **zuständige Aufsichtsbehörde zu melden**. Für Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des § 35a Abs. 1 und 2 DSG ist das PDK zuständig.

Eine **Meldung kann unterbleiben**, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **voraussichtlich zu keinem Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **voraussichtlich ein hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, hat der Verantwortliche gemäß Art. 34 Abs. 1 DSGVO auch die **betroffene Person** unverzüglich von der Verletzung zu **benachrichtigen**, sofern keine Ausnahme im Sinne des Art. 34 Abs. 3 lit. a bis c DSGVO vorliegt. Sofern keine Benachrichtigung erfolgt, kann die Aufsichtsbehörde den Verantwortlichen gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. e DSGVO anweisen, eine solche Benachrichtigung nachzuholen. Bei Gefahr im Verzug kann gemäß § 22 Abs. 4 iVm. § 35e Abs. 2 DSG ein Mandatsbescheid erlassen werden.

Gemäß Art. 33 Abs. 5 DSGVO hat der Verantwortliche alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten – einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehender Fakten, ihren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen – zu **dokumentieren**. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung des Art. 33 DSGVO ermöglichen.

Das PDK stellt für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 DSGVO ein unverbindliches **PDF-Formular** zur Verfügung. Dieses Formular ist auf der Website des PDK abrufbar: <https://pdk.gv.at/eingaben-an-das-pdk/meldung-von-datenschutzverletzungen/>.



Im Berichtszeitraum wurden beim PDK insgesamt **zwei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** gemäß Art. 33 DSGVO gemeldet. Beide Meldungen betrafen Datenverarbeitungen, die der Staatsfunktion Verwaltung zuzurechnen sind.

Die erste Meldung betraf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten aufgrund der potenziellen **Möglichkeit des nicht authentifizierten Auslesens und Schreibens von Zeiterfassungslisten** im elektronischen Zeiterfassungssystem des Verantwortlichen. Das PDK leitete aus Anlass dieser Meldung ein amtswegiges Prüfverfahren („Datenschutzüberprüfung“) gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. h iVm. Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO iVm. § 22 Abs. 1 DSG ein, kam aber nach dem Ermittlungsverfahren zu dem Schluss, dass der Verantwortliche geeignete Schritte unternommen hat, um das Risiko zu minimieren und um die nachteiligen Folgen der Sicherheitsverletzung, soweit möglich, zu beseitigen. Spätestens mit der Behebung der Sicherheitsverletzung wurde sichergestellt, dass aller Wahrscheinlichkeit nach ein allfälliges hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen iSd. Art. 34 Abs. 1 DSGVO nicht (mehr) besteht (siehe Punkt 4.2.2.). Da weitere Maßnahmen iSd. Art. 58 Abs. 2 lit. e DSGVO (Anweisung zur Benachrichtigung der betroffenen Personen) bzw. § 22 Abs. 4 DSG (Mandatsbescheid bei Gefahr im Verzug) nicht geboten waren, wurde das Verfahren beendet.

Die zweite Meldung betraf eine **unbeabsichtigte Übermittlung einer E-Mail** durch die Personalabteilung des Verantwortlichen an einen unberechtigten Empfängerkreis (gesamte Abteilung des betroffenen Mitarbeiters). Gegenstand der E-Mail war eine Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe (mit Namen des Kindes und Geburtsdatum samt den Namen und der Wohnadresse des Adressaten der Bestätigung, wobei der Name des Adressaten auch hinsichtlich des Familiennamens vom Kindesnamen abwich). Aufgrund der vom Verantwortlichen nach Bekanntwerden der Verletzung getroffenen Maßnahmen (umgehender Rückruf der E-Mail nach Bekanntwerden des irrtümlichen Versands; Einholung einer Bestätigung der Vorgesetzten des betroffenen

Mitarbeiters, das E-Mail samt Attachment mittlerweile gelöscht zu haben; Erteilung einer Weisung an die Mitarbeiter:innen der Personalabteilung betreffend Versand von E-Mails, um einer künftigen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorzubeugen) kam das PDK zu dem Schluss, dass der Verantwortliche geeignete Schritte unternommen hat, um das Risiko zu minimieren und um die nachteiligen Folgen der Sicherheitsverletzung, soweit möglich, zu beseitigen, sodass aller Wahrscheinlichkeit nach ein allfälliges hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen iSd. Art. 34 Abs. 1 DSGVO nicht besteht. Da weitere Maßnahmen iSd. Art. 58 Abs. 2 lit. e DSGVO (Anweisung zur Benachrichtigung der betroffenen Personen) bzw. § 22 Abs. 4 DSG (Mandatsbescheid bei Gefahr im Verzug) nicht geboten waren, wurde das Verfahren eingestellt.

#### **4.2.6. Rechtsauskünfte an Bürger:innen**

Im Berichtszeitraum erteilte das PDK sowohl telefonisch als auch schriftlich diverse Rechtsauskünfte an Bürger:innen. Im Fokus standen Anfragen zur Zuständigkeit des PDK (auch im Zusammenhang mit dem IFG), rechtlichen Möglichkeiten bei unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Inhaltserfordernissen einer Datenschutzbeschwerde.

### **4.3. Auskunftspflichtgesetz und Informationsfreiheitsgesetz**

Das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** ist am 1. September 2025 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten ua. das **Auskunftspflichtgesetz**, BGBl. Nr. 287/1987, und die Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG außer Kraft.

Die Bestimmungen des IFG richten sich ua. an Organe des Bundes und damit auch an das PDK in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich. Dem PDK kommt jedoch keine Zuständigkeit zur Prüfung von behaupteten Verletzungen des IFG durch andere Behörden oder Organe zu (vgl. insbesondere § 11 IFG).

Vom IFG unberührt bleibt die Stellung des PDK als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde. Erachtet sich eine betroffene Person etwa durch die Erteilung oder Veröffentlichung der Information durch eine informationspflichtige Stelle, die in den Zuständigkeitsbereich des PDK fällt, in ihrem Grundrecht auf Datenschutz als verletzt, steht der betroffenen Person die Möglichkeit einer Beschwerde beim PDK offen. Im

Berichtszeitraum wurden keine Beschwerden im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Informationen nach dem IFG beim PDK eingebracht.

#### 4.3.1. Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (Proaktive Informationspflicht)

Im Rahmen der „**proaktiven Informationspflicht**“ (§ 4 Abs. 1 IFG) sind informationspflichtige Organe verpflichtet, **Informationen von allgemeinem Interesse** (§ 2 Abs. 2 IFG) ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6 IFG) unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Die Informationen von allgemeinem Interesse sind über das Informationsregister als Metadatenregister unter der Adresse [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) zugänglich zu machen (§ 5 Abs. 1 IFG).

Das PDK hat bereits vor Inkrafttreten des IFG die Geschäftsordnung, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen sowie Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auf der Website des PDK veröffentlicht. Mit der Einbindung des PDK im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung im RIS veröffentlicht.



### 4.3.2. Zugang zu Informationen auf Antrag

Zusätzlich zur proaktiven Informationspflicht kann jedermann ein **Informationsbegehren** an informationspflichtige Organe richten und den Zugang zu Informationen beantragen (§ 7 IFG). Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Binnen derselben Frist ist auch eine allfällige Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen. Diese Frist kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden (§ 8 Abs. 1 und 2 IFG).

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. Über eine allfällige Beschwerde gegen den Bescheid entscheidet das Verwaltungsgericht (§ 11 Abs. 1 und 2 IFG).

### 4.3.3. Geheimhaltung

Informationen sind unter bestimmten Voraussetzungen sowohl von der proaktiven Veröffentlichung als auch vom antragsgebundenen Zugang ausgenommen. Die entsprechenden Geheimhaltungsgründe sind in § 6 IFG geregelt. Demnach sind zB Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und sind auch auf Antrag nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies

- ◆ im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen (§ 6 Abs. 1 Z 5 IFG),
- ◆ im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a, b und e IFG)

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

#### **4.3.4. Auskunftsbegehren und Informationsbegehren im Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum wurden beim PDK insgesamt **drei Auskunftsbegehren** nach dem Auskunftspflichtgesetz eingebracht, wobei die Auskünfte fristgerecht erteilt wurden.

Zudem wurden im Berichtszeitraum gegenüber dem PDK insgesamt **drei Anträge auf Zugang zu Informationen nach dem IFG** gestellt. In zwei Fällen wurde fristgerecht der Zugang zur Information gewährt. In einem Fall wurde die begehrte Information wegen überwiegenden berechtigten Interessen anderer (konkret: Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten von Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle iSd. § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG) nicht zugänglich gemacht. Die Erlassung eines Bescheides wurde in diesem Fall nicht beantragt.

#### **4.4. Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben**

Gemäß § 35e Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 DSG **berät** das PDK die **Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates**, die **Bundesregierung** und die **Landesregierungen** auf deren Ersuchen über legislative und administrative Maßnahmen. Das PDK ist zudem vor Erlassung von Bundesgesetzen sowie von Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, **anzuhören**.

Das PDK ist zudem gemäß Art. 58 Abs. 3 lit. b DSGVO befugt, zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, **von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen** an das **nationale Parlament**, die **Regierung** oder – im Einklang mit dem nationalen Recht – an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die **Öffentlichkeit zu richten**.

Das PDK hat im Jahr 2025 zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- ◆ Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geändert wird
- ◆ Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird
- ◆ Entwurf eines Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes
- ◆ Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz, das Objektivierungsgesetz und das Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz 2024 geändert werden
- ◆ Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003 und das Ruster Stadtrecht 2003 geändert werden
- ◆ Entwurf eines Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes
- ◆ Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Stmk. Landes-Verfassungsgesetz 2010 und das Stmk. Volksrechtegesetz geändert werden
- ◆ Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert werden
- ◆ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung erlassen wird und das KommAustria-Gesetz sowie das Mediengesetz geändert werden

Alle Stellungnahmen sind auf der Website des PDK abrufbar:

<https://pdk.gv.at/veroeffentlichungen/stellungnahmen/>



Stellungnahmen zu Entwürfen von Bundesgesetzen sind überdies auf der Website des Parlaments ([www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)), Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen auf den Websites der jeweiligen Länder bzw. Landtage abrufbar.

## 4.5. Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde

Das PDK und die DSB haben von Anfang an miteinander kooperiert, wobei die DSB das PDK vor allem in dessen Aufbauphase durch wertvolle Beratungstätigkeit unterstützte. Eine **Kooperation** zwischen diesen beiden Datenschutz-Aufsichtsbehörden findet – sowohl auf Leitungs- als auch auf Sachbearbeiterebene – auch weiterhin auf informeller und formeller Ebene statt.

Gemäß § 35j DSG arbeiten die DSB und das PDK in **Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung** der DSGVO zusammen. In Bezug auf den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) (Kapitel VII der DSGVO) hat die DSB das PDK über alle Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren und jedenfalls einzubinden, wenn dieses von der Angelegenheit betroffen sein könnte. Da der Leiter der DSB als gemeinsamer Vertreter im EDSA benannt wurde (§ 35i DSG iVm. Art. 68 Abs. 4 DSGVO) und das PDK somit über keinen eigenen Vertreter verfügt, ist das PDK insoweit auf die Einbindung und Kooperation durch die DSB angewiesen. Ein (Informations-)Austausch zwischen DSB und PDK iZm. Angelegenheiten des EDSA findet insbesondere im Vor- und Nachgang von Plenarsitzungen statt.

Die beiden Datenschutz-Aufsichtsbehörden kooperieren ua. auch bei der **rechtlichen Koordination des innerstaatlichen Standpunkts** bei der Vorbereitung von Stellungnahmen in Verfahren vor dem EuGH sowie zu aktuellen Gesetzesvorhaben auf Unionsebene (zB „Digital Omnibus“).

## 4.6. „Netzwerk Digitalisierung“

Das „Netzwerk Digitalisierung“ dient dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch iZm. Fragen der Digitalisierung zwischen unabhängigen Behörden, dem die Datenschutzbehörde, die Bundeswettbewerbsbehörde, die E-Control, die Finanzmarktaufsicht, die Kommunikationsbehörde Austria, die Schienen-Control, die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) (Fachbereich Telekommunikation und Post) sowie die Telekom-Control-Kommission angehören. Das PDK wurde am 19. Dezember 2025 in das „Netzwerk Digitalisierung“ aufgenommen und freut sich auf den künftigen fachlichen Austausch.

# 5. Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte

Das PDK war im ersten Jahr im organisatorischen Aufbau begriffen, weshalb Veranstaltungen und Fachtagungen nur im begrenzten Maß besucht werden konnten. Da die Teilnahme an internationalen Konferenzen zum Teil einen vorangehenden Akkreditierungsprozess voraussetzt (zB „Conference of European Data Protection Authorities“), musste im ersten Jahr auf die Teilnahme an diesen Konferenzen verzichtet werden. Das PDK plant in den kommenden Jahren eine verstärkte Teilnahme an Fachkonferenzen von Datenschutz-Aufsichtsbehörden und facheinschlägigen Veranstaltungen und hat bereits die dafür allenfalls notwendigen Akkreditierungsprozesse eingeleitet.

Nachstehend findet sich eine Übersicht der im Berichtszeitraum organisierten bzw. besuchten Veranstaltungen sowie von veröffentlichten facheinschlägigen Publikationen:

Veranstaltungen und Tagungen	
31.3.2025	Grazer Datenschutzgespräche „Datenschutz in der Gesetzgebung – Einrichtung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees“, Online: Podiumsdiskussion (Bergauer, Baumgartner, Souhrada-Kirchmayer)
3.4.2025	UNI for LIFE, Aktuelle Entwicklungen im Datenschutzrecht, Graz: Vortrag „Die Einrichtung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees“ (Souhrada-Kirchmayer)
9.5.2025	19. Österreichischer IT-Rechtstag, Wien: Vortrag „Neuere Rsp des BVwG und der Höchstgerichte zum Datenschutz“ (Souhrada-Kirchmayer)
2.6.2025	Datenschutztag 2025 „Datenschutz und Gesetzgebung“ (Organisation Bundesministerium für Justiz, DSB und Datenschutzrat), Wien: Vortrag „Einrichtung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees – Genese und Analyse“ (Souhrada-Kirchmayer) Podiumsdiskussion: „Datenschutz in der parlamentarischen Praxis – eine Herausforderung?“ (Baumgartner)
18.6.2025	Jahrestagung der Datenschutzbeauftragten, Innsbruck: Vortrag „Rechtsprechung des BVwG zur DSGVO und zum DSG, Einsetzung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees“ (Souhrada-Kirchmayer)

	10. Jahresforum für Privacy & Security, Andau:
13.11.2025	Eröffnungsplenum „Das Behörden-Update: Aktuelles aus den Behörden in Österreich, transnationaler Austausch und Datenschutz (Leiterin der Geschäftsstelle)
6.11.2025 - 29.1.2026	Seminar „Datenschutzrecht“ (Datenschutz in der Gesetzgebung“), Universität Graz (Bergauer)

Publikationen	
	<i>Souhrada-Kirchmayer</i> , Das Parlamentarische Datenschutzkomitee, in <i>Bergauer/Gosch</i> , Jahrbuch Datenschutzrecht 2025, 169
	<i>Grasser</i> , Datenschutz im Untersuchungsausschuss – Besprechung der ersten Entscheidung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees, in <i>Bergauer/Gosch</i> , Jahrbuch Datenschutzrecht 2025, 189
	<i>Baumgartner</i> , Das Parlamentarische Datenschutzkomitee, in FS Lienbacher (2026), 63

# 6. Wesentliche höchstgerichtliche Entscheidungen

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Entscheidungen von nationalen und internationalen Höchstgerichten im Bereich des Datenschutzrechts veröffentlicht. Nachstehend soll ein Überblick über ausgewählte wesentliche Entscheidungen gegeben werden. Zu Beginn findet auch jenes – bereits aus 2024 stammende – Urteil kurz Erwähnung, das in Österreich letztlich zur Einrichtung des PDK führte.

## **6.1. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)**

### **1. Urteil vom 16. Jänner 2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde***

Dem österreichischen Anlassverfahren lag eine bei der DSB eingebrachte Beschwerde gegen die Veröffentlichung des Protokolls einer medienöffentlichen Befragung einer Auskunftsperson vor dem BVT-Untersuchungsausschuss (Untersuchungsausschuss über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) zugrunde.

Der EuGH stellte mit diesem Urteil zum einen klar, dass die Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse – und damit der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnende Datenverarbeitungen – grundsätzlich in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt. Zum anderen stellte der EuGH fest, dass die DSB – als zu diesem Zeitpunkt einzig eingerichtete Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO in Österreich – für die Überwachung der Anwendung der DSGVO und die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden gegen Datenverarbeitungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zuständig war. Im Vorabentscheidungsverfahren waren sowohl von der DSB, dem Präsidenten des Nationalrates als auch der österreichischen Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Zuständigkeit der DSB – als Organ der Exekutive – zur Kontrolle der Legislative vorgebracht worden („Gewaltentrennungsprinzip“). Der EuGH verwies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auch mehrere Aufsichtsbehörden gemäß Art. 51 Abs. 1 DSGVO einzurichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.

Im Lichte dieses Urteils wurde das PDK als eigene, auf die Gesetzgebung und die Hilfsorgane der Gesetzgebung spezialisierte unabhängige Aufsichtsbehörde iSd. Art. 51 Abs. 1 DSGVO eingerichtet. Die Einrichtung erfolgte mit Verfassungsbestimmung (§ 35a DSG) (siehe Punkt 2.1.).

## 2. Urteil vom 9. Jänner 2025, C-394/23, *Mousse*

Gegenstand dieses Vorabentscheidungsverfahrens war ua. die Frage, ob eine Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich der Anrede von Kunden („Herr“/„Frau“) durch ein (Transport-)Unternehmen für Zwecke der Personalisierung der geschäftlichen Kommunikation als für die Erfüllung des Vertrages (zur Erbringung einer Schienentransportleistung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich angesehen werden kann.

Der EuGH hielt fest, dass die geschäftliche Kommunikation notwendiger Bestandteil einer vertraglichen Leistung sein kann, diese jedoch nicht notwendigerweise anhand der Geschlechtsidentität des betreffenden Kunden personalisiert werden müsse. Die Personalisierung von Inhalten erscheint nicht erforderlich, um einem Kunden Dienste anzubieten, wenn diese Dienste gegebenenfalls in Form einer gleichwertigen Alternative an ihn erbracht werden können, die nicht mit einer solchen Personalisierung verbunden ist, so dass diese nicht objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil dieser Dienste ist. Im vorliegenden Fall verwies der EuGH auf eine praktikable und weniger einschneidende Lösung, wie zB eine auf allgemeinen und inklusiven Höflichkeitsformen beruhende Kommunikation, die in keinem Zusammenhang mit der angenommenen Geschlechtsidentität der Kunden steht. Weiters stellte der EuGH klar, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden zum Zweck der Personalisierung der geschäftlichen Kommunikation aufgrund ihrer Geschlechtsidentität auch nicht als zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich angesehen werden kann, wenn diesen Kunden bei der Erhebung der Daten nicht das verfolgte berechtigte Interesse mitgeteilt wurde, oder die Verarbeitung nicht innerhalb der Grenzen dessen erfolgt, was zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses unbedingt notwendig ist oder in Anbetracht aller relevanten Umstände die Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Kunden gegenüber diesem berechtigten Interesse überwiegen können, insbesondere wegen der Gefahr einer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität. Der EuGH stellte weiters fest, dass das Bestehen eines Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO unberücksichtigt zu bleiben hat.

### **3. Urteil vom 9. Jänner 2025, C-416/23, Österreichische Datenschutzbehörde**

Das gegenständliche Urteil geht auf ein Vorabentscheidungsersuchen des VwGH zurück, der im Wesentlichen klären wollte, unter welchen Voraussetzungen von „exzessiven Anfragen“ iSd. Art. 57 Abs. 4 DSGVO auszugehen ist. Dem Vorabentscheidungsverfahren lag folgendes Ausgangsverfahren zugrunde: Eine betroffene Person erhob bei der DSB Beschwerde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO wegen Verletzung im Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO, weil der Verantwortliche nicht innerhalb eines Monats auf ihren Antrag auf Auskunft reagiert habe. Die DSB lehnte die Behandlung der Beschwerde gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO ua. mit der Begründung ab, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum zwischen August 2018 und April 2020 insgesamt 77 – einander im Wesentlichen gleichende – Beschwerden gegen verschiedene Verantwortliche eingebracht habe.

Der EuGH hielt in seinem Urteil zunächst fest, dass sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Kontext des Art. 57 Abs. 4 DSGVO ergibt, dass der darin enthaltene Begriff „Anfrage“ auch Beschwerden nach Art. 57 Abs. 1 lit. f und Art. 77 Abs. 1 DSGVO umfasst.

Weiters stellte der EuGH klar, dass die Festlegung einer absoluten Höchstzahl von Beschwerden, bei deren Überschreitung diese automatisch als exzessiv eingestuft werden könnten, die durch die DSGVO garantierten Rechte beeinträchtigen könnte. Die Ausübung der in Art. 57 Abs. 4 DSGVO vorgesehenen Befugnis kann demnach nur im Fall von Rechtsmissbrauch erfolgen, ohne dass die Zahl der eingereichten Beschwerden für sich genommen ein ausreichendes Kriterium für die Feststellung eines solchen Missbrauchs darstellen kann. Der EuGH weist darauf hin, dass Art. 57 Abs. 4 DSGVO die ständige Rechtsprechung des EuGH widerspiegelt, nach der es im Unionsrecht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, wonach sich die Bürger nicht in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf unionsrechtliche Normen berufen dürfen. Vor diesem Hintergrund muss eine Aufsichtsbehörde, wenn sie von der in Art. 57 Abs. 4 DSGVO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchte, anhand aller relevanten Umstände jedes Einzelfalls feststellen, dass eine Missbrauchsabsicht der betroffenen Person vorliegt, wofür die Zahl der von dieser Person eingereichten Beschwerden allein nicht ausreicht. Das Vorliegen einer Missbrauchsabsicht kann aber festgestellt werden, wenn eine Person Beschwerde einreicht, ohne dass dies objektiv erforderlich ist, um ihre Rechte aus der DSGVO zu schützen.

Der EuGH weist auch darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 52 Abs. 4 DSGVO sicherzustellen haben, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Eine Aufsichtsbehörde kann folglich ihre Weigerung gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO, aufgrund einer Beschwerde tätig zu werden, nicht darauf stützen, dass eine Person, die eine Zahl von Beschwerden einreicht, die deutlich über der durchschnittlichen Zahl der von jeder betroffenen Person eingereichten Beschwerden liegt, erhebliche Ressourcen der Behörde in Anspruch nimmt, was die Befassung mit Beschwerden beeinträchtigt, die andere Personen einreichen.

Schließlich hält der EuGH fest, dass eine Aufsichtsbehörde bei exzessiven Anfragen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung wählen kann, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt oder sich weigert, aufgrund der Anfrage tätig zu werden, wobei sie alle relevanten Umstände berücksichtigen und sich vergewissern muss, dass die gewählte Option geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Licht des 129. Erwägungsgrundes der DSGVO könnten die Aufsichtsbehörden daher erwägen, in einer ersten Stufe die Zahlung einer angemessenen Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten zu verlangen, bevor sie sich in einer zweiten Stufe weigern, aufgrund einer Beschwerde tätig zu werden, da Ersteres die Rechte der betroffenen Personen aus der DSGVO in geringerem Maße beeinträchtigt als Letzteres. Allerdings verpflichtet Art. 57 Abs. 4 DSGVO die Aufsichtsbehörde nicht in jedem Fall, zunächst die Option zu wählen, eine angemessene Gebühr zu verlangen.

#### **4. Urteil vom 27. Februar 2025, C-638/23, *Amt der Tiroler Landesregierung***

Dem Anlassverfahren dieses österreichischen Vorabentscheidungsverfahrens lag eine bei der DSB gegen das Amt der Tiroler Landesregierung erhobene Beschwerde wegen einer behaupteten unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versand von sogenannten „Impferinnerungsschreiben“ zugrunde. Gegenstand des vom VwGH vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens war die Frage, ob Art. 4 Z 7 DSGVO dahingehend auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung (wie § 2 Abs. 1 TDVG) entgegensteht, in der als Verantwortlicher ein Hilfsapparat der Verwaltung, der über keine Rechtspersönlichkeit und keine eigene

Rechtsfähigkeit verfügt, benannt ist, aber nicht konkret angegeben ist, für welche speziellen Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Hilfsapparat verantwortlich ist und worin der Zweck dieser Vorgänge besteht und die Stelle im konkreten Fall weder allein noch gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der zugrundeliegenden Verarbeitung personenbezogener Daten entschieden hat.

Der EuGH verwies zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach sich aus dem klaren Wortlaut von Art. 4 Z 7 DSGVO ergibt, dass ein Verantwortlicher nicht nur eine natürliche oder juristische Person, sondern auch eine Behörde, eine Einrichtung oder eine andere Stelle sein kann, wobei solche Stellen nach nationalem Recht nicht zwangsläufig Rechtspersönlichkeit besitzen (mit Verweis auf EuGH 11. 1. 2024, C-231/22, *État belge*, Rn. 36). Der EuGH führte weiters aus, dass in Anbetracht der rechtlichen Verpflichtungen, denen der Verantwortliche iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO unterliegt, dieser nach den in den Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats vorgesehenen Modalitäten in der Lage sein muss, diese Verpflichtungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfüllen, ohne dass es insoweit darauf ankommt, ob die betreffende Stelle Rechtspersönlichkeit und eine eigene Rechtsfähigkeit hat. Im vorliegenden Fall obliegt dem vorlegenden Gericht die Prüfung, ob das Amt der Tiroler Landesregierung nach österreichischem Recht befugt ist, die Verantwortung und Haftung sowie die Verpflichtungen zu übernehmen, die die DSGVO dem Verantwortlichen auferlegt, insbesondere unter Berücksichtigung des – vor den mit dem Ausgangsrechtsstreit befassten nationalen Gerichten unbestrittenen – Umstands, dass das Amt der Tiroler Landesregierung gegen die Entscheidung der DSB Beschwerde erheben kann, ebenso wie es selbst Gegenstand einer Beschwerde bei der DSB sein kann. Der EuGH wies darauf hin, dass das vorlegende Gericht weiters berücksichtigen könne, dass das Amt zwei private Unternehmen mit der verfahrensgegenständlichen Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragte.

Der EuGH stellte weiters fest, dass eine nationale Regelung, in der eine Stelle als Verantwortlicher benannt ist, aber nicht konkret angegeben ist, für welche speziellen Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten diese Stelle verantwortlich ist und worin der Zweck dieser Vorgänge besteht, mit Art. 4 Z 7 DSGVO vereinbar ist, sofern diese Regelung explizit oder zumindest implizit den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgibt, für die die Stelle als verantwortlich benannt ist. Der EuGH verweist darauf, dass das vorlegende Gericht zum einen zu prüfen hat, ob die

Verarbeitung personenbezogener Daten, die das Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorbereitung und Versendung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „Impferinnerungsschreiben“ vorgenommen hat, mit den Zwecken vereinbar ist, denen die Verarbeitungen personenbezogener Daten, für die das Amt der Tiroler Landesregierung als verantwortlich benannt wurde, entsprechen müssen, so wie sich diese Zwecke zumindest implizit aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsvorschriften betreffend seine Tätigkeit ergeben; zum anderen hat das vorlegende Gericht die Mittel zu würdigen, die das Amt der Tiroler Landesregierung hierfür einsetzen kann. Der bloße Umstand, dass diese nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls nicht konkret vorgeben, welche Verarbeitungsvorgänge das Amt der Tiroler Landesregierung durchführen darf, schließt es nicht aus, eine Stelle wie das Amt der Tiroler Landesregierung als Verantwortlichen iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO einzustufen.

Schließlich hält der EuGH fest, dass zur Feststellung, ob eine Stelle die Eigenschaft eines Verantwortlichen iSv. Art. 4 Z 7 *erster Halbsatz* DSGVO hat, zu prüfen ist, ob sie tatsächlich zu ihren eigenen Zwecken auf die Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung Einfluss genommen hat, wohingegen es bei der Feststellung der Eigenschaft einer Stelle als Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 *zweiter Halbsatz* DSGVO nicht erforderlich ist, dass diese Stelle einen Einfluss auf die Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung ausübt. Der EuGH weist abschließend darauf hin, dass der Umstand, wonach es nicht erforderlich ist, dass eine nach nationalem Recht als Verantwortlicher benannte Stelle auch befugt ist, selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden, um als Verantwortlicher Anfragen beantworten zu müssen, die betroffene Person aufgrund ihrer Rechte aus der DSGVO an sie richten, als solcher diesen Personen nicht die Möglichkeit nimmt, diese Anfragen an eine andere Stelle zu richten, die sie aufgrund des Einflusses, den diese andere Stelle auf die Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausgeübt hat, als für die fragliche Verarbeitung (Mit-)Verantwortlichen ansehen.

## 5. Urteil vom 27. Februar 2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*

Im gegenständlichen Urteil setzte der EuGH, der im vorliegenden Fall mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien befasst war, seine Rechtsprechung zu den Rechten von Personen iZm. Bonitätsbeurteilungen und Profiling fort. Im Ausgangsfall wurde der betroffenen Person von einem Mobilfunkbetreiber der Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrags verweigert. Diese Verweigerung beruhte auf einer Bonitätsbeurteilung, die von einem auf die Erstellung solcher Beurteilungen spezialisierten Unternehmen automatisiert durchgeführt worden war. Das Verwaltungsgericht Wien ersuchte den EuGH, den Umfang der Informationen zu präzisieren, die der betroffenen Person zur umfassenden Gewährleistung ihres in der DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts zu übermitteln sind. Es wollte außerdem wissen, ob bzw. inwiefern die für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses bestehende nationalgesetzliche Ausnahme (§ 4 Abs. 6 DSG) dieses unionsrechtlich gewährleistete Recht einschränken kann.

Zunächst präziserte der EuGH das Recht der von einer automatisierten Entscheidung (einschließlich Profiling) betroffenen Person auf Auskunft über „aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO, wobei er auf der Grundlage verschiedener Sprachfassungen dieser Bestimmung feststellt, dass unter ihren Wortlaut alle Informationen zu subsumieren sind, die für das Verfahren und die Grundsätze der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zum Erreichen eines bestimmten Ergebnisses auf der Grundlage dieser Daten maßgeblich sind. Sodann führte der EuGH aus, dass die kontextuelle Auslegung dieser Bestimmung der DSGVO ihre wörtliche Auslegung bestätigt und dass diese Informationen im Übrigen aufgrund des Transparenzerfordernisses, das für sämtliche Daten und Informationen gilt, einschließlich derjenigen, die die automatisierte Entscheidungsfindung betreffen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln sind. Außerdem ergab sich für den EuGH aus der Prüfung der Ziele der DSGVO und insbesondere von Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO, dass das Recht auf „aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik“ bei einer automatisierten Entscheidungsfindung im Sinne dieser Bestimmung als ein Recht auf Erläuterung des Verfahrens und der Grundsätze zu verstehen ist, die bei der automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person zur Anwendung kamen, um auf der

Grundlage dieser Daten zu einem bestimmten Ergebnis – etwa einem Bonitätsprofil – zu gelangen. Damit die betroffene Person die ihr durch die DSGVO gewährten Rechte wirksam ausüben kann, müssen im Rahmen dieser Erläuterung die relevanten Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form übermittelt werden. Weder die bloße Übermittlung einer komplexen mathematischen Formel (etwa eines Algorithmus) noch die detaillierte Beschreibung jedes Schritts einer automatisierten Entscheidungsfindung genügen diesen Anforderungen, da beides keine ausreichend präzise und verständliche Erläuterung darstellt. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die „aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik“ einer automatisierten Entscheidungsfindung iSv. Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO das Verfahren und die Grundsätze, die konkret zur Anwendung kommen, so beschreiben müssen, dass die betroffene Person nachvollziehen kann, welche ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der automatisierten Entscheidungsfindung auf welche Art verwendet wurden, ohne dass die Komplexität der im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung vorzunehmenden Arbeitsschritte den Verantwortlichen von seiner Erläuterungspflicht entbinden könnte. Was konkret ein Profiling wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende betrifft, könnte das vorliegende Gericht es insbesondere als ausreichend transparent und nachvollziehbar erachten, die betroffene Person zu informieren, in welchem Maße eine Abweichung bei den berücksichtigten personenbezogenen Daten zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Zur Abwägung des durch die DSGVO gewährleisteten Auskunftsrechts gegen das Recht auf Schutz von Daten Dritter bzw. auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen verweist der EuGH zunächst auf seine Rechtsprechung, wonach ein nationales Gericht der Ansicht sein kann, dass ihm personenbezogene Daten von Parteien oder Dritten übermittelt werden müssen, damit es in voller Kenntnis der Sachlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die betroffenen Interessen abwägen kann. Diese Beurteilung kann es gegebenenfalls dazu veranlassen, die vollständige oder teilweise Offenlegung der ihm so übermittelten personenbezogenen Daten gegenüber der Gegenpartei zuzulassen, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die effektive Wahrnehmung der Rechte zu gewährleisten, die den Rechtsuchenden aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erwachsen (EuGH 2. 3. 2023, C-268/21, *Norra Stockholm Bygg*, Rn. 58). In weiterer Folge

führt der EuGH aus, dass diese Rechtsprechung uneingeschränkt auf den Fall übertragen werden kann, dass die Informationen, die der betroffenen Person im Rahmen des durch Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO garantierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt werden müssen, geeignet sind, zu einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu führen, insbesondere, da sie durch die DSGVO geschützte personenbezogene Daten Dritter oder ein Geschäftsgeheimnis enthalten. Auch in diesem Fall sind diese Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu übermitteln, die die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen müssen, um den Umfang des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu ermitteln. Der EuGH stellte fest, dass hinsichtlich der Notwendigkeit, dies von Fall zu Fall zu ermitteln, Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO insbesondere der Anwendung einer nationalen Bestimmung – wie § 4 Abs. 6 DSG – entgegensteht, die das Auskunftsrecht der betroffenen Person grundsätzlich ausschließt, wenn die Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährden würde. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass ein Mitgliedstaat das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen nicht abschließend vorschreiben kann.

Schließlich entschied der EuGH, dass Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO dahin auszulegen ist, dass in Fällen, in denen nach Ansicht des Verantwortlichen die Informationen, die der betroffenen Person gemäß dieser Bestimmung zu übermitteln sind, von der DSGVO geschützte Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse umfassen, der Verantwortliche diese angeblich geschützten Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu übermitteln hat, die die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen müssen, um den Umfang des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts der betroffenen Person zu ermitteln.

## **6. Urteil vom 13. März 2025, C-247/23, *Deldits***

Das gegenständliche Urteil befasst sich mit der Auslegung des Rechts auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO. Im Anlassverfahren stellte eine Person bei der ungarischen Ausländerbehörde einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und berief sich dabei auf ihre Transidentität. Nach den vorgelegten psychiatrischen und gynäkologischen Attesten wurde die Person zwar als Frau geboren, hatte jedoch eine

männliche Geschlechtsidentität. Nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde die Person als Frau in das Flüchtlingsregister eingetragen. Die betroffene Person beantragte bei der Ausländerbehörde gemäß Art. 16 DSGVO die Berichtigung der Angabe ihres Geschlechts auf männlich und die Änderung ihres Vornamens im Flüchtlingsregister.

Der EuGH führte aus, dass ein Mitgliedstaat das Recht auf Berichtigung nicht mit der Begründung verweigern kann, dass es in seinem nationalen Recht kein Verfahren zur rechtlichen Anerkennung von Transidentität gebe. Er wies darauf hin, dass das Unionsrecht zwar die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Personenstands und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität unberührt lässt, diese Staaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch das Unionsrecht beachten müssen. Eine nationale Regelung, die es verhindert, dass eine transgeschlechtliche Person wegen fehlender Anerkennung ihrer neuen Geschlechtsidentität eine notwendige Voraussetzung erfüllen kann, um in den Genuss eines unionsrechtlich geschützten Anspruchs – wie im vorliegenden Fall des Art. 8 Abs. 2 EU-GRC und in Art. 16 Abs. 2 DSGVO konkretisierten Rechts – zu gelangen, ist grundsätzlich als mit dem Unionsrecht unvereinbar anzusehen. Der EuGH stellte fest, dass eine mit der Führung eines öffentlichen Registers betraute nationale Behörde verpflichtet ist, personenbezogene Daten betreffend die Geschlechtsidentität einer natürlichen Person gemäß Art. 16 DSGVO zu berichtigen, wenn diese Daten nicht richtig iSv. Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO sind. Weiters hat der EuGH mit Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR (19. 1. 2021, *X und Y/Rumänien*, 2145/16 und 20607/16; 6. 4. 2017, *A. P., Garçon und Nicot/Frankreich*, 79885/12, 52471/13 and 52596/13) klargestellt, dass eine natürliche Person für die Zwecke der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung von in einem öffentlichen Register enthaltenen personenbezogenen Daten betreffend ihre Geschlechtsidentität verpflichtet sein kann, relevante und hinreichende Nachweise vorzulegen, die von ihr vernünftigerweise verlangt werden können, um die Unrichtigkeit dieser Daten festzustellen. Ein Mitgliedstaat darf die Ausübung dieses Rechts jedoch keinesfalls mittels Verwaltungspraxis davon abhängig machen, dass eine geschlechtsangleichende Operation nachgewiesen wird.

## **7. Urteil vom 3. April 2025, C-710/23, *Ministerstvo zdravotnictví [Données relatives au représentant d'une personne morale]***

Im Anlassverfahren stellte eine Person beim tschechischen Gesundheitsministerium einen Antrag auf Information zur Identifizierung von Personen, die vom Gesundheitsministerium abgeschlossene Verträge über den Kauf von Covid-19-Tests sowie Zertifikate für diese Tests unterzeichnet hatten, aus denen hervorgeht, dass diese im Gebiet der Union verwendet werden dürfen. Das Gesundheitsministerium entsprach dem Antrag nur teilweise und schwärzte unter Berufung auf die Vorgaben der DSGVO die Informationen zu den natürlichen Personen (Vornamen, Nachname, Unterschrift, funktionale Stellung). Nach dem tschechischen Recht sind Verantwortliche verpflichtet, den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten, wobei personenbezogene Daten nur unter Beachtung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten – einschließlich der Bestimmungen der DSGVO – mitgeteilt werden dürfen. Nach der nationalen Rechtsprechung sind Behörden – zusätzlich zu den Vorgaben der DSGVO – verpflichtet, die betroffenen Personen zu unterrichten und zu konsultieren, bevor jegliche Offenlegung von personenbezogenen Daten erfolgt.

Der EuGH stellte im gegenständlichen Vorabentscheidungsverfahren zur ersten Vorlagefrage klar, dass die Offenlegung von Daten (Vorname, Nachname, Unterschrift, Kontaktdaten) einer natürlichen Person, die eine juristische Person vertritt, auch dann eine Verarbeitung personenbezogener Daten iSd. Art. 4 Z 1 und 2 DSGVO darstellt, wenn die Offenlegung ausschließlich zum Zweck der Identifizierung der natürlichen Person erfolgt, die befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln. Der Umstand, dass die Offenlegung allein zu dem Zweck erfolgt, die Identifizierung der natürlichen Person zu ermöglichen, die befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln, ist insoweit ohne Belang, da der Wortlaut von Art. 4 Z 2 DSGVO keinerlei Anhaltspunkt dafür bietet, dass der Unionsgesetzgeber die Absicht gehabt hätte, die Einstufung dieser Vorgänge als „Verarbeitung“ von ihrer Zweckbestimmung abhängig zu machen.

Zur zweiten Vorlagefrage führte der EuGH aus, dass Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Art. 86 DSGVO dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, die einen Verantwortlichen, bei dem es sich um eine Behörde handelt, die das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen hat, dazu verpflichtet, die

betroffene Person vor der Offenlegung amtlicher Dokumente, die solche Daten enthalten, zu unterrichten oder zu konsultieren, soweit eine solche Verpflichtung nicht unmöglich durchzuführen ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu diesen Dokumenten führt.

#### **8. Urteil vom 4. September 2025, C-413/23 P, EDSB / SRB (*Notion de données à caractère personnel*)**

In diesem Urteil befasste sich der EuGH mit der Definition von „personenbezogenen Daten“ iSd. Verordnung (EU) 2018/1725 und der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Pseudonymisierung von Daten allenfalls zu einer Anonymisierung dieser Daten führen kann.

Der EuGH verwies zunächst auf seine Rechtsprechung, wonach es sich um eine Information über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person – und damit um ein personenbezogenes Datum – handelt, wenn sie aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer identifizierbaren Person verknüpft ist (EuGH 20. 12. 2017, C-434/16, *Nowak*, Rn. 35; 7. 3. 2024, C-479/22 P, *OC/Kommission*, Rn. 45; 7. 3. 2024, C-604/22, *IAB Europe*, Rn. 37 mwN). Durch die Verwendung der Konjunktion „oder“, mit der die verschiedenen Kriterien verbunden werden, ergibt sich, dass eine Prüfung des Inhalts einer Information nicht zwingend durch eine Analyse ihres Zwecks und ihrer Auswirkungen ergänzt werden muss.

Weiters hält der EuGH fest, dass „pseudonymisierte Daten“ für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht in jedem Fall und für jede Person als personenbezogene Daten betrachtet werden müssen. Denn die Pseudonymisierung kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – andere Personen als den Verantwortlichen tatsächlich an einer Identifizierung der betroffenen Person hindern, so dass letztere für sie nicht oder nicht mehr identifizierbar ist. An sich nicht personenbezogene Daten können aber dann zu „personenbezogenen“ Daten werden, wenn der Verantwortliche sie anderen Personen überlässt, die über Mittel verfügen, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich die Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen. Hinsichtlich der Informationspflicht zu potenziellen Empfängern personenbezogener Daten nach Art. 15 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2018/1725 sprach der EuGH aus, dass es sich dabei um

eine der Informationen handelt, die „zum Zeitpunkt des Erhebens der Daten“, also zum Zeitpunkt des Erhebens der Daten bei der betroffenen Person, zur Verfügung zu stellen sind und die Informationspflicht somit im Rechtsverhältnis zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht. Die Identifizierbarkeit der betroffenen Person ist daher zu dem Zeitpunkt des Erhebens der Daten und aus der Sicht des Verantwortlichen zu beurteilen und daher besteht eine Informationspflicht unabhängig davon, ob es sich dabei aus der Sicht des Empfängers der personenbezogenen Daten nach ihrer etwaigen Pseudonymisierung um personenbezogene Daten handelt oder nicht.

### **9. Urteil vom 18. Dezember 2025, C-422/24, *Storstockholms Lokaltrafik***

Gegenstand dieses Vorabentscheidungsverfahrens war die Frage, ob bei der Erhebung von personenbezogenen Daten mittels von Fahrkartenkontrolleuren im öffentlichen Personenverkehr getragenen Körperkamas („Bodycams“) Art. 13 DSGVO („Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“) oder Art. 14 DSGVO („Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“) anzuwenden ist.

Der EuGH hat klargestellt, dass aufgrund des Wortlauts der Bestimmungen, ihres Kontexts und der Ziele der DSGVO im Fall der Erhebung von personenbezogenen Daten mittels von Fahrkartenkontrolleuren im öffentlichen Personenverkehr getragenen Körperkamas die Unterrichtung der betroffenen Personen durch Art. 13 DSGVO und nicht durch Art. 14 DSGVO geregelt wird, zumal der Begriff der „erhobenen“ Daten in Art. 13 DSGVO keine besondere Handlung seitens der betroffenen Person verlangt, sondern nur eine Handlung des Verantwortlichen. Bei einer anderen Auslegung bestünde die Gefahr, dass es zu einer von der betroffenen Person unbemerkten Datenerfassung und damit zu verdeckten Überwachungspraktiken kommen könnte, was unvereinbar mit dem Zweck der Gewährleistung eines hohen Niveaus des Schutzes der Grundfreiheiten und der Grundrechte natürlicher Personen wäre. Der EuGH weist ergänzend darauf hin, dass die Informationserteilung nach Art. 13 DSGVO auch stufenweise erfolgen könne (erste Ebene: Hinweisschild mit den wichtigsten Informationen; zweite Ebene: Zurverfügungstellung der weiteren Informationen in geeigneter und vollständiger Weise an einem leicht zugänglichen Ort; mit Verweis auf EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte, Version 2.0, Rz. 111 ff).

## 6.2. Verfassungsgerichtshof (VfGH)

### 1. Beschluss vom 12. August 2025, DS 1/2025

Diesem Beschluss lag eine Beschwerde gegen (ua.) den VfGH zugrunde, die bei der DSB eingebracht wurde. Der Beschwerdeführer (ein Rechtsanwalt) brachte vor, dass die Softwareanwendung Web-ERV (Web-basierter Elektronischer Rechtsverkehr), zu deren Verwendung er gezwungen sei, gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO sowie sein Recht auf Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art. 25 DSGVO verstoße. Dieser Verstoß gegen die genannten Bestimmungen der DSGVO sei ua. dem Präsidenten des VfGH vorzuwerfen. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass die Softwareanwendung Web-ERV keine Kontrolle des Adressaten einer Eingabe laut beigegebenem Schriftsatz und der technischen Adressierung vorsehe, Sendebestätigungen produziere, die falsch seien oder falsch sein könnten, dass ein Handbuch fehle, das über Meldefehler und irreführende Mitteilungen aufkläre, und dass für unvermeidbare Bedienungsfehler keine Eingabekorrekturen und keine übersichtliche Darstellung vorgesehen seien.

Die DSB übermittelte die Beschwerde dem Präsidenten des VfGH und forderte diesen bzw. den VfGH auf, zur Beschwerde des Beschwerdeführers eine Stellungnahme zu erstatten. Aus Anlass dieser Aufforderung der DSB wurde die Beschwerde beim VfGH zur Geschäftszahl DS 1/2025 protokolliert. Der VfGH stellte fest, dass der VfGH (und nicht die DSB) zur Entscheidung über die Beschwerde des Beschwerdeführers wegen behaupteter Verletzung von Art. 5 und Art. 25 DSGVO im Zusammenhang mit der Verwendung des Web-ERV durch den VfGH zuständig ist. Die Verwendung des Web-ERV durch den Beschwerdeführer als Rechtsanwalt betrifft nämlich insoweit die justizielle Tätigkeit des VfGH iSd. Art. 55 Abs. 3 DSGVO iVm. § 88b VfGG.

In der Sache ist für den VfGH nicht erkennbar, inwiefern die vom Beschwerdeführer behaupteten technischen Schwierigkeiten für einen Rechtsanwalt bei der Verwendung des Web-ERV einen Verstoß gegen Art. 5 oder Art. 25 DSGVO begründen können. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen dargetan, dass bzw. inwieweit er bei der für ihn als Rechtsanwalt verpflichtend vorgeschriebenen Verwendung des Web-ERV für Eingaben an den VfGH in seinen Rechten nach Art. 5 DSGVO verletzt

wurde bzw. wird. Desgleichen hat der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen dargelegt, dass bzw. inwieweit die technische Gestaltung des Web-ERV den Vorgaben des Art. 25 DSGVO widerspricht und damit der Beschwerdeführer in seinen diesbezüglichen Rechten verletzt wurde bzw. wird. Der VfGH hat daher beschlossen, dass der Beschwerdeführer durch die Verwendung des Web-ERV durch den Verfassungsgerichtshof nicht in seinen Rechten gemäß Art. 5 und Art. 25 DSGVO verletzt worden ist und wies die Beschwerde insoweit ab.

## **2. Beschluss vom 11. September 2025, G 48/2025**

Das BVwG beehrte mit seinem auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Antrag aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde gegen einen Bescheid der DSB die Aufhebung der Wortfolge *„Der Rechnungshof hat die Einzelspenden über € 2.500,- Euro unter Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen.“* aus § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, in eventu die Aufhebung der Wortfolge *„des Namens und der Anschrift des Spenders[...]“* aus § 6 Abs. 3 PartG.

Der VfGH wies den Antrag mit Beschluss vom 11. September 2025 zurück, da der Antrag dem Formerfordernis des § 62 Abs. 1 VfGG nicht gerecht wird, weil er eine Wortfolge bekämpft, die dem Rechtsbestand nicht angehört. § 6 Abs. 3 PartG enthält nicht die im Antrag genannte Wortfolge, weshalb der Antrag auf Aufhebung dieser Gesetzesstelle als verfassungswidrig sein Ziel verfehlt. Dasselbe gilt vor dem Hintergrund der vorgebrachten Bedenken für die – ausschließlich im Zusammenhang mit der Veröffentlichungspflicht – im Eventualantrag bekämpfte Wortfolge *„des Namens und der Anschrift des Spenders[...]“*, die sich schon deshalb als nicht eindeutig und genau iSd. Rechtsprechung des VfGH erweist, weil durch die Verwendung des Auslassungszeichens „[...]“ für den VfGH nicht erkennbar ist, ob eine und, bejahendenfalls, welche weitere Wortfolge bekämpft werden soll.

### 3. Beschluss vom 9. Dezember 2025, E 335/2025

Die beschwerdeführende Partei (eine juristische Person) erhob gegen das Erkenntnis des BVwG vom 27. Dezember 2024, W258 2227269-1/39E, mit der die Verhängung einer Geldbuße bestätigt wurde (Herabsetzung auf 16 Millionen Euro), gemäß Art. 144 B-VG Beschwerde beim VfGH. Die Behandlung der Beschwerde wurde vom VfGH gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt. Der von der beschwerdeführenden Partei als verfassungswidrig erachtete § 22 Abs. 5 DSG beruht auf Art. 83 DSGVO, der die Verhängung von Geldbußen nicht nur gegenüber natürlichen Personen, sondern auch gegenüber juristischen Personen verlangt. Da somit insoweit kein Umsetzungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber besteht, er also unionsrechtlich verpflichtet ist, Geldbußen auch gegen juristische Personen vorzusehen, bleibt insoweit kein Raum für eine verfassungsrechtliche Prüfung durch den VfGH. Im Übrigen hegt der VfGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG.

## 6.3. Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

### 1. Erkenntnis vom 16. Jänner 2025, Ra 2024/04/0424

Der VwGH hatte sich in dieser Entscheidung mit der rechtskonformen Ausgestaltung eines auf einer Website implementierten Cookie-Banners zu befassen. Das Cookie-Banner gestaltete sich derart, dass auf der ersten Ebene die Optionen „Zwecke anzeigen“ und „Akzeptieren“ erschienen. Mit einem Klick auf den Link „Zwecke anzeigen“ gelangte der Nutzer in die „zweite Ebene“ des Cookie-Banners, in der zwischen den Optionen „Alle zulassen“, „Auswahl bestätigen“ und „Alle ablehnen“ gewählt werden konnte. Ein „schwebendes Symbol“, mit dem ein Nutzer zu den Cookie-Einstellungen zurückkehren und seine Einwilligung widerrufen und/oder einen Widerspruch ausüben könne, war nicht auf der Website implementiert. Um die Cookie-Einstellungen erneut aufrufen zu können und die Einwilligung zu widerrufen und/oder einen Widerspruch auszuüben, musste der Nutzer am Seitenende im „Footer“ auf einen Link mit dem Text „Cookie-Einstellungen und Widerruf“ klicken. Nach dem Klick auf den Link „Cookie-Einstellungen und Widerruf“ gelangte der Nutzer zur zweiten Ebene des Cookie-Banners, auf welcher durch Klick auf die Schaltfläche „Alle ablehnen“ die Einwilligung widerrufen werden konnte.

Das BVwG führte in seinem mit Revision angefochtenen Erkenntnis aus, dass gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO der Widerruf der Einwilligung so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein müsse. Daher müsse auch die Nichtabgabe einer Einwilligung als Pendant zum Widerruf so einfach sein, wie die Abgabe der Einwilligung. Im vorliegenden Fall sei für die Erteilung der Einwilligung nur ein Klick erforderlich, wohingegen die Nichtabgabe einer Einwilligung zumindest zwei Klicks erfordere, womit eine solche Gleichwertigkeit nicht gegeben sei, zumal eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung der Wahlmöglichkeiten weder vorgebracht noch ersichtlich sei. Auch die unterschiedliche optische Gestaltung (grüner Button „Akzeptieren“ und bloßer Link „Zwecke anzeigen“) führe dazu, dass die Wahlmöglichkeiten nicht als gleichwertig wahrnehmbar angesehen werden können.

Der VwGH wies die gegen diese Entscheidung gerichtete außerordentliche Revision zurück und hielt fest, dass eine im Einzelfall vorgenommene rechtliche Beurteilung nur dann die Zulässigkeit einer Revision begründen kann, wenn dies wegen einer krassen Fehlbeurteilung der einzelfallbezogenen Umstände durch das BVwG aus Gründen der Rechtssicherheit geboten ist, wovon im vorliegenden Fall jedoch angesichts der detaillierten und nachvollziehbaren Begründung des BVwG im angefochtenen Erkenntnis keine Rede sein kann.

## **2. Erkenntnisse vom 29. Jänner 2025, Ra 2020/04/0084, Ra 2022/04/0049, Ra 2023/04/0002, Ro 2022/04/0016, Ro 2022/04/0022, Ro 2023/04/0018**

Den zitierten Entscheidungen lag jeweils eine Ablehnung der Behandlung einer Datenschutzbeschwerde gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO durch die Datenschutzbehörde zugrunde. Gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO kann die Aufsichtsbehörde bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anfragen eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden.

Der VwGH sprach unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EuGH vom 9. Jänner 2025, C-416/23, *Österreichische Datenschutzbehörde*, zur Frage des Vorliegens von „*offenkundiger Unbegründetheit*“ einer Beschwerde zusammengefasst aus, dass hierbei zu prüfen ist, ob die Beschwerde ein Rechtsschutzziel verfolgt, das unter Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zumindest denkmöglich zum Erfolg führen kann.

Zum konkreten Fall (Ra 2022/04/0049) hielt der VwGH fest, dass auf Tatsachenangaben beruhende Schlussfolgerungen eines Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Meinung eines Gutachters darstellen, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich einer Tatsachenüberprüfung entzieht und dementsprechend – soweit es sich um den stellungnehmenden Inhalt der geäußerten gutachterlichen Meinung handelt – von vornherein auch keiner Berichtigung im Sinne des Art. 16 DSGVO zugänglich ist.

Zum Tatbestandsmerkmal der „Exzessivität“ führte der VwGH aus, dass das Einbringen einer Datenschutzbeschwerde dann missbräuchlich ist, wenn die entscheidenden Gründe der beschwerdeführenden Partei für die Einbringung einer Vielzahl von Datenschutzbeschwerden nicht in der Verfolgung der ihr aus der DSGVO zukommenden Rechte liegen und die beschwerdeführende Partei ohne diese sachfremden Gründe die Vielzahl an Datenschutzbeschwerden nicht erhoben hätte. Mit anderen Worten ist das Einbringen einer Datenschutzbeschwerde dann missbräuchlich, wenn die beschwerdeführende Partei die Beschwerden zur Erzielung eines nicht durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen geschützten Zwecks (etwa Publicity, Feindseligkeit, Sensationslust) erhebt, insbesondere jedoch dann, wenn der beschwerdeführenden Partei die Unrichtigkeit ihres Rechtsstandpunktes bewusst sein muss, etwa weil sie dieselben – oder ähnliche – Beschwerden bereits erfolglos erhoben hat. Die Frage der Exzessivität hängt jedoch nach der Rechtsprechung des VwGH nicht davon ab, ob die konkrete Beschwerde zu einer Überlastung der Aufsichtsbehörde führt oder nicht.

Im Hinblick auf die Frage der Wahl der Handlungsalternative gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO (Vorschreibung einer angemessenen Gebühr oder Verweigerung der Behandlung der Beschwerde) hielt der VwGH fest, dass eine Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Entscheidung gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO grundsätzlich wählen kann, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt oder sich weigert, aufgrund der Anfrage tätig zu werden; jedoch alle relevanten Umstände zu berücksichtigen und sich zu vergewissern hat, dass die gewählte Option geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Der VwGH führt jedoch aus, dass die Vorschreibung einer Gebühr im Falle einer offenkundig unbegründeten Beschwerde als nicht geeignet angesehen werden kann, weil dem Beschwerdeführer ansonsten eine Gebühr im Zusammenhang mit einer Beschwerde abverlangt würde, der vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von vornherein keine Erfolgschance zukommt.

### **3. Erkenntnis vom 20. März 2025, Ro 2023/04/0050**

Gegenstand des Verfahrens war die Rechtsfrage, ob § 24 DSG im Anwendungsbereich der DSGVO einem Betroffenen das Recht auf Feststellung einer Verletzung der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO trotz nachträglich vollständig erteilter Information einräumt.

Der VwGH verwies zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach ein Recht der betroffenen Person auf Feststellung einer behaupteten Verletzung im Recht auf Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO verneint wurde, wenn der Beschwerdegegner gemäß § 24 Abs. 6 DSG bis zum Abschluss des Verfahrens vor der DSB die begehrte Auskunft vollständig erteilt und damit die behauptete Rechtswidrigkeit nachträglich beseitigt (VwGH 6. 3. 2024, Ro 2021/04/0027, Rn. 27 bis 37, insb. unter Bezugnahme auf VwGH 19. 10. 2022, Ro 2022/04/0001).

Im Zusammenhang mit der Rechtsfrage der nachträglichen Feststellung einer vergangenen, nicht mehr aufrechten Rechtsverletzung im Anwendungsbereich des Art. 14 DSGVO verwies er auf sein Erkenntnis vom 19. 10. 2022, Ro 2022/04/0001 (Rn. 24 bis 27, 29 bis 31 mwN), wonach diese Rechtsverletzung mit der Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG vergleichbar sei. Auch § 24 Abs. 5 zweiter Satz DSG sieht einen (an Verantwortliche des privaten Bereichs gerichteten) Auftrag nur bezüglich der Anträge des Beschwerdeführers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Datenverarbeitung vor. Eine nachträgliche Beseitigung der Rechtsverletzung bzw. ein darauf gerichteter Antrag an den Verantwortlichen iZm. dem Recht auf Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO wird hingegen nicht angesprochen. An diesem Ergebnis vermag auch Art. 14 Abs. 5 DSGVO nichts zu ändern, wonach Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO keine Anwendung findet, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, da sich eine derartige Regelung nämlich nur auf den Zeitpunkt beziehen kann, zu dem die Informationspflicht zu erfüllen gewesen würde. Da im

verfahrensgegenständlichen Fall der Verantwortliche erst während des Verfahrens vor der belangten Behörde, jedoch nicht bereits zu dem in Art. 14 Abs. 3 DSGVO bestimmten Zeitpunkt, die gemäß Art. 14 DSGVO gegenüber der betroffenen Person zu erteilenden Informationen übermittelt hat, steht die vollständige nachträgliche Zurverfügungstellung dieser Informationen der Feststellung der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO nicht entgegen. Da die geltend gemachte Rechtsverletzung nach Art. 14 DSGVO in der Unterlassung der (antragslos zu erfolgenden) Mitteilung liegt, die nicht durch nachträgliche, aufgrund eines Antrags der betroffenen Person iSd. Art. 15 DSGVO erteilte Auskunft gleichsam rückwirkend wieder beseitigt werden kann (vgl. VwGH 6. 3. 2024, Ro 2021/04/0030-0031, Rn. 78), fehlt es auch nicht an der Beschwer im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde.

#### **4. Erkenntnis vom 27. März 2025, Ro 2022/04/0023**

In dieser Entscheidung hatte der VwGH zu klären, ob eine Stadtgemeinde im Zusammenhang mit ZMR-Abfragen aus dem Jahr 2016, die von ihren Bediensteten ausschließlich in deren privaten Interesse vorgenommen wurden, als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren ist.

Der VwGH führte aus, dass zur Klärung der Frage, ob die Stadtgemeinde als Verantwortliche iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO – bzw. allenfalls als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO – angesehen werden kann, zu prüfen ist, ob sie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles aus Eigeninteresse auf die fallgegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss genommen hat und – allenfalls gemeinsam mit anderen – die Zwecke der und die Mittel zur fraglichen Verarbeitung festgelegt hat. Es ist daher die Frage zu klären, welche natürliche oder juristische Person jeweils sowohl über den Zweck – das „Warum“ – als auch über die Mittel – „auf welche Weise“ – in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Abfragen getroffen hat. Dass im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitung die bei der Stadtgemeinde eingerichtete technische Abfragemöglichkeit benutzt wurde, beantwortet diese Frage aus Sicht des VwGH nicht, weil dies nur bedeutet, dass die fallgegenständliche Datenverarbeitung unter Nutzung von der Stadtgemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt wurde. Die für die Verantwortlichenstellung iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO ausschlaggebende Entscheidung darüber, dass diese Mittel für die verfahrensgegenständlichen Abfragen eingesetzt wurden und zu welchem Zweck dieser

Einsatz erfolgte, wurde hingegen von den Personen – den Bediensteten – getroffen, die die verfahrensgegenständlichen Abfragen für ihre eigenen privaten Zwecke tätigten. Vor diesem Hintergrund scheidet auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 Abs. 1 DSGVO aus, weil die Stadtgemeinde in keiner Weise in die Entscheidung über die Zwecke und Mittel betreffend die konkrete, für rein private Zwecke der Bediensteten erfolgte Datenverarbeitung miteinbezogen war.

Schließlich hielt der VwGH fest, dass das bloße Offenstehen einer Möglichkeit zur Abfrage auch nicht den Tatbestand einer Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO erfülle, weshalb dieser Umstand alleine den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO gemäß Art. 2 Abs. 1 leg. cit. nicht eröffnet.

#### **5. Erkenntnis vom 24. September 2025, Ra 2024/04/0322**

Mit dieser Entscheidung stellte der VwGH ua. klar, dass es sich bei der einjährigen Frist des § 24 Abs. 4 DSG um eine verfahrensrechtliche Frist handelt, welche dem Postlaufprivileg des § 33 Abs. 3 AVG unterliegt.

Demnach finden sich weder im Gesetz noch in den Materialien entsprechende Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber von seiner in den Erläuterungen zur DSG-Novelle 2010 getätigten Klarstellung bezüglich § 34 Abs. 1 DSG (alt) (der Vorgängerregelung des § 24 Abs. 4 DSG), der zufolge es sich „um eine verfahrensrechtliche Frist handelt“ (RV 472 BlgNR 24.GP 14) im Verlauf nachfolgender Novellierungen abgehen wollte. Zwar ergibt sich aus § 24 Abs. 4 DSG, dass diese Bestimmung an das Verstreichen der Beschwerdefrist ein Erlöschen des Anspruches auf Behandlung der Beschwerde knüpft, und es wurden vergleichbare Fristen, die eine derartige Erlöschensregelung zum Inhalt haben, vom VwGH als materiell-rechtliche Fristen qualifiziert. Nachdem aber bereits die Vorgängerbestimmung des § 24 Abs. 4 DSG, nämlich § 34 Abs. 1 DSG, an das Verstreichen der Beschwerdefrist das Erlöschen des Anspruches auf Behandlung der Beschwerde knüpfte und der Gesetzgeber diese Fristenbestimmung dennoch als verfahrensrechtliche Frist verstanden wissen wollte, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers (auch) bei der – den einfachgesetzlichen Regelungen des Bundes nachgebildeten – einjährigen Fristenbestimmung des § 12a Abs. 3 TLVwGG um eine verfahrensrechtliche Frist handeln soll.

## **6. Erkenntnis vom 8. Oktober 2025, Ra 2023/04/0117**

Der Revisionswerber bemängelte eine unzulässige Weitergabe und Verarbeitung seiner personenbezogenen Gesundheitsdaten im Rahmen der Versendung eines „Impferinnerungsschreibens“ durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger („Dachverband“).

Der VwGH wies die Revision zurück. Zum Vorbringen des Revisionswerbers, der Dachverband habe ihn nicht entsprechend Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO informiert, ferner mit dem BMSGPK keine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit abgeschlossen und keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt, wiederholte der VwGH zunächst seine Rechtsprechung, wonach nicht jede Verletzung der Informationspflicht per se zur Unrechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung und damit zu einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung führt (VwGH 9. 5. 2023, Ro 2020/04/0037, Rn. 34 ff). Für den vorliegenden Fall stellt er fest, dass die Revision nicht aufzeigt, inwiefern eine einmalige, dem Revisionswerber bereits durch Übermittlung des verfahrensgegenständlichen „Impferinnerungsschreibens“ bekannte Datenverwendung eine Unrechtmäßigkeit begründen könnte. Die weitere Begründung des BVwG, wonach der Dachverband auf Basis der ausdrücklichen Bestimmung des § 750 Abs. 2 ASVG zum Zweck der Ermittlung der gemäß Abs. 1 und Abs. 1a leg. cit. in Betracht kommenden Personen die im zentralen Impfregeister (§ 24c GTelG 2012) gespeicherten Daten zu den Covid-19-Impfungen einmalig mit eigenen Daten zu verknüpfen bzw. abzugleichen ermächtigt gewesen sei, wobei die Adressermittlung aus dem beim Dachverband selbst eingerichteten Patientenindex zum Zweck der Übermittlung der gemäß § 750 Abs. 1a ASVG ausdrücklich angeordneten Information ohne Zweifel mitumfasst sein musste, wurde vom VwGH nicht beanstandet.

## **7. Erkenntnis vom 22. Oktober 2025, Ra 2023/04/0075**

Der VwGH hatte sich im Zuge der Erhebung einer ao. Revision gegen ein Erkenntnis des BVwG mit den Bestimmungen der §§ 12, 13 DSG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO auseinanderzusetzen. Die Rechtsache betraf eine private Videoüberwachung eines überdachten Hauseinganges, der zu einem Gebäudekomplex mit mehreren Stiegenaufgängen führt, die zu mehreren Mieträumlichkeiten führen. Aufgrund des Aufnahmebereiches werden der ursprüngliche Beschwerdeführer sowie andere Nutzer beim Gang durch bzw. Aufenthalt im überdachten Hauseingang und dem Betreten des Stiegenaufgangs erfasst.

Der VwGH hielt in seiner rechtlichen Beurteilung zunächst in Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit der §§ 12f DSG betreffend eine auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützte Videoüberwachung fest, dass die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z 4 iVm. Abs. 3 DSG unangewendet zu bleiben hat, da der nationale Gesetzgeber mit § 12 Abs. 2 Z 4 DSG eine auf gesetzlicher Ebene generalisierende Interessenabwägung vorwegnimmt, die die Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls durch die DSB bzw. das BVwG verhindert. Dies steht jedoch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (bzw. des Art. 7 lit. f der Richtlinie 95/46/EG), der zufolge diese Bestimmung einen Mitgliedstaat daran hindert, kategorisch und ganz allgemein die Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten auszuschließen, ohne Raum für eine Abwägung der im konkreten Einzelfall einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen zu lassen. Eine private Videoüberwachung ist daher ausschließlich an Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu messen.

Obwohl das BVwG – wie der VwGH festhielt – zu Recht erkannt hat, dass eine solche verfahrensgegenständliche Datenverarbeitung ausschließlich an Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu messen ist, wurde das Erkenntnis des BVwG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, da es laut dem VwGH an einer nachvollziehbaren Begründung dafür fehlte, weshalb das BVwG einerseits die Erforderlichkeit der Videoüberwachung bejahte, gleichzeitig aber im Rahmen der Interessenabwägung zentral von einer Unverhältnismäßigkeit der Videoüberwachung in der derzeitigen Form bzw. im derzeitigen Ausmaß ausging. Das BVwG habe eine hinreichend begründete und eigenständige Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen unterlassen. Weder habe das BvwG den von ihm selbst festgestellten Umständen zum Umfang der fraglichen Verarbeitung, denen zufolge die Videoaufnahmen drei Tage gespeichert und – so sich kein Vorfall ereigne – danach automatisch gelöscht würden, erkennbare Beachtung geschenkt, noch finden sich Ausführungen zur Zahl der Personen, die Zugang zu den Daten haben, bzw. zu den Zugangsmodalitäten.

*Das BVwG hat daher nunmehr erneut unter Berücksichtigung der tragenden Erwägungen des Erkenntnisses des VwGH über die Beschwerde zu entscheiden.*

## 8. Erkenntnis vom 17. Dezember 2025, Ro 2023/04/0028

In dieser Entscheidung hatte der VwGH die Unionsrechtskonformität der einjährigen subjektiven Frist des § 24 Abs. 4 DSG im Fall einer Datenschutzbeschwerde gemäß Art. 77 DSGVO zu beurteilen.

Der VwGH hielt dazu fest, dass sich die nationale Fristgebundenheit des Beschwerderechts nach Art. 77 DSGVO mangels einer (diesbezüglichen) einschlägigen Unionsregelung und nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten dann als unionsrechtlich zulässig erweist, wenn die Fristen nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die Modalitäten für entsprechende innerstaatliche Rechtsbehelfe (Grundsatz der Äquivalenz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird (Grundsatz der Effektivität).

Der Grundsatz der Äquivalenz steht der Regelung des § 24 Abs. 4 DSG dabei laut VwGH nicht entgegen, zumal die in § 24 Abs. 4 DSG normierten Fristen nicht differenzieren, ob in einer Datenschutzbeschwerde ein Verstoß gegen die DSGVO und/oder das DSG geltend gemacht wird. Zum Effektivitätsgrundsatz führte der VwGH ins Treffen, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der zunächst in § 34 Abs. 1 DSG 2000 vorgesehenen Verjährungsfrist auch eine im Interesse der Rechtssicherheit liegende Zielsetzung verfolgt habe, zumal die Erläuterungen ausdrücklich darauf verweisen, dass die Ermittlung von Sachverhalten, die lange zurückliegen, erfahrungsgemäß auf erhebliche Schwierigkeiten stoße und eine verlässliche Beurteilung des Vorliegens von Datenschutzverletzungen verhindere. Bei der subjektiven Verjährungsfrist handle es sich zudem um eine verfahrensrechtliche Frist, bei welcher die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehe. Insbesondere hielt der VwGH auch fest, dass die detaillierteren Vorgaben des § 24 Abs. 2 und Abs. 3 DSG an den notwendigen Inhalt einer Beschwerde nicht in Widerspruch zu Art. 77 DSGVO stehen, zumal den dort formulierten Voraussetzungen jeder Formalismus fremd ist. Im Ergebnis war daher für den VwGH nicht ersichtlich, dass es die Voraussetzung des § 24 Abs. 4 DSG, der zufolge der Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde erlischt, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, einbringt, es einer betroffenen Person praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, bei der DSB eine – § 24 DSG entsprechende – Datenschutzbeschwerde einzubringen.

## 6.4. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

### 1. Urteil vom 8. April 2025, 22077/19, *Green gegen das Vereinigte Königreich*

Im gegenständlichen Urteil hatte sich der EGMR mit der Frage zu befassen, ob Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die parlamentarische Immunität zur Umgehung von Verschwiegenheitspflichten und gerichtlichen Verfügungen genutzt wird.

Der Beschwerdeführer, Vorsitzender eines multinationalen Einzelhandelsunternehmens, schloss mit ehemaligen Mitarbeitern Vergleiche, die eine Verschwiegenheitsklausel beinhalteten. Anschließend wurde er von einem Journalisten kontaktiert, der beabsichtigte, einen Artikel über die Vorwürfe ehemaliger Mitarbeiter zu veröffentlichen, wonach das berufliche Verhalten des Beschwerdeführers sexuelle Belästigung und Mobbing beinhaltet habe. Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin eine einstweilige Verfügung, um den Journalisten daran zu hindern, ihm unter Verletzung der Vertraulichkeit offengelegte Informationen zu veröffentlichen, sowie eine einstweilige Verfügung, um die Offenlegung bis zum Prozess zu verhindern. Das Berufungsgericht erließ eine einstweilige Verfügung und Anonymitätsverfügungen bis zu einem beschleunigten Verfahren. Der Artikel wurde veröffentlicht, der Journalist hielt sich jedoch an die Bedingungen der einstweiligen Verfügung. Ein Mitglied des *House of Lords* berief sich jedoch auf seine parlamentarische Immunität und gab im Plenum eine persönliche Erklärung ab, in der er die Identität des Beschwerdeführer offenbarte. Über die Äußerungen wurde ausführlich medial berichtet.

Der EGMR befand zusammengefasst, dass zwar ein Eingriff in das Recht des Antragstellers auf Achtung seines Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK vorlag, da die Auswirkungen auf seinen Ruf zweifellos schwerwiegend waren, es dem beklagten Staat und insbesondere dem Parlament jedoch überlassen bleiben sollte, über die erforderlichen Kontrollen zu entscheiden, um zu verhindern, dass Abgeordnete Informationen preisgeben, die einer gerichtlichen Verfügung zum Schutz der Privatsphäre unterliegen. Eine andere Entscheidung würde dem Grundsatz der Autonomie des Parlaments zuwiderlaufen, das bereits die Notwendigkeit weiterer Kontrollen geprüft und abgelehnt hatte.

Es lag daher nach Ansicht des EGMR keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor.

## **2. Urteil vom 11.9.2025, 28473/22, Charki gegen Frankreich**

Der EGMR hatte sich in dieser Entscheidung mit einer Beschwerde über eine behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Abschriften von Telefongesprächen der Beschwerdeführerin und ihrem Vater zu befassen. Die Beschwerdeführerin ist die Tochter eines französischen Politikers, der während der Amtszeit von Nicolas Sarkozy als Stabschef des französischen Präsidenten und als Innenminister tätig war. Im Jahr 2013 wurden die Telefonleitungen des Vaters der Beschwerdeführerin im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung wegen des Verdachts der Finanzierung des Präsidentschaftswahlkampfs von Herrn Sarkozy durch das libysche Regime abgehört. Abschriften von Telefongesprächen zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Vater wurden in der Zeitung *Le Monde* veröffentlicht.

Der EGMR wiederholte zunächst die Kriterien für die Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf freie Meinungsäußerung: Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, Bekanntheit der betroffenen Person, Gegenstand der streitigen Äußerungen, früheres Verhalten der betroffenen Person, Inhalt, Form und Auswirkungen der Verbreitung oder Veröffentlichung sowie gegebenenfalls die Umstände, unter denen die Informationen erhalten wurden und wendete diese Kriterien auf den Sachverhalt an. Zunächst erkannte der EGMR in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gerichten an, dass sich der streitige Artikel in eine Debatte von allgemeinem Interesse einfügte, zumal es sich um Informationen über die Beziehungen zwischen Politikern nach der Enthüllung laufender Gerichtsverfahren, auch im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung über eine etwaige Finanzierung des Präsidentschaftswahlkampfs von Nicolas Sarkozy in Libyen sowie um die Verwendung öffentlicher Gelder durch einen hohen Beamten handelte. Zur Bekanntheit der betroffenen Person hielt der EGMR fest, dass es sich bei der Beschwerdeführerin zwar weder um eine öffentliche noch eine der breiten Öffentlichkeit bekannte Person gehandelt hat, sie mit ihrem Vater aber in Geschäftsbeziehungen stand und ihm ihre politische Unterstützung zeigte, womit sie sich nicht auf die Eigenschaft einer unbeteiligten Dritten berufen konnte. Zudem folgte der EGMR dem Berufungsgericht, wonach Gegenstand des Artikels war, die Öffentlichkeit über die politischen Entscheidungsträger und nicht über das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin zu informieren und die Veröffentlichungen keine Anspielung auf das

Leben und die Persönlichkeit der Betroffenen und keine näheren Angaben zum reinen Privatleben der Beschwerdeführerin enthielten.

Der EGMR (5. Kammer) stellte daher keine Verletzung des Rechts auf Art. 8 EMRK fest (4:3, *abweichendes Sondervotum des Richters Pisani, dem sich die Richterinnen Mourou-Vikström und Elósegui anschlossen. Der Antrag auf Verweisung an die Große Kammer wurde vom Ausschuss der Großen Kommer am 9. Februar 2026 abgelehnt, sodass das Urteil der 5. Kammer gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. b EMRK endgültig ist*).

### **3. Urteil vom 13.11.2025, 5778/17, Manukyan gegen Armenien**

Der EGMR hatte sich in dieser Entscheidung mit einer Beschwerde nach Art. 8 EMRK über eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens betreffend eine Drohung eines Agenten des Nationalen Sicherheitsdiensts Armeniens (NSS) gegen ein Mitglied der Oppositionspartei in Armenien wegen Verweigerung der Zusammenarbeit befasst.

In seiner Entscheidung führte der EGMR aus, dass die Äußerungen des Agenten betreffend angeblich vorhandenen belastenden Informationen über das Mitglied, dessen Angehörigen und seine Partei Anlass zur Annahme geben, dass die NSS eine beträchtliche Menge personenbezogener Daten erhoben hat. Diese Daten standen der NSS auch später noch zur Verfügung, was auch für eine Speicherung der Daten spricht. Die Speicherung von Informationen über das Privatleben einer Person durch eine Behörde ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Privatleben iSd. Art. 8 EMRK, unabhängig von einer späteren Nutzung der Daten.

Der Begriff des Privatlebens umfasst auch die physische und psychische Integrität einer Person sowie deren persönliche Autonomie. Die im Gespräch geäußerten Drohungen waren schwerwiegend, weil sie geeignet waren, begründete Angst, Besorgnis und ein Gefühl der Unsicherheit hervorzurufen, was sich auf die psychische Integrität und das Wohlbefinden des Mitglieds auswirkte. Sie waren auch geeignet, die persönliche Autonomie des Mitglieds betreffend seine Laufbahn, öffentliche oder politische Tätigkeit und seinen Wohnort zu beeinträchtigen. Dies zeigt sich auch am späteren Umzug des Betroffenen in die Niederlande, wo ihm Asyl gewährt wurde. Zudem wiegen die Drohungen besonders schwer, weil sie von einem Agenten des staatlichen Sicherheitsdienstes ausgingen.

Ein Eingriff ins Privatleben kann gerechtfertigt sein, wenn er im Einklang mit dem Gesetz steht, ein legitimes Ziel verfolgt und erforderlich ist. Das Vorbringen der Regierung, die Speicherung solle einer möglichen Zusammenarbeit zum Schutz der nationalen Sicherheit dienen, überzeugt jedoch nicht. Das nationale Recht erlaube nur eine freiwillige Zusammenarbeit mit Einzelpersonen. Der Versuch, das Mitglied durch Druck zu einer Zusammenarbeit zu bewegen, widerspricht diesem Erfordernis. Ebenso widerspricht der Einsatz von Zwang und Drohungen rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Der EGMR stellte daher eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest.

# 7. Ausblick

## 7.1. „Digital-Omnibus“

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 19. November 2025 einen Vorschlag zur Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens, mit dem ua. auch Änderungen zur DSGVO vorgeschlagen wurden („Digital-Omnibus-Verordnung“).<sup>2</sup> Ausweislich der Erläuterungen sollen die zur DSGVO vorgeschlagenen Änderungen eine Klarstellung und Vereinfachung bewirken, wobei das geltende Datenschutzniveau gewahrt werden solle (vgl. ErwGr. 27).

Das PDK wies bereits in seiner ersten Stellungnahme zur Vorbereitung einer österreichischen Position darauf hin, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen zum Teil über bloße Klarstellungen hinausgehen und zu einer Verringerung des geltenden – und durch die Rechtsprechung des EuGH konturierten – hohen Schutzniveaus für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten führen könnten. Vor diesem Hintergrund regte das PDK eine kritische Position Österreichs zu jenen Änderungen an, mit denen potenziell eine Verringerung des geltenden Datenschutzniveaus einhergeht. Das PDK verwies auch darauf, dass die DSGVO als Vorbild für andere Rechtsakte (zB Datenschutzkonvention 108+ des Europarates) dient(e) und andere Rechtsakte auf die DSGVO verweisen, weshalb Änderungsvorschläge auch im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen auf andere Rechtsakte kritisch evaluiert werden sollten.

Das PDK wird auch im Jahr 2026 die aktuellen legislativen Entwicklungen zum „Digital-Omnibus“ beobachten und sich gegebenenfalls im Rahmen der innerstaatlichen Koordinierung des österreichischen Standpunkts inhaltlich einbringen.

---

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung), COM(2025) 837 final.

## 7.2. Untersuchungsausschüsse

Im Rahmen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen finden zahlreiche Verarbeitungsvorgänge statt, die auch Anlass für Beschwerde- und Prüfverfahren vor dem PDK geben können.

Im Berichtszeitraum wurde der Untersuchungsausschuss betreffend Klärung politischer Einflussnahme auf Ermittlungen in der *Causa Pilnacek* („Pilnacek-Untersuchungsausschuss“) eingesetzt. Die Dauer von Untersuchungsausschüssen ist grundsätzlich auf 14 Monate begrenzt, kann aber im Bedarfsfall auf bis zu 20 Monate verlängert werden (vgl. § 53 Abs. 1, 5 und 6 VO-UA).

Im Burgenländischen Landtag wurde zu Beginn des Jahres ein Untersuchungsausschuss zur Wohnbaugesellschaft „Neue Eisenstädter“ eingerichtet.

## 7.3. Coordinated Enforcement Framework

Im Rahmen des sog. „Coordinated Enforcement Framework“ führt der Europäische Datenschutzausschuss jährlich eine koordinierte Prüftätigkeit europäischer Datenschutzaufsichtsbehörden durch. Der Europäische Datenschutzausschuss legt dabei jährlich einen Schwerpunkt fest, mit dem sich die Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene befassen sollen. Die Entscheidung über die Teilnahme an dieser koordinierten Prüftätigkeit erfolgt durch die Aufsichtsbehörden auf freiwilliger Basis. Die Ergebnisse der nationalen Maßnahmen werden im Anschluss analysiert, um Schlussfolgerungen und – bei Bedarf – gezielte Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene zu ermöglichen.

Als Prüfschwerpunkt für das Jahr 2026 wurde die **Einhaltung der Transparenz- und Informationspflichten nach der DSGVO** (Art. 12, 13 und 14 DSGVO) ausgewählt.

Das PDK wird sich im Jahr 2026 voraussichtlich erstmals an der koordinierten Maßnahme beteiligen.

## 7.4. Anhängige Vorabentscheidungsverfahren

Nachstehend wird eine Auswahl an aktuell beim EuGH anhängigen datenschutzrechtlichen Vorabentscheidungsverfahren dargestellt<sup>3</sup>. Der aktuelle Stand der jeweiligen Verfahren kann über die bereitgestellten QR-Codes abgerufen werden, die auf die Website des EuGH (InfoCuria) verlinken.

### 1. Rs. C-199/24, *Legal Newsdesk Sweden*

Das Bezirksgericht Attunda tingsrätt (Schweden) hat am 13. März 2024 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



- ◆ *Ermöglicht Art. 85 Abs. 1 DSGVO es den Mitgliedstaaten, über die ihnen gemäß Art. 85 Abs. 2 der Verordnung obliegenden Aufgaben hinaus Gesetzgebungsmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen, die zu anderen als journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt?*
- ◆ *Falls die vorstehende Frage zu bejahen ist: Erlaubt Art. 85 Abs. 1 DSGVO, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung dadurch mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, dass Personen, deren personenbezogenen Daten in der Form verarbeitet werden, dass Angaben zu strafrechtlichen Verurteilungen dieser Personen der Öffentlichkeit gegen Entgelt im Internet zugänglich gemacht werden, sich hiergegen rechtlich nur dadurch wehren können, dass sie Strafanzeige wegen Verleumdung stellen oder Schadensersatz wegen Verleumdung verlangen?*
- ◆ *Falls die erste Frage oder die zweite Frage verneint wird: Kann eine Tätigkeit, die darin besteht, ohne Anpassung oder redaktionelle Überarbeitung öffentliche Dokumente, nämlich strafrechtliche Verurteilungen, der Öffentlichkeit gegen Entgelt im Internet zugänglich zu machen, als Verarbeitung personenbezogener Daten angesehen werden, die zu den in Art. 85 Abs. 2 DSGVO genannten Zwecken erfolgt?*

Die Schlussanträge des Generalanwalts *Maciej Szpunar* wurden am 4. September 2025 veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Die Vorlagefragen wurden hinsichtlich der Zitierweise vom PDK geringfügig redaktionell bearbeitet.

## 2. Rs. C-414/24, Datenschutzbehörde

Der Verwaltungsgerichtshof (Österreich) hat mit Beschluss vom 17. Mai 2024, Ra 2021/04/0009 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



*Sind die Art. 77 und 79 DSGVO vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 12. Jänner 2023, Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, C-132/212, sowie vom 7. Dezember 2023, SCHUFA Holding [Restschuldbefreiung], verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/223, dahingehend auszulegen,*

*1. dass die innerstaatlich vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO aufgrund der bereits zuvor erfolgten Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 79 DSGVO in derselben Rechtssache und des Umstands der Anhängigkeit dieses Rechtsbehelfs bei Gericht eine zulässige Modalität zur Regelung des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe (im Sinn der genannten Rechtsprechung des Gerichtshofs) darstellt,*

*und falls die erste Frage verneint wird,*

*2. dass die innerstaatlich vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO auf Grund des Umstandes, dass in dem zur selben Rechtssache anhängig gemachten Verfahren über den gerichtlichen Rechtsbehelf nach Art. 79 DSGVO bereits eine (wenn auch noch nicht rechtskräftige) inhaltliche Entscheidung ergangen ist, eine zulässige Modalität zur Regelung des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe (im Sinn der genannten Rechtsprechung des Gerichtshofs) darstellt?*

Die Schlussanträge des Generalanwalts *Jean Richard De La Tour* wurden am 4. September 2025 veröffentlicht.

## 3. Rs. C-474/24, NADA Austria u.a.

Das Bundesverwaltungsgericht (Österreich) hat mit Beschluss vom 28. Juni 2024, W108 2250401-1, folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



*1. Fallen Datenverarbeitungen von Personen, durch die ihr Name, die ausgeübte Sportart, der begangene Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen, die Sanktion sowie Beginn und Ende der Sanktion auf dem allgemein zugänglichen Teil der Website der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) <https://www.nada.at/de/recht/suspendierungen-sperren> in Form eines Eintrags in einer Tabelle sowie in allgemein zugänglichen Pressemitteilungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter <https://www.oeadr.at> veröffentlicht werden, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne des Art. 16 Abs. 2 erster Satz AEUV, so dass die DSGVO auf eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar ist?*

Falls Frage 1 bejaht wird:

2. Handelt es sich bei der Information, dass eine bestimmte Person einen bestimmten Dopingverstoß begangen hat und wegen dieses Verstoßes an der Teilnahme an (nationalen und internationalen) Wettkämpfen gesperrt ist, um ein „Gesundheitsdatum“ im Sinne des Art. 9 DSGVO?

3. Steht die DSGVO – insbesondere im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung – einer nationalen Regelung entgegen, welche die Veröffentlichung des Namens der von der Entscheidung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission betroffenen Personen, der Dauer der Sperre und der Gründe hierfür vorsieht, ohne dass auf Gesundheitsdaten der betroffenen Person rückgeschlossen werden kann? Spielt es dabei eine Rolle, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen gegenüber der Allgemeinheit laut der nationalen Regelung nur dann unterbleiben kann, wenn es sich beim Betroffenen um einen Freizeitsportler, eine minderjährige Person oder eine Person handelt, die durch die Bekanntgabe von Informationen oder sonstigen Hinweisen wesentlich zur Aufdeckung von potentiellen Anti-Doping-Verstößen beigetragen hat?

4. Verlangt die DSGVO – insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Buchst. c DSGVO – vor der Veröffentlichung in jedem Fall eine Interessenabwägung zwischen den mit einer Veröffentlichung für den Betroffenen berührten Persönlichkeitsinteressen einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an der Information über den von einem Sportler begangenen Anti-Doping-Verstoß andererseits?

5. Handelt es sich bei der Information, dass eine bestimmte Person einen bestimmten Dopingverstoß begangen hat und wegen dieses Verstoßes an der Teilnahme an (nationalen und internationalen) Wettkämpfen gesperrt ist, um eine Verarbeitung persönlicher Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DSGVO?

6. Falls Frage 5 bejaht wird:

Müssen die Tätigkeiten bzw. Entscheidungen einer Behörde, der gemäß Art. 10 DSGVO die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen übertragen ist, einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen?

7. Ist eine Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO betreffend eine geltend gemachte Verletzung nach Art. 17 derselben Verordnung, wobei zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde und Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde noch keine Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen vorlag, die Verarbeitung jedoch im Laufe des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht eingetreten ist, zulässig bzw. wird diese nachträglich zulässig, wenn bereits bei Einbringung der Beschwerde konkrete Hinweise darauf bestehen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen unmittelbar bevorsteht bzw. in naher Zukunft stattfinden wird?

Die Schlussanträge des Generalanwalts Dean Spielmann wurden am 25. September 2025 veröffentlicht.

#### 4. Rs. C-484/24, NTH Haustechnik

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (Deutschland) hat am 10. Juli 2024 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



1. Genügen die Regelungen der Art. 92 GG und §§ 138, 286, 355 ff. ZPO im Falle einer unter Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO fallenden eigenständigen justiziellen Verarbeitungstätigkeit dem aus Art. 8 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte und aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO folgenden Bestimmtheitsgebot, sofern die justizielle Verarbeitungstätigkeit für eine Partei oder einen Dritten mit Grundrechtseingriffen verbunden ist?

2.a) Kann sich ein nationales Gericht bei der Verarbeitung von – insbesondere personenbezogenen – Daten darauf berufen, diese Verarbeitung sei ihm nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO gestattet, oder stellen die Art. 6 und 9 DSGVO die ausschließliche Grundlage für eine justizielle Verarbeitungstätigkeit dar?

2.b) Falls Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO grundsätzlich eine rechtliche Basis für justizielle Verarbeitungstätigkeit zu bilden vermag:

aa) Gilt dies auch für die Fälle, in denen die ursprüngliche Erhebung dieser Daten durch eine Prozesspartei oder einen Dritten nicht in rechtmäßiger Weise erfolgte?

bb) Führt die Verarbeitung ursprünglich unrechtmäßig erhobener Daten nach dem allgemein geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) sekundärrechtlich zu einer Einschränkung der justiziellen Verarbeitung in dem Sinne, dass Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in bestimmten Grenzen anwendbar ist?

cc) Ist die Regelung des Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO derart zu verstehen, dass ein Verbot der gerichtlichen Verwertung von ursprünglich unrechtmäßig erlangten Daten immer dann ausscheidet – die Verwertung dieser Daten durch das Gericht also immer dann zu erfolgen hat –, wenn die ursprüngliche Datenerhebung nicht verdeckt erfolgte und zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen Pflichtverletzung eingesetzt worden ist?

3. Unabhängig davon, ob die justizielle Datenverarbeitungstätigkeit Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO oder Art. 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. e, Abs. 3, Art. 9 DSGVO oder anderen unionsrechtlichen Vorschriften unterfällt:

a) Ist aus den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Datenminimierung nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte und Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO im Hinblick insbesondere auf die Verarbeitung ursprünglich unrechtmäßig erhobener oder gespeicherter Daten die Notwendigkeit einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung und Abwägung durch die Gerichte herzuleiten?

b) Welche Auswirkungen hat Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, welcher regelt, dass personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, wie dies ihr Zweck erfordert, auf die nachfolgende justizielle Datenverarbeitungstätigkeit insbesondere für die Fälle, dass

- die ursprüngliche Datenerhebung anderen Zwecken diene, oder
- die ursprüngliche unrechtmäßige Datenerhebung lange zurückliegt, oder

- eine unrechtmäßige Speicherung über längere Zeiträume aufrechterhalten wurde, oder
- die unrechtmäßige Datenerhebung Daten betrifft, die vor langer Zeit – gegebenenfalls unrechtmäßig – gespeichert wurden, oder
- die datenverarbeitende oder -erhebende Stelle oder Person sich einseitig oder individualvertraglich oder kollektivrechtlich zu deren Löschung binnen eines bestimmten Zeitraums verpflichtet, die Löschung jedoch nicht vorgenommen hat?

c) Folgt aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Art. 8 der Charta der Grundrechte, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. e, Abs. 3 und Art. 9 DSGVO, dass das nationale Gericht Beweismittel, die unter Verletzung von Persönlichkeitsrechten beschafft wurden, nur dann verwerten kann, wenn ein anerkanntes Interesse der beweisbelasteten Partei vorliegt, das über das schlichte Beweisinteresse hinausgeht, oder folgen aus dem Unionsrecht insoweit keine Vorgaben, so dass es Sache der nationalen Rechtsordnung ist, hierzu Regelungen zu treffen?

d) Folgt aus Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte, welcher das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und insbesondere auf ein faires Verfahren verbürgt, wonach die Parteien eines Zivilprozesses grundsätzlich in der Lage sein müssen, ihr Rechtsschutzziel hinreichend zu begründen und unter Beweis zu stellen, dass die gerichtliche Verarbeitung von rechtswidrig durch den Arbeitgeber erhobenen personenbezogenen Daten des klagenden Arbeitnehmers sich nur dann als unangemessen und unverhältnismäßig im engeren Sinn darstellen kann, wenn sich die Datenerhebung nach Unionsrecht als schwerwiegende Verletzung der Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte erwiese und andere mögliche Sanktionen für den Arbeitgeber (z.B. Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO und Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DSGVO) gänzlich unzureichend wären, oder kann sich eine Unangemessenheit und Unverhältnismäßigkeit bereits bei anderen, weniger schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Verstößen bei der ursprünglichen Datenerhebung ergeben?

e) Hat das Gericht bei der Entscheidung, ob es die ursprünglich von einer Partei oder einem Dritten erhobenen Daten im Rahmen seiner justiziellen Datenverarbeitungstätigkeit verwertet, zu berücksichtigen, ob der Datenerhebende seinen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO nachgekommen ist? Falls ja: Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßstäben hat das Gericht dies zu berücksichtigen?

f) Schließt der Umstand, dass das Gericht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an die DSGVO und die Charta der Grundrechte gebunden ist, auch die personenbezogenen Daten Dritter ein? In welcher Weise wirkt sich ein etwaig gegenüber Dritten erfolgter datenschutzrechtlicher Verstoß bei der ursprünglichen Datenerhebung bezüglich der nachfolgenden justiziellen Datenverarbeitung in einem Streit zwischen zwei Parteien aus? Kann sich eine Partei auf einen nicht ihr, aber Dritten gegenüber erfolgten Verstoß berufen, oder ist das nicht der Fall?

Die Schlussanträge des Generalanwalts Dean Spielmann wurden am 16. Oktober 2025 veröffentlicht.

## 5. Rs. C-526/24, Brillen Rottler

Das Amtsgericht Arnsberg (Deutschland) hat am 31. Juli 2024 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



1. Ist Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO dahingehend auszulegen, dass ein exzessiver Antrag auf Auskunft durch den Betroffenen nicht bei der ersten Antragstellung gegenüber dem Verantwortlichen vorliegen kann?
2. Ist Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO dergestalt auszulegen, dass der Verantwortliche ein Auskunftersuchen des Betroffenen verweigern kann, wenn der Betroffene beabsichtigt, mit dem Auskunftersuchen Schadenersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zu provozieren?
3. Ist Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO dahingehend auszulegen, dass öffentlich zugängliche Informationen über den Betroffenen, die den Schluss zulassen, dass dieser in einer Vielzahl von Fällen bei Datenschutzverstößen Schadenersatzansprüche gegen Verantwortliche geltend macht, die Verweigerung der Auskunft rechtfertigen können?
4. Ist Art. 4 Nr. 2 DSGVO dergestalt auszulegen, dass das Auskunftersuchen eines Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO und/oder dessen Beantwortung eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstellt?
5. Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Ansehung von Erwägungsgrund 146 Satz 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass lediglich diejenigen Schäden ersatzfähig sind, die dem Betroffenen aufgrund einer Verarbeitung entstehen bzw. entstanden sind? Bedeutet dies, dass für einen Schadenersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO – das Vorliegen eines kausalen Schadens des Betroffenen unterstellt – zwingend eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen vorgelegen haben muss?
6. Falls Frage 5 bejaht wird: Führt dies dazu, dass dem Betroffenen – das Vorliegen eines kausalen Schadens unterstellt – allein aus der Verletzung seines Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO kein Schadenersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht?
7. Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dergestalt auszulegen, dass der Rechtsmissbrauchseinwand des Verantwortlichen in Bezug auf ein Auskunftersuchen des Betroffenen in Ansehung des Unionsrechts nicht darin bestehen kann, dass der Betroffene die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten allein oder unter anderem deswegen herbeigeführt hat, um Schadenersatzansprüche geltend zu machen?
8. Falls die Fragen 5 und 6 verneint werden: Stellt allein der mit einem Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO einhergehende Kontrollverlust und/oder die Ungewissheit über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen einen immateriellen Schaden des Betroffenen im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar oder bedarf es darüber hinaus einer weiteren (objektiven oder subjektiven) Einschränkung und/oder (spürbaren) Beeinträchtigung des Betroffenen?

Die Schlussanträge des Generalanwalts Maciej Szpunar wurden am 18. September 2025 veröffentlicht. Das Urteil des EuGH wird am 19. März 2026 verkündet.

## 6. Rs. C-12/25, Bisdom Gent

Das Berufungsgericht Hof van beroep Brussel (Brüssel) hat am 9. Jänner 2025 dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



- ◆ Ist Art. 17 DSGVO in Verbindung mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 der Charta und Art. 9 EMRK sowie dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat im Sinne der Art. 19 und 21 der Belgische Grondwet (Verfassung Belgiens) dahin auszulegen, dass eine Person, die als Minderjährige getauft wurde und sich nach Eintritt der Volljährigkeit von der römisch-katholischen Kirche distanzieren möchte, ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus dem Taufregister hat?
- ◆ Macht es dabei für die Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO einen Unterschied, dass nach Aussage des Verantwortlichen die Eintragung ins Taufregister die vorgenannten Grundrechte (Religionsfreiheit) des Verantwortlichen und der von ihm vertretenen römisch-katholischen Kirchengemeinschaft berührt?
- ◆ Macht es dabei einen Unterschied, dass dieses Taufregister nicht digital ist, sondern ein einzigartiger körperlicher Träger in Form eines doppelseitigen Buchs, bei dem auch auf der Rückseite Daten anderer betroffener Personen vermerkt sind?
- ◆ Macht es dabei einen Unterschied, dass das Buch selbst ein historisches Artefakt ist und das Taufregister eine einzigartige Wiedergabe historischer Fakten ist, die nirgendwo sonst festgehalten werden, so dass die Datenverarbeitung auch für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO erfolgt?
- ◆ Sofern ein Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO und keine Ausnahme von diesem Recht nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO vorliegen sollte, wird dann dem Recht auf Löschung in gleichwertiger Weise durch einen Randvermerk im Taufregister entsprochen, dass die Person die Kirche verlassen hat?

## 7. Rs. C-185/25, Waldfelber

Der Oberste Gerichtshof (Österreich) hat mit Beschluss vom 18. Februar 2025, 6 Ob 102/24d, folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



1. Ist Art. 4 Z 7 DSGVO dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mittels der ihr zur Verfügung gestellten und vorgegebenen Mittel bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht in eigenem persönlichen Interesse, sondern als Leiter einer Organisation (Einrichtung oder andere Stelle ohne Rechtspersönlichkeit), hinter der aber ein Rechtsträger steht, handelt, „Verantwortlicher“ ist, der vor Gericht in Anspruch genommen werden kann?

2.a) Ist Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem die verarbeiteten Daten in einer faktischen Äußerung oder wertenden Einschätzung über die

*betroffene Person in einer E-Mail bestehen, zu „allen verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ nur der Verfasser der E-Mail zählt oder zählt dazu auch der Personenkreis, mit dem der Verfasser über die betroffene Person gesprochen hat?*

*2.b) Für den Fall, dass nicht gespeicherte Namen der Gesprächspartner „verfügbare Informationen über die Herkunft der Daten“ iSd. Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO sind:*

*Hat bei der Abwägung der Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Person mit den Interessen eines solchen Gesprächspartners der Umstand Bedeutung, dass für diesen nicht absehbar war, dass seine Äußerungen zum Gegenstand einer Datenverarbeitung gemacht werden?*

*3. Ist Art. 82 Abs. 2 DSGVO dahin auszulegen, dass in negativen Folgen für den Betroffenen, die auf einem zeitlich nach der Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegenden, allein gegen die Verpflichtung zur Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO liegenden Verstoß gegen diese Verordnung beruhen, ein Schaden liegt, der durch „eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung“ verursacht wurde und die Verpflichtung des Verantwortlichen zur Leistung von Ersatz nach sich zieht?*

*4. Für den Fall der Bejahung der Fragen 1 oder 3:*

*Steht Art 82 DSGVO innerstaatlichen Regelungen, wonach der Ersatz des Schadens, den ein Organ eines Rechtsträgers in hoheitlicher Vollziehung des Gesetzes einem Geschädigten zugefügt hat, gegen das Organ selbst nicht geltend gemacht werden kann, entgegen?*

## **8. Rs. C-205/25, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

Das Bayrische Verwaltungsgericht Ansbach (Deutschland) hat am 17. März 2025 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



*1. Ist Art. 15 DSGVO iVm. Art. 4 Nr. 7 DSGVO dahingehend auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde nach Art. 4 Nr. 21 DSGVO, die im Rahmen eines von einer betroffenen Person eingeleiteten Beschwerdeverfahrens nach Art. 77 DSGVO tätig wird, gleichzeitig im Sinne von Art. 15 DSGVO iVm. Art. 4 Nr. 7 DSGVO „Verantwortlicher“ und damit auf Grundlage des Art. 15 DSGVO gegenüber der betroffenen Person zur Auskunft verpflichtet ist?*

*2. Für den Fall, dass Frage 1 mit „ja“ beantwortet wird:*

*Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 23 DSGVO, dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung – wie dem im Ausgangsverfahren streitigen Art. 20 Abs. 2 BayDSG – entgegensteht, wonach Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden nach Art. 4 Nr. 21 DSGVO pauschal nicht bestehen?*

## 9. C-458/25, Onderwijsgroep Zusters der Christelijke Scholen Zuid-Kempen

Der Kassationshof (Hof van Cassatie) (Belgien) hat am 11. Juli 2025 folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:



*Steht Art. 83 Abs. 7 DSGVO in Verbindung mit den Erwägungsgründen 38 und 58 sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. f, Art. 8 und Art. 57 Abs. 1 Buchst. b DSGVO einer nationalen Regelung entgegen, die es der Aufsichtsbehörde nicht gestattet, gegen juristische Personen des Privatrechts, die subventionierten freien Unterricht erteilen, eine Geldbuße zu verhängen?*

## 10. Rs. C-523/25, Stichting Data Bescherming Nederland

Die Rechtbank Rotterdam (Niederlande) hat am 1. August 2025 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



- ◆ *Art. 80 Abs. 1 DSGVO formuliert Voraussetzungen in Bezug auf einen Interessenverband im Sinne dieser Bestimmung. Lässt es das Unionsrecht zu, dass die Niederlande in der Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie (Gesetz über die Abwicklung von Massenschäden mittels einer Verbandsklage [WAMCA]) weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für Interessenverbände vorsehen, die Klagen im Sinne der Art. 77, 78, 79 und 82 DSGVO zugunsten von betroffenen natürlichen Personen erheben?*
- ◆ *Sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen in der WAMCA, insbesondere zu Gleichartigkeit und Repräsentativität, für Interessenvertreter, die zugunsten von betroffenen Personen eine Verbandsklage auf Schadensersatz gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter wegen Verstößen gegen die DSGVO erheben möchten, im Licht von Art. 80 Abs. 1 DSGVO rechtmäßig?*
- ◆ *Besagt die Voraussetzung in Art. 80 Abs. 1 DSGVO, dass ein Interessenverband im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, mehr oder etwas anderes als die nationale Voraussetzung, dass der Interessenverband über ausreichende Erfahrung und Fachkenntnisse in Bezug auf das durchzuführende Verfahren verfügt (Art. 3:305a Abs. 2 Buchst. e des Burgerlijk Wetboek [Bürgerliches Gesetzbuch] [BW]), in Verbindung mit den Anforderungen an die Satzung (Art. 3:305a Abs. 1 BW)?*
- ◆ *Ergibt sich aus der Voraussetzung betreffend die Tätigkeit in Art. 80 Abs. 1 DSGVO, dass der Interessenverband eine Leistungsbilanz vorweisen muss?*
- ◆ *Steht der Auftragsbegriff in Art. 80 Abs. 1 DSGVO und/oder die Regelung in Art. 80 Abs. 2 DSGVO einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Interessenverband, der die Voraussetzungen von Art. 80 Abs. 1 DSGVO erfüllt, zugunsten von betroffenen Personen eine Verbandsklage auf Schadensersatz gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter wegen Verstößen gegen die DSGVO erheben kann, obwohl dieser Interessenverband nicht von den betroffenen Personen beauftragt worden ist?*

- ◆ Inwieweit ist es im Rahmen von Frage 4 bei der Auslegung des Auftragsbegriffs in Art. 80 DSGVO von Bedeutung, dass nach der nationalen Regelung (WAMCA) die betroffene Person nicht vorher zum Ausdruck bringen muss, dass sie an die Verbandsklage auf Schadensersatz gebunden sein möchte? Dabei gilt, dass sie sich (im gegebenen Fall) zu zwei Zeitpunkten schriftlich dazu äußern kann, ob sie die Interessenvertretung durch den Interessenvertreter nicht in Anspruch nehmen und folglich nicht gebunden sein will, nämlich (i) innerhalb einer vom Gericht festzulegenden Frist ab dem Zeitpunkt, an dem der ausschließliche Interessenvertreter vom Gericht bestimmt wird (Art. 1018f Abs. 1 des Wetboek van rechtsvordering [Zivilprozessordnung] [Rv]), und (ii) innerhalb einer vom Gericht festzulegenden Frist, wenn die Parteien eine Vergleichsvereinbarung geschlossen haben (Art. 1018h Abs. 5 Rv).

## 11. Rs. C-568/25, Universal Versand

Der Oberste Gerichtshof (Österreich) hat mit Beschluss vom 13. August 2025, 6 Ob 15/25m, folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



1. Ist Art. 22 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen, dass die Entscheidung eines Versandhändlers, die vom Kunden bei seiner Bestellanfrage gewünschte Zahlungsart „Teilzahlung“ oder „auf offene Rechnung“ abzulehnen, sich dem Kunden gegenüber aber bereit zu erklären, die Geschäftsbeziehung entweder mit der Zahlungsart „Kreditkarte“ oder mit der Zahlungsart „PayPal“ einzugehen, die ausschließlich auf einer automatisierten Einschätzung der Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit eines Kunden beruht, die sich daraus ergibt, dass entweder nach einer automatischen Anfrage bei einer Auskunftsei von dieser die Rückmeldung erstattet wird, dass der Kunde dort unbekannt ist, oder dass – bei einem bekannten Kunden – ein internes Bonitäts-Scoring zum Ergebnis gelangt, dass der Kunde über keine ausreichende Bonität verfügt, gegenüber dem Kunden „rechtliche Wirkung“ entfaltet oder ihn „in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt“, sofern durch diese Entscheidung nicht der Auftrag an sich abgelehnt wird, sondern der Kunde nur auf die vom Versandhändler vorgegebenen Zahlungsarten eingeschränkt wird?

Falls die Frage 1. bejaht wird:

2.a) Ist Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO dahin auszulegen, dass es für die Frage, ob eine auf einer automatisierten Einschätzung der Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit des potenziellen Kunden beruhende Entscheidung eines Versandhändlers wie in Frage 1. beschrieben, für den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Kunden und dem Versandhändler „erforderlich“ ist, darauf ankommt, dass zwischen dem Vertragszweck des mit dem Kunden abzuschließenden Vertrags und der Einschätzung der Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit des Kunden ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang bestehen muss?

2.b) Müssen zur Bejahung der Erforderlichkeit nach Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO die erhobenen Datenkategorien entweder für sich oder in ihrer Kombination objektiv dazu geeignet sein, die Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit einzuschätzen?

Hat der Versandhändler oder der Kunde zu behaupten und zu beweisen, welche Datenkategorien zum Zweck der Einschätzung der Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit konkret erhoben wurden und, dass diese Datenkategorien entweder für sich oder in ihrer Kombination objektiv dazu geeignet sind, die Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit einzuschätzen?

Falls die Frage 1. bejaht wird:

3. Ist Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO dahin auszulegen, dass gerade eine Entscheidungsfindung in automatisierter Form des Verantwortlichen für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist?

Falls die Frage 3. bejaht wird:

3.a) Ist Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO dahin auszulegen, dass es für die Frage, ob eine Entscheidung eines Versandhändlers wie unter Frage 1. beschrieben, für den Abschluss des Vertrags erforderlich ist, darauf ankommt, ob die automatisierte Entscheidungsfindung betreffend die Gewährung oder Ablehnung der gewünschten Zahlungsart mit vertretbarem Aufwand auch durch Menschen erfolgen kann? Welche Bedeutung haben dafür die Anzahl der beim Versandhändler einlangenden Bestellungen und die typische Erwartung der Kunden im Online-Bestellverfahren, umgehend darüber informiert zu werden, ob die von ihnen gewünschte Zahlungsart vom Versandhändler akzeptiert wird oder nicht?

## 12. Rs. C-654/25, *Undelam*

Der Bundesgerichtshof (Deutschland) hat am 6. Oktober 2025 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



- ◆ Ist Art. 4 Nr. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass im Falle der automatisierten Übermittlung einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) diese bereits dann ein personenbezogenes Datum darstellt, wenn ein Dritter über das zur Identifizierung der betroffenen Person erforderliche Zusatzwissen verfügt?
- ◆ Oder ist Voraussetzung für die Annahme eines personenbezogenen Datums, dass der für die Übermittlung Verantwortliche oder der Empfänger über Mittel verfügen, die vernünftigerweise eingesetzt werden können, die betreffende Person – gegebenenfalls mit Hilfe eines Dritten – bestimmen zu lassen?
- ◆ Falls letzteres zutrifft: Genügt es insoweit, dass unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Möglichkeiten zur Identifizierung der betroffenen Person bestehen können oder müssen diese Voraussetzungen in tatsächlicher und rechtlicher Sicht im konkreten Fall vorgelegen haben?
- ◆ Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass ein immaterieller Schaden auch dann vorliegen kann, wenn die betroffene Person einen Verstoß des Verantwortlichen gegen die Datenschutz-Grundverordnung bewusst und allein zu dem Zweck herbeiführt, den Verstoß dokumentieren und gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen zu können?
- ◆ Falls ja: Kann das Vorliegen eines immateriellen Schadens auch dann bejaht werden, wenn gleichartige Verstöße in großer Zahl in automatisierter Weise provoziert werden?

- ◆ Falls beide unter Ziffer 2 aufgeworfenen Fragen bejaht werden:
- ◆ Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass in einem Fall der in Frage 2 beschriebenen Art ein Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens wegen missbräuchlichen Verhaltens der betroffenen Person verneint werden kann, weil trotz formaler Einhaltung der in der Unionsregelung vorgesehenen Bedingungen das Ziel dieser Regelung nicht erreicht wurde und die Absicht bestand, sich einen aus der Unionsregelung resultierenden Vorteil zu verschaffen, indem die Voraussetzungen für seine Erlangung künstlich geschaffen werden? Kommt es insoweit darauf an, ob die Erlangung eines finanziellen Vorteils die alleinige Motivation für die Provokation des Verstößes gegen die Verordnung war?

### 13. Rs. C-676/25, Viva credit

Das Verwaltungsgericht Varna (Bulgarien) hat am 22. Oktober 2025 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



1. Sind Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 12 Abs. 1 und 5 und Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 58, 60-63 dieser Verordnung sowie mit den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-487/21 und C-307/22 dahin zu verstehen, dass im Zusammenhang mit beendeten Rechtsbeziehungen zwischen einem Darlehensgeber und einem Darlehensnehmer aufgrund eines Darlehensvertrags das Recht der betroffenen Person, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu erhalten, die Gegenstand einer Verarbeitung in Form einer Speicherung (Archivierung) für die Dauer und die Zwecke der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sind, eine Verpflichtung des Verantwortlichen bedingt, auf jeden Antrag hin auch eine vollständige Kopie des Darlehensvertrags vorzulegen, in Bezug auf den die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten erteilt wurde?
2. Ist das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen, dass es auch das Recht der betroffenen Person umfasst, eine vollständige Kopie der Darlehensverträge in Papierform zu erhalten, bei deren Abschluss sie ihre personenbezogenen Daten bereitgestellt hat, wenn die Verträge beendet sind und die auf ihrer Grundlage erhobenen/verarbeiteten Daten vom Verantwortlichen ausschließlich für die Zwecke und die Dauer der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gespeichert werden?
3. Wie ist das Verhältnis zwischen einerseits den Grundsätzen der Transparenz, Datenminimierung und Richtigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und d DSGVO und den Rechten gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 sowie Art. 20 Abs. 1 DSGVO – auf Auskunft und Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung in Form von Speicherung (Archivierung) für die Zwecke und die Dauer der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sind – und andererseits der Verpflichtung des Verantwortlichen, der betroffenen Person neben einer Kopie der Daten auch eine vollständige Kopie des Darlehensvertrags zur Verfügung zu stellen, wenn: 1. dieser nach einem Profiling der betroffenen Person durch Algorithmen für maschinelles Lernen geschlossen wurde und 2. der Verantwortliche nachweist, dass die betroffene Person bereits darüber verfügt?

4. Falls die Verpflichtung zur Bereitstellung einer vollständigen Kopie des Darlehensvertrags nicht absolut ist (nicht unterstellt wird), die Daten nur in Form der Speicherung (Archivierung) für die Zwecke und die Dauer der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche verarbeitet werden und die betroffene Person geltend macht, dass sie ohne die vollständige Kopie des Vertrags den Kontext und die Auswirkungen der Verarbeitung nicht verstehen kann, nach welchen objektiven Kriterien und unter welchen Voraussetzungen sollte das nationale Gericht beurteilen, ob der Verantwortliche verpflichtet ist, eine vollständige Kopie des Darlehensvertrags zur Verfügung zu stellen?

5. Unterliegt im Rahmen des Anwendungsbereichs des Schutzes nach Art. 79 DSGVO und Art. 8 der Charta die Beurteilung des Verantwortlichen, dass der Darlehensvertrag Klauseln enthalte, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechts nach Art. 15 Abs. 1 und 3 [DSGVO] fielen, und dass der Antrag unverhältnismäßig und repetitiv sei, einer gerichtlichen Kontrolle und nach welchen objektiven Kriterien/unter welchen Voraussetzungen sollte diese Kontrolle durch das nationale Gericht erfolgen?

#### 14. Rs. C-730/25, Vinted

Das Oberste Verwaltungsgericht Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės (Litauen) hat am 17. November 2025 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:



1. Sind Art. 55 Abs. 1, Art. 56 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und 2 sowie Art. 60 DSGVO dahin auszulegen, dass sie einer Praxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung ausschließlich deshalb nicht mehr entscheiden und/oder Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO treffen kann, weil die im nationalen Recht vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist für die Verhängung einer Geldbuße abgelaufen ist?

2. Sind Art. 57 Abs. 1 Buchst. f und Art. 58 Abs. 1 und 2 DSGVO dahin auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde, wenn sie die Beschwerde einer betroffenen Person über einen konkreten Verstoß prüft, über andere Verstöße gegen die DSGVO im Zusammenhang mit derselben Datenverarbeitung, die bei der Prüfung der Beschwerde aufgedeckt wurden, entscheiden darf (oder muss), oder muss sie sich auf den Gegenstand der Beschwerde beschränken?

3. Ist Art. 57 Abs. 1 Buchst. f DSGVO dahin auszulegen, dass die Aufsichtsbehörde bei Eingang einer Beschwerde einer betroffenen Person verpflichtet ist, den Umfang der Untersuchung klar zu definieren und dem Verantwortlichen genau vorzugeben, welche Informationen von ihm benötigt werden, um sicherzustellen, dass die Beschwerde ordnungsgemäß untersucht wird?

4. Sind Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DSGVO dahin auszulegen, dass der Verantwortliche nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht verpflichtet ist, alle verfügbaren Daten der betroffenen Person, die die Beschwerde eingereicht hat, während der gesamten Dauer der Untersuchung der Beschwerde zu sichern, auch wenn diese Daten nicht im direkten Zusammenhang mit dem Umfang der von der Aufsichtsbehörde geprüften Beschwerde stehen, und dass diese Speicherung mit dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO verankerten Grundsatz der Datenminimierung und dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Buchst. e vereinbar ist?

5. Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 12 Abs. 1 und 4 DSGVO dahin auszulegen, dass der Verantwortliche, wenn eine betroffene Person einen pauschalen Antrag auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO stellt, ohne die Gründe für die Löschung anzugeben, die Löschung der Daten verweigern darf und nicht verpflichtet ist, die betroffene Person zu informieren, dass er von sich aus geprüft hat, ob mindestens einer der in Art. 17 Abs. 1 DSGVO genannten Lösungsgründe vorliegt? Ist darüber hinaus der in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 12 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 DSGVO verankerte Grundsatz der Transparenz für den Fall, dass die auf einen Antrag nach Art. 17 DSGVO gestützte Löschung personenbezogener Daten verweigert wird, dahin auszulegen, dass er den Verantwortlichen verpflichtet, der betroffenen Person Informationen über alle Gründe für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen, einschließlich der Zwecke der verbleibenden Verarbeitungsvorgänge, der Datenkategorien, der Verarbeitungsvorgänge und der Rechtsgrundlage?

6. Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 Buchst. f, Art. 13 Abs. 1 Buchst. d, Art. 14 Abs. 3 Buchst. a und Art. 14 Abs. 5 DSGVO dahin auszulegen, dass die Verpflichtung des Verantwortlichen, die betroffene Person über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Shadow Banning zu informieren, erfüllt ist und als mit dem Grundsatz der Transparenz vereinbar angesehen wird, wenn der Verantwortliche in seiner Datenschutzerklärung angibt, dass bei Verstößen gegen die Regeln der Plattform eine Sperre erfolgt (ohne die möglichen Arten der Sperre einschließlich Shadow Banning zu spezifizieren) und dass die personenbezogenen Daten (einschließlich des Grundes für die Sperre, der Dauer und der Profildaten) auf der Grundlage des berechtigten Interesses am Schutz und der Gewährleistung der Sicherheit der Plattform, ihrer Nutzer und Mitglieder verarbeitet werden, die betroffene Person jedoch individuell weder zu Beginn noch später über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Shadowban informiert wird, sondern erst nach Ablauf der Dauer des Shadow Banning (maximal 30 Tage) und nach Verhängung einer vollständigen Sperre Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund der Sperre (vollständige Sperre, nicht Shadow Banning) erhält? Für den Fall, dass die letzte Frage zu verneinen ist, ist Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO dahin auszulegen, dass sich der Verantwortliche auf die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme von der Informationspflicht berufen kann, wenn die Verarbeitung zu Zwecken des Shadow Banning erfolgt?

7. Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO dahin auszulegen, dass das Handeln eines Verantwortlichen, der personenbezogene Daten eines Nutzers zum Zweck des Shadow Banning verarbeitet, ohne die betroffene Person über eine solche Verarbeitung zu informieren, aber zum Schutz der Plattform, ihrer Nutzer und ihrer Mitglieder, als mit den Anforderungen der DSGVO an die Rechtmäßigkeit vereinbar angesehen werden kann?

# Bildnachweis

© Parlamentsdirektion/Bernhard Zofall: Titelblatt

© Parlamentsdirektion/Johannes Zinner: S. 17, 124

© Parlamentsdirektion/Michael Buchner: S. 33

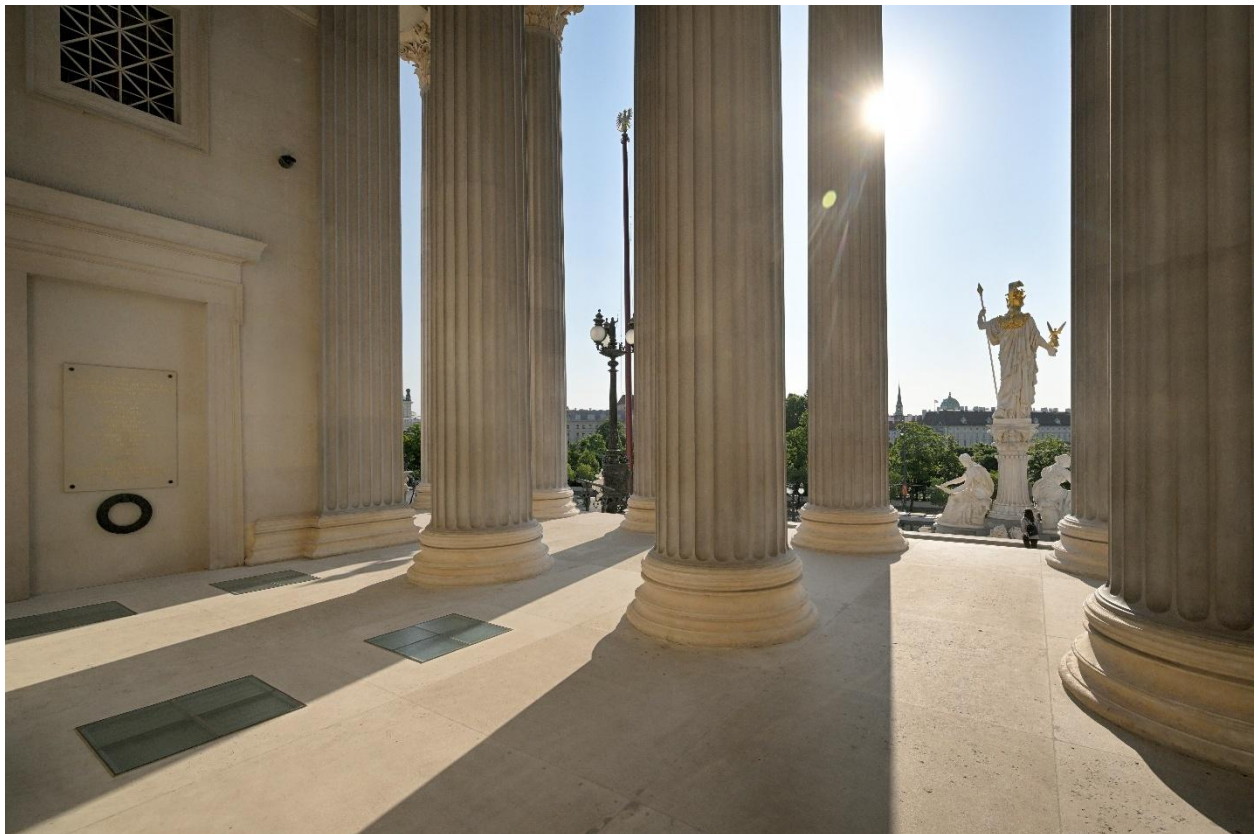
© AAU/photo riccio: S. 9

© Foto privat: S. 12

© Peter Lechner/HBF: S. 21

© Claudia Gabauer: S. 42, 70

© Parlamentarisches Datenschutzkomitee: Statistiken und Grafiken (S. 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 76, 77)





[www.pdk.gv.at](http://www.pdk.gv.at)

